

AKTEURINNEN, KOMPETENZEN UND INTERESSEN

**Am Beispiel der Konversionsdebatte über die
Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne in Wien**



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.



DIPLOMARBEIT

AKTEURINNEN, KOMPETENZEN UND INTERESSEN
Am Beispiel der Konversionsdebatte über die
Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne
in Wien

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des
akademischen Grades einer Diplom-Ingenieurin
unter der Leitung von

Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Gesa Witthöft

E 280-06
Institut für Raumplanung,
Forschungsbereich Soziologie

eingereicht an der Technischen Universität Wien
Fakultät für Architektur und Raumplanung

von

Evangelia-Maria Petrakakis

0626860

Wien, am 1. April 2020

Zusammenfassung

Im modernen Anspruch westlicher, demokratischer Systeme seit Ende der 1970er Jahre sollten Stadt- und Raumplanung eine gerechte und nachhaltige Entwicklung anstreben und dem öffentlichen Interesse dienen. Der Staat fungiert nicht mehr als lenkende Steuerungshoheit und Politik wird nicht als alleinige Aufgabe der öffentlichen Hand betrachtet. Neue Formen des Regierens resp. das Konzept von Governance stehen für neue formelle und informelle Netzwerke und Kooperationen zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen, aber auch für die aktive Einbindung der Zivilgesellschaft in die Entwicklung, Planung, Entscheidungsfindung und Umsetzung von politischen Programmen und Projekten. Diese Möglichkeiten bestärken allerdings auch einseitige Wirtschaftsinteressen, es zeichnet sich eine konstante Tendenz ab, in welcher die Übertragung öffentlicher Aufgaben an die private Hand zu beobachten ist.

Im öffentlich-politischen Rahmen werden die Handlungsmöglichkeiten der jeweiligen AkteurInnen durch Gesetze und Kompetenzenverteilungen gezügelt. So kann es auch zu Konflikten zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsebenen, wie zwischen der Bundes- und Gemeindeebene kommen, vor allem dann, wenn sich Interessen und Handlungslogiken voneinander unterscheiden.

Am Beispiel der Konversionsdebatte der Teilfläche des Kasernenareals „General-Theodor-Körner“ im 14. Wiener Gemeindebezirk werden Konflikte und unterschiedliche Interessenlagen. Dieses Beispiel ist von besonderem Interesse, insofern das Grundstück im Besitz des damaligen Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport war und dieses- trotz Kaufinteresse von Seite der Stadt Wien für die Errichtung von geförderten Wohnbau- an private Projektentwickelnde veräußert wurde.

Anhand des Konzeptes von territorialer Governance nach Well und Schmitt (2015) werden institutionelle Rahmenbedingungen, AkteurInnen, Prozessstrukturen sowie Macht- bzw. Kompetenzenverteilungen analysiert und der Fragen nachgegangen, wie private Projektentwicklungen durch die öffentliche Hand gesteuert werden können. Weiters stehen im Fokus die unterschiedlichen Interessenlagen innerhalb der öffentlichen Sphäre und wie sich konfliktive Interessenlagen unterschiedlicher Verwaltungsorgane bzw. Verwaltungsebenen auf Stadtentwicklungsprojekte auswirken.

Abstract

At the end of the 1970s, urban and spatial planning underwent a shift towards a more just and more sustainable society in western democracies, catering for what is in the public interest. The state would cease to occupy a monopoly on decision-shaping, and politics should no longer deem the accountability of the public sector solely. New forms of governing, such as the emergence of governance, indicated a new approach on formal and informal cooperation between governmental and non-governmental institutions. Also, the involvement of the civil society in the development, planning, decision-making, and implementation of policies and projects, increasingly became the norm. However, these new forms of governing also gave rise to economic lobbying, as both politics as well as urban and spatial planning are facing a transfer of public tasks to the private sector.

In the public-political framework, the pursuit of power is restrained by laws and the distribution of competences. This can also lead to conflicts between the different administrative levels, such as between the federal and municipal levels, especially when interests and logic of action differ from one another.

Using the example of the conversational debate on the military complex “General-Theodor-Körner” in Vienna’s 14th district, the paper at hand seeks to demonstrate this different interests and conflicts. The case sparked controversy as the Austrian Federal Ministry of Defence, operating as landlord, sold the property to private real estate developers in spite of buying interest by the City of Vienna and its consecutive plans for affordable housing.

Based on the concept of “territorial governance” (Well & Schmitt 2015), institutional framework, stakeholders, processes, and distribution of power and competences are analysed. In doing so, the paper aims at shedding light on the question how private project developments can be controlled by the public sector. Furthermore, the paper focuses the different interests within the public sphere and how conflicting interests of different administrative levels affect urban development.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Inhaltsverzeichnis



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

1. Methodische Herangehensweise

1.1.	Erkenntnisinteresse und Forschungsfragen	13
1.2.	Aufbau und Methodik	18

2. Theoretische Grundlagen

2.1.	Macht	23
2.1.1.	Macht im allgemeinen Kontext	23
2.1.2.	Macht im stadtplanerischen Kontext	24
2.2.	Kompetenzenverteilung in Österreich	28
2.2.1.	Raumordnung und Raumplanung	30
2.3.	Governance	33
2.3.1.	Der Ursprung von Governance	33
2.3.2.	Von Government zu Governance	36
2.3.3.	Status Quo	37
2.4.	Territoriale Governance	39
2.4.1.	Definition von territorialer Governance nach Well und Schmitt (2015)	40
2.4.2.	Praktische Anwendung territorialer Governance nach Well und Schmitt	51

3. Untersuchungsraum

3.1.	Relevanz und Hintergrund	57
3.1.1.	Die Kasernen-Areale im Fokus der Wiener Stadtentwicklungspläne	57
3.2.	Die General-Theodor-Körner Kaserne	60
3.2.1.	Lage in der Stadt	61
3.2.2.	Historische Ausgangslage	61
3.2.3.	Städtebauliche Entwicklungen	62
3.2.4.	Hintergrund: Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft	65

4. Empirie

4.1.	AkteurInnen, Interessen und Prozesse: Vom Verkauf bis zur Umwidmung der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne	71
4.1.1.	Chronologie	72
4.1.2.	AkteurInnen	78
4.1.3.	Prozessstrukturen	85
4.2.	Analyse nach Well und Schmitt (2015)	94

5. Fazit

5.1.	Zusammenfassung	105
5.2.	Fazit	107

6. Quellenverzeichnis

6.1.	Literaturverzeichnis	115
6.2.	Onlinequellen	119
6.3.	Abbildungsverzeichnis	124
6.4.	Tabellenverzeichnis	127



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

1 Methodische Herangehensweise



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

1.1. ERKENNTNISINTERESSE UND FORSCHUNGSFRAGEN

Seit Ende der 1970er Jahre prägt ein neues Verständnis die politischen Systeme westlicher, demokratischer Staaten. Dieses Verständnis setzt neue Formen des Regierens bzw. gute Regierungsführung unter der Beteiligung unterschiedlicher AkteurInnen voraus und steht für den Übergang von *Government* zu *Governance*.

Das Konzept von Governance erlebte seinen Aufschwung in den 1970er Jahren. Es hat in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen Fuß gefasst und lässt großen Spielraum für unterschiedliche Interpretationen zu, weshalb auch keine einheitliche Definition in der Literatur vorzufinden ist. Governance steht jedenfalls für eine Veränderung des Steuerungsverständnisses und folglich für neue Formen des Regierens, weg von akteurszentriertem Handeln hin zu Beteiligung bzw. Inklusion unterschiedlicher AkteurInnen - aus der Zivilgesellschaft wie aus dem privaten Sektor - an politischen Entscheidungsprozessen. Der Staat wird nicht mehr als intervenierender Hauptakteur, als lenkende Steuerungshoheit betrachtet und Politik ist nicht mehr die alleinige Aufgabe der öffentlichen Hand (vgl. Kapitel 2.3).

Governance beschreibt zum einen die Bildung von neuen formellen und informellen Netzwerken und Kooperationen zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen zu Gunsten von Steuerungszwecken, und zum anderen die Einbindung der Zivilgesellschaft, der BürgerInnen, in die Entwicklung, Planung, Entscheidungsfindung und Umsetzung von politischen Programmen und Projekten (vgl. Kapitel 2.3).

Die Involvierung nicht-staatlicher Institutionen in Steuerungsprozesse kann allerdings auch die Gefahr bergen, Chancen für einseitige Wirtschaftsinteressen zu schaffen, welche die öffentliche Hand bzw. das öffentliche Interesse unter Druck setzen und folglich durchaus kritisch zu betrachten sind. Darüber hinaus können das Mitwirken bzw. die aktive Einbeziehung von immer mehr unterschiedlichen AkteurInnen aus dem privaten Sektor am politischen Handeln und Entscheiden nicht zuletzt auch zu Konflikten führen. Diese resultierenden Konflikte können womöglich auf einen Konkurrenzkampf zwischen privat-wirtschaftlichen und partikulären, politischen Interessen, also dem Streben nach Profit bzw. Macht, zurückgeführt werden, welche letztendlich auch Anstoß für die vorliegende Arbeit geben.

Im öffentlich-politischen Rahmen wird das Streben nach Macht durch Gesetze und Kompetenzenverteilungen gezügelt. So wird beispielsweise im Bundesverfassungsgesetz klar

definiert und unterschieden, welche Kompetenzen welchen Verwaltungsebenen zuzuordnen sind (vgl. Kapitel 2.2). So kann es auch zu Konflikten zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsebenen, wie zum Beispiel zwischen der Bundes- und Gemeindeebene kommen, vor allem dann, wenn sich Interessen und Handlungslogiken voneinander unterscheiden.

Dies soll kurz am Beispiel eines politischen Diskurses, welcher die österreichische Innenpolitik während der Legislaturperiode der so genannten „schwarz-blauen“ Koalitionsregierung¹ dominierte, veranschaulicht werden:

So beschloss die „rot-grüne“ Wiener Stadtregierung², die vom Bund verordnete Reform der Mindestsicherung nicht umsetzen zu wollen. Dies führte zu einem politischen (Interessens-) Konflikt auf Bundes- und Gemeindeebene ergo zu einem Disput zwischen der „schwarz-blauen“ Bundesregierung und der „rot-grünen“ Wiener Stadtregierung (vgl. Oswald 2017: online).

Die österreichische Verfassung ermöglicht es der Bundesregierung ein Grundsatzgesetz und somit Vorgaben für die Bundesländer zu erlassen, die Kompetenz der Gesetzesumsetzung ist allerdings den Bundesländern zugeordnet. Setzt ein Bundesland die Vorgabe eines Grundsatzgesetzes nicht um, wird als weiterer Akteur der Verfassungsgerichtshof berufen, dessen Aufgabe es ist, zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Bundesgesetz bzw. gegen die Verfassung vorliegt (vgl. Oswald 2017: online). Dieses Beispiel zeigt auf, inwiefern Möglichkeiten im Rahmen der jeweiligen Kompetenzbereiche strapaziert und ausgetestet werden und Konflikte auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen stattfinden, sowie AkteurInnen aus verschiedenen institutionellen Sektoren, wie im genannten Beispiel der Verfassungsgerichtshof, miteinbezogen werden können.

Eine ähnliche Situation ist auch auf der stadtplanungs- und stadtentwicklungspolitischen Ebene vorzufinden, insofern Stadtplanungs- und Stadtentwicklungspolitik Interdisziplinarität von mehreren Fachexpertisen unter Beteiligung von vielen unterschiedlichen AkteurInnen (er)fordert. Diese Interdisziplinarität und Beteiligung unterschiedlicher AkteurInnen aus unterschiedlichen privaten sowie öffentlichen Bereichen beschreibt bzw. setzt auch die Governance-Theorie voraus.

-
- 1 Koalition zwischen der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) von 18.12.2017 bis 28.05.2019
(vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesregierung_Kurz_I)
 - 2 Koalition zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) und Die Grünen – Die Grüne Alternative seit 24.11.2015
(vgl. <https://www.wien.gv.at/politik/strategien-konzepte/regierungsuebereinkommen-2015/>)

Nach der Governance-Theorie nach Balestrieri (2014: 312) sollte die Stadtplanung auf eine gerechte, nachhaltige Entwicklung abzielen, zwischen Parteien, welche den Anspruch auf die Vereinnahmung von Raum erheben, vermitteln und hauptsächlich dem öffentlichen Interesse dienen. Jedoch war und ist weiterhin die Tendenz zu erkennen, dass Stadtplanung zugunsten elitärer Schichten und Interessen vollzogen und als Instrument zur Aufrechterhaltung von Macht, Kontrolle und Repräsentation missbraucht wird.

Auch innerhalb der öffentlich-politischen Sphäre wird eine Verflechtung zwischen unterschiedlichen Verwaltungsorganen, Interessen und Handlungsspielräumen beobachtet. So spielen beispielsweise in der Wiener Stadtplanung der/die BürgermeisterIn, der Stadtrat bzw. die Stadträtin für Finanzen und jene/r für Stadtentwicklung und Verkehr genauso eine wichtige Rolle wie der Stadtrat bzw. die Stadträtin für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung sowie die Stadtbaudirektion, um nur einige zentrale AkteurInnen zu nennen.

Neben Beiräten und Kommissionen, welche sich aus VertreterInnen der Stadt und aus der Wirtschaft zusammensetzen, tragen ebenfalls FachexpertInnen aus unterschiedlichen Bereichen bei stadtplanungspolitischen Entscheidungen bei. Diese AkteurInnen können jedoch auch von Fachplanungen des Bundes, also auf ministerieller Ebene betroffen sein. So fallen beispielsweise die Straßen- oder die Bahninfrastruktur in die Kompetenz der jeweiligen Bundesministerien (vgl. Seiß 2013: 190-191 ; Kanonier, Schindelegger 2018: 150-151).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden solche Verflechtungen und Kooperationen zwischen unterschiedlichen AkteurInnen im Fokus von Machtausübung, Kompetenzen, (Einzel-) Interessen und daraus resultierenden Unstimmigkeiten auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen untersucht. Es wird davon ausgegangen, dass nicht alle (privatwirtschaftlichen sowie öffentlichen) AkteurInnen der Stadtplanung und Stadtentwicklung im Sinne des öffentlichen Interesses handeln, und weiters hinterfragt, ob unter diesen Voraussetzungen eine gerechte, nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden kann. Denn die Wahrscheinlichkeit für Konflikte in Planungsprozessen kann steigen, wenn viele AkteurInnen mit unterschiedlichen Interessen und Handlungslogiken zusammenarbeiten (müssen) um Stadt „zu machen“.

Zusätzlich zu den – im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehenden – staatlichen AkteurInnen wird auch die Rolle privater Stadtentwickelnden und deren Einfluss auf gegenwärtige – und auch zukünftige – Entwicklungen der Stadt Wien in den Blick genommen. Dabei wird den geltenden rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, den Kompetenzenverteilungen und den komplexen und

vielfältigen Verflechtungen zwischen privaten und öffentlichen AkteurInnen Rechnung getragen.

Anhand des Konzeptes von territorialer Governance nach Well und Schmitt (2015) sollen institutionelle Rahmenbedingungen, die Verteilung von Kompetenzen, sowie die Beziehung zwischen unterschiedlichen AkteurInnen untersucht werden. Ein konkretes Fallbeispiel, nämlich die Umnutzung einer Teilfläche eines Kasernenareals in Wien, dient der Veranschaulichung des Konzeptes der territorialen Governance.

Das rahmende Forschungsinteresse liegt in der Frage, welchen Einfluss verschiedene Interessenlagen aus unterschiedlichen Verwaltungsebenen, sowie die Steuerungsmöglichkeiten bzw. Steuerungsinstrumente der öffentlichen Hand auf gegenwärtige und zukünftige Stadtentwicklungs- bzw. Stadtplanungsprojekte haben (können). Hierfür wird folgenden Forschungsfragen – die durch jeweils eine darauf aufbauende Zusatzfrage begleitet werden – nachgegangen:

- Wie wirkt sich die gesetzlich festgelegte Kompetenzenverteilung auf die Handlungsspielräume unterschiedlicher Verwaltungsorgane bzw. Verwaltungsebenen aus?
 - Wie stehen unterschiedliche, politische Logiken zueinander und inwiefern werden diese von Kompetenzenverteilungen beeinflusst?
- Wie schreiben sich konfliktive, politische Interessenlagen unterschiedlicher Verwaltungsorgane bzw. Verwaltungsebenen in Stadtentwicklungsprojekte ein?
 - Welche konfliktive Interessenlagen bestehen auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen?

Um die Beantwortung der Forschungsfragen an einem konkreten Beispiel der Wiener Stadtentwicklung zu veranschaulichen, wird die Debatte rund um die Verwertung einer Teilfläche des Kasernenareals „General-Theodor-Körner“ im 14. Wiener Gemeindebezirk herangezogen. Dieser Fall ist von besonders hohem Interesse, insofern das Grundstück im Besitz des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport³ war und dieses- trotz Kaufinteresse von Seiten der Stadt Wien für die Errichtung von leistbaren Wohnbau- an private Projektentwickelnde veräußert wurde. Mit dem Verkauf des Grundstücks wurden allerdings nicht nur Aufgaben, Verantwortung und Kosten geteilt resp. abgegeben, sondern auch Macht und Einfluss auf die zukünftige (Stadt-) Entwicklung Wiens übertragen, was im Folgenden analysiert wird.

3 Von 1. Februar 2009 bis 7. Januar 2018: Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport;
Seit 8. Januar 2018: Bundesministerium für Landesverteidigung und Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport
(vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesministerium_f%C3%BCr_Landesverteidigung)

1.2. AUFBAU UND METHODIK

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in fünf Kapitel. Im nachfolgenden, zweiten Kapitel, welches den theoretischen Rahmen dieser Arbeit stellt, werden unterschiedliche Theorien zu Macht vorgestellt und ein Bogen zwischen wirtschaftsorientierten und stadt- und raumplanerischen Ansätzen gespannt. Über die Machtdebatte hinaus werden im Fokus von Stadtplanung und Stadtentwicklung neue Arten der Regierungsführung und der Ursprung sowie unterschiedliche Definitionen bzw. Ansätze von Governance vorgestellt. Darauf aufbauend wird das *Konzept territorialer Governance* nach Well und Schmitt (2015) behandelt, welches auch letztendlich den Grundstein für die empirische Auseinandersetzung legt.

Diese Vorgehensweise bzw. der Inhalt des zweiten Kapitels werden als notwendig erachtet, um die Basis für den empirischen Teil zu schaffen. Das angeeignete theoretische Wissen wird an einem Stadtentwicklungsprojekt - auf dem Areal der ehemaligen General-Theodor-Körner Kaserne im 14. Wiener Gemeindebezirk - angewandt, welches im dritten Kapitel hinsichtlich seiner historischen Hintergründe sowie städtebaulichen Entwicklungen vorgestellt wird.

Der empirische Teil der Arbeit wird im vierten Kapitel dargestellt, in welchem die chronologische Abwicklung, die beteiligten AkteurInnen, sowie ausgewählte Prozessschritte des Projektes analysiert werden. Anschließend werden die Ergebnisse mit Hilfe des Konzeptes von territorialer Governance nach Well und Schmitt (2015) zusammengefasst. Der von Well und Schmitt (2015) entwickelte Analyserahmen, der sich auf die territorialen Aspekte von Politikgestaltung und die Auswirkungen der Vorgehensweisen in die Entscheidungsfindung bezieht, dient als Grundlage für die Konzeptualisierung und Operationalisierung von territorialen Governance-Prozessen.

Jedoch bezieht sich die Arbeit von Well und Schmitt (2015) auf die Analyse der Raumwirksamkeiten von EU-Politiken, weswegen für die vorliegende Arbeit eine Anpassung und teilweise Reduktion des von Well und Schmitt definierten Grundgerüsts erfolgt.

Das fünfte Kapitel beinhaltet die Zusammenfassung und das Fazit, in welchem die im Rahmen der theoretischen Auseinandersetzung und empirischen Untersuchung gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zusammengetragen und die Fragestellungen aufgegriffen und beantwortet werden.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

2 Theoretische Grundlagen



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

2.1. MACHT

2.1.1. Macht im allgemeinen Kontext

Im Umfeld der klassischen Politikphilosophie ist Namen wie Machiavelli, Hobbes und Weber nicht auszuweichen. So mag wohl Niccolò Machiavelli einer der prägendsten Philosophen gewesen sein, welcher mit seinem Werk „Il principe“ (1532) das Verständnis von Macht und Politik beeinflusst hat. Heute steht Machiavellismus für den skrupellosen Machtkampf in der Politik und für die Erlangung und Erhaltung von Macht, für welche der Einsatz aller Mittel - unabhängig von Gesetz und Moral - erlaubt sind (vgl. Herb 2008: 69).

Im Gegensatz zu Machiavelli, der sich der Frage widmet, wie Macht erworben und behauptet werden kann, befasst sich Thomas Hobbes mit der Legitimation von Macht. In seinem Buch „Leviathan“ (1651) beschreibt er Macht erst dann als effektiv, wenn sie jene der KonkurrentInnen übertrifft. Er definiert Macht als eine Art Vertragskonstruktion, die auf das Eigeninteresse der BürgerInnen beruht. Das rastlose Verlangen der Menschen nach Macht ist demnach auch ihr Antrieb im Leben (vgl. Pauen 2012: 44-45 zit. n. Hobbes 1651/1966). Des Weiteren beschreibt Hobbes Macht als die Möglichkeit, ein Gut zu erlangen. In sozialen Zusammenhängen ist sie der Kraft in der Physik gleichzusetzen und ist neben den menschlichen Wahrnehmungen, Wünschen und Begierden der Grund, weshalb eine Gesellschaft in Bewegung bleibt. Macht ist nicht an rechtliche Grenzen gebunden, könne jedoch Grenzen verlegen (ibid. zit. n. Hobbes 1918: 88).

Max Weber, welcher sich im 20. Jahrhundert der Frage der Macht zuwandte, definiert diese als die Durchsetzung des eigenen Interesses. Macht werde ihm zufolge von einzelnen Personen ausgeübt und stelle zugleich innerhalb eines sozialen Geflechtes die Möglichkeit dar, seinen eigenen Willen gegen jeglichen Widerstand durchzusetzen (vgl. Neuenhaus-Luciano 2012: 97 zit. n. Weber 1980: 28). Weiter bezeichnet Weber Macht als Gegenpol zur Herrschaft, welche auf das Erteilen und Ausführen von Befehlen beruht. Macht und Herrschaft behandelt Weber stets im Kontext von Staat, Politik und Gesellschaft. So betrachtet er den Staat als Zentrum gebündelter und gesellschaftlicher Macht, welche jedoch nur aufgrund von bürokratischer Herrschaft funktionieren kann. Macht wiederum bietet die individuelle Chance an, Widerstand und Kampf zu leisten, soziale Ordnung zu bezwingen und Instabilität zu verursachen. Macht ist Weber zu Folge amorph, also formlos (vgl. ibid.: 101-102 zit. n. Baumgarten 1964: 557). Max Weber führt auch den Begriff der Legitimität mit jenem der

Machtausübung und Herrschaft zusammen. So beruht legitime Machtausübung auf einem System aus Befehlen und Gehorsamkeit, welches wiederum die Grundbasis von Herrschaft schafft (vgl. *ibid.*: 108).

Dementgegen setzt sich der Philosoph Norbert Elias, welcher Macht als Bindeglied zwischen menschlichen Beziehungen versteht. Vor dem Hintergrund, dass der Mensch und folglich menschliche Beziehungen wandelbar sind, beschreibt Elias Macht als nicht statisch, sondern dynamisch (vgl. Frerichs 2014: 29 zit. n. Elias 1970/2004: 77). So sind Menschen voneinander abhängig, sowie auch die daraus resultierenden Verflechtungen. Der Mensch ist an sich nicht als einzelnes Objekt, aber als Teil einer Figuration zu betrachten. Nach Elias ist Figuration als Modell eines sozialen Prozesses, welcher stets wandlungsfähig, dynamisch, veränderbar und im Falle eines Zerfalles immanent ist, zu verstehen (vgl. *ibid.*: 23 zit. n. Korte 1997: 156-15). Elias' relationales Verständnis von Macht betrachtet einzelne Menschen niemals als mächtig. Macht entsteht erst durch die Relationen bzw. durch menschliche Beziehungen zu- und untereinander und ist daher ein stetiger Prozess (vgl. *ibid.*: 25). Diese Beziehungsgeflechte beschreibt Elias als neutral, konflikt- und spannungsreich sowie harmonisch und friedlich zugleich. Menschen sind in kleineren Gruppen stärker und direkter voneinander abhängig als jene in größeren Formationen. Große Gruppen sind folglich komplexer, indirekt und nicht unmittelbar wahrnehmbar, die Figurationsketten länger und differenzierter. StadtbewohnerInnen stellt er als Beispiel für solche Figurationsketten dar (vgl. *ibid.*: 23-24 zit. n. Elias 1970/2004: 143).

Elias verwendet den Begriff der „Machtbalancen“ und definiert diese als integrale Komponente aller menschlichen Beziehungen. Er benutzt den Begriff der Balance nicht im Sinne des Gleichgewichtes bzw. Ausgleiches von Machtverhältnissen, sondern meint, dass die Verteilung von Macht nicht ausgeglichen sein muss, aber immer wieder neu ausbalanciert werden soll. Die Entfaltung der Macht ist folglich in der Gesellschaft unterschiedlich verteilt und in Abhängigkeit von den individuellen Quellen und Mitteln (Imbusch 2012: 173 zit. n. Elias 1986: 427).

2.1.2. Macht im stadtplanerischen Kontext

Entgegen des klassischen, soziologischen und politischen Machtverständnisses wird Macht im Kontext von Raum- bzw. Stadtplanung in einem abstrakteren Kontext betrachtet, in welchem Macht soziale Bedingungen und Beziehungen schafft und erhält (vgl. Holm 2006: 9).

Max Webers Verständnis von Macht übersetzt bzw. ersetzt Hannah Arendt durch den Begriff der Gewalt. Sie versteht Macht viel mehr als ein Instrument zur Formierung gemeinsamen Willens und als ein Mittel der Kommunikation und Verständigung, um ein gemeinschaftliches Handeln zu erzielen (vgl. Habermas 1976: 946-947 zit. n. Arendt 1970: 45).

Hannah Arendt setzt den Begriff der Macht auch in den räumlichen Kontext und beschreibt sie als eine gemeinsame Übereinkunft innerhalb einer Gruppe. Folglich kann Macht nicht von einem Individuum besessen werden und existiert nur so lange, wie auch eine Gruppe existiert und zusammenhält (Becker 2012: 221-222 zit. n. Arendt 1981: 45). Außerdem bezeichnet sie Politik als das Handeln freier und gleicher BürgerInnen im öffentlichen Raum, in welchem wiederum weitere Macht produziert und ausgeübt wird. Damit legitime Macht den Ansprüchen der sozialen und privaten Individuen sowie der modernen Bürokratie, welche aus BürgerInnen Arbeitstiere und aus Politik Verwaltung macht, standhalten kann, muss jedoch der öffentliche Raum hermetisch abgeschlossen sein (vgl. Herb 2008: 73-74).

Die Debatte rund um Macht findet sich auch in der Stadtplanung wieder, beispielsweise in der Frage nach der Machtverteilung innerhalb einer Stadtgesellschaft sowie bei Entscheidungsprozessen (vgl. Albrechts 2003: 1). So kann Raum bewusst als Werkzeug eingesetzt werden, um soziale Verflechtungen zwischen Individuen, Gruppenfraktionen und sogar ganzen Gruppen zu kontrollieren. Folglich kann Raum als Ergebnis sozialer Bedingungen und als Ausdruck der wirtschaftlichen und politischen Situation einer Stadt bzw. eines Staates betrachtet werden (vgl. Holm 2006: 7-8).

Die Stadt ist aufgrund der ihr zugrunde liegenden Ideologien und Konventionen so strukturiert, dass der dominierende soziale Mechanismus funktionieren kann – wenn auch nicht ohne Widerstand, Widersprüchen und Streitigkeiten - und bestehende Machtverhältnisse (aufrecht) erhalten bleiben können (vgl. Balestrieri 2014: 306). Balestrieri (2014: 312) begründet die Existenz von Machtverhältnissen dadurch, dass menschliche Beziehungen von Stärke und Verletzlichkeit beeinflusst und dominiert werden. Mit anderen Worten, Macht wird ausgeübt, indem direkt oder indirekt auf Erwartungen, Normen und Handlungen reagiert wird.

Die städtischen Transformationsprozesse werden nach der gleichen Logik gesteuert, so dass mit Gewissheit behauptet werden kann, dass die Verbindung zwischen Planung und Macht eine strategische Rolle im Raummanagement einnimmt. In der Theorie sollte (Stadt-) Planung auf eine gerechte, nachhaltige Entwicklung abzielen und zwischen Parteien, welche den Anspruch auf die Vereinnahmung von Raum erheben, vermitteln und hauptsächlich im Interesse der Öffentlichkeit

durchgeführt werden (Balestrieri 2014: 312).

Nach Balestrieri (2014: 312) war bereits in der Vergangenheit und ist nun weiterhin eine zunehmende Tendenz zu erkennen, in welcher Planung zugunsten elitärer Gesellschaftsschichten missbraucht wird und als Instrument zur Aufrechterhaltung von Macht, Kontrolle und Repräsentation dient.

Raumplanung, Macht, Wissen und Information können ebenfalls nicht voneinander getrennt betrachtet werden. Die Raumplanenden übernehmen eine große Verantwortung gegenüber der Gesellschaft hinsichtlich des Umganges und der Bereitstellung von Information und Wissen. Welche/r raumplanende AkteurIn über welches Wissen verfügt, kann hierbei eine entscheidende Rolle für (gegenwärtige und zukünftige) raumplanungsrelevante Entwicklungen spielen. Dies spiegelt sich beispielsweise in der Rolle des Raumplanenden als MediatorIn in Wissens- und Informationsprozessen wider: was wird an wen kommuniziert, wer wird wie einbezogen und wer hingegen nicht (vgl. Streich 2004: 32). Nach Balestrieri (2014: 42) stellt es sich als problematisch dar, wenn beispielsweise Planungsdaten und Planungsinformationen von der öffentlichen Hand an private Dienstleistungsbereiche übertragen werden, welche wiederum eben diese Informationen -weiter oder sogar wieder zurück an die öffentliche Hand- verkaufen. Dies führt nicht nur zu einer Macht über Daten durch Einzelne, sondern auch zu einer Einschränkung demokratischer Kontrolle und Befugnisse (vgl. *ibid.*).

Die Funktionsweisen von Macht, deren Einfluss und Wirken auf der sozialen und politischen Planungsebene beschreibt auch Bent Flyvbjerg in seiner Arbeit „Bringing Power to Planning Research: One Researcher’s Praxis Story“ (2002) anhand seiner Erkenntnisse und Lehren, die er im Rahmen eines Verkehrsprojektes im dänischen Aalborg erfahren hat.

Er untersucht das Verhältnis von Rationalität und Macht, Wahrheit und Politik unter der Betrachtung des Ideals, dass Planung und demokratische Entscheidungsfindung rational und informiert bzw. sachkundig sein sollten (vgl. Flyvbjerg 2002: 354-355). Jedoch kommt Flyvbjerg zu dem Entschluss, dass die Beziehung zwischen Rationalität und Macht tatsächlich oft weit entfernt von der tatsächlichen Realität und Umsetzung von Planung liegen. Macht beeinflusst die Realität, da sie auch Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft formt, und rationale Stadtpolitik wird von (privaten) Einzelinteressen (zurück) gedrängt (vgl. Flyvbjerg 2002: 357; 360-361).

Bei der Gestaltung von Planungsprozessen zeichnet sich bereits seit Jahrzehnten eine Entwicklung ab, in welcher neben öffentlichen auch zunehmend private AkteurInnen teilnehmen und mitgestalten. Dies ist auf ein Staatsverständnis – dem *Konzept von Governance*- zurückzuführen, in welchem kooperative und partizipative Elemente, sowie neue Partnerschaften zwischen privaten

und öffentlichen Stakeholdern eine tragende Rolle einnehmen. Governance steht folglich für eine geregelte, flexible und kooperative Politikdurchführung und für neue AkteurInnenkonstellationen zwischen der privaten und öffentlichen Seite (vgl. Sinning 2007: 304-305).

Diese neuen AkteurInnenkonstellationen werden auch von der Machtdebatte berührt. Denn Machtkonfigurationen definieren strategische Beziehungen zwischen privaten und öffentlichen AkteurInnen, beeinflussen folglich auch Governance-Vereinbarungen sowie die Verfügbarkeit von Finanzierungsmechanismen (vgl. Oliveira & Hersperger 2018: 624). In dieser Debatte ist jedoch auch zu beachten, wessen Interessen am Verhandlungstisch überwiegen, welche sich auch durchsetzen können und mit welcher Intention und in welchem Umfang die öffentliche Hand mit Ansprüchen von beispielsweise (privaten) Wohnbauunternehmen umgeht (vgl. *ibid.*: 626).

Governance beschreibt jedoch nicht nur Beziehungen und Verflechtungen ausschließlich zwischen privaten und öffentlichen AkteurInnen, sondern auch innerhalb der öffentlichen Sphäre. Dies wird beispielsweise durch das Konzept von territorialer Governance beschrieben, welches im Kapitel 2.4 vorgestellt wird.

Zuerst gilt es jedoch, die Kompetenzenverteilungen in Österreich in den Blick zu nehmen, insofern auch AkteurInnen aus der öffentlich-politischen Sphäre und aus unterschiedlichen Verwaltungsebenen Regelwerken, Gesetzen und Hierarchien gegenüber stehen, welche nicht zuletzt auch den möglichen Handlungsrahmen vorgeben.

2.2. KOMPETENZENVERTEILUNG IN ÖSTERREICH

Österreich ist nach dem föderalistischen Prinzip aufgebaut: die neun Bundesländer üben bestimmte - teils beschränkte - staatsrechtliche Kompetenzen aus und besitzen Befugnisse, welche in der Bundesverfassung geregelt sind. Allerdings sind die Kompetenzen der Länder sehr eingeschränkt, denn die Kernaufgaben sind dem Bund zugeschrieben (vgl. Art 2 Abs 1 B-VG ; Art 10-15 B-VG).

Die *Bundesländer* besitzen das Recht einer eigenständigen Gesetzgebung durch die jeweiligen Landtage (vgl. Art 95 Abs 1 B-VG), einer eigenen Landesverfassung, welche durch das Landesverfassungsgesetz erlassen wird (vgl. Art 99 Abs 1 B-VG), sowie eigenen Verwaltungsorganen.

Oberstes Verwaltungsorgan ist die Landesregierung, gefolgt von den Bezirksverwaltungsbehörden, also den Bezirkshauptmannschaften bzw. den BürgermeisterInnen in Städten mit eigenem Statut (vgl. Art 103 Abs 1 B-VG).

Die Vollziehung des Bundes wird von dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau und den untergeordneten Landesbehörden exekutiert (vgl. Art 102 Abs 1 B-VG), wobei sie in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung den Weisungen der Bundesregierung sowie der Bundesministerien Folge leisten müssen (vgl. Art 103 Abs 1 B-VG).

Eine *Gemeinde* kann als die kleinste Organisationseinheit eines Staates verstanden werden und wird durch den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und den/die BürgermeisterIn vertreten (vgl. Art 117 Abs 1 B-VG).

Gemeinden sind Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung und sind als Verwaltungssprengel Teil der Verwaltung des Bundes bzw. Landes (vgl. Art 116 Abs 1 B-VG).

Ein wesentliches Merkmal von Gemeinden ist, dass ihr keine legislativen Kompetenzen zukommen. Der Gemeinderat ist eine Behörde und somit ein Organ der Vollziehung. Allerdings können Gemeinden innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen, sofern sie den bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen (vgl. Art 18 Abs 2+5 B-VG).

Für die Organisation der Gemeinden ist die jeweilige Landesgesetzgebung zuständig (vgl. Art 116a Abs 4 B-VG), sie genießen jedoch eine Sonderstellung. Sie verwalten ihren eigenen Sprengel weisungsfrei und selbstständig, wobei ihre Kompetenzen gesetzlich geregelt sind. Des Weiteren können der Bund als auch die Länder Kompetenzen an die Gemeinden übertragen, wodurch allerdings eine Weisungsgebundenheit gegenüber den Übertragenden entsteht (vgl. Art 119 Abs 2 B-VG).

Im Gegenzug können jedoch auch Gemeinden eine Angelegenheit aus dem eigenen Wirkungsbereich an den Bund oder an eine Landesbehörde abgeben. In diesem Fall ist die Zustimmung der Bundesregierung bzw. der Landesregierung unabdinglich (vgl. Art 118 Abs 7 B-VG).

Ein weiteres wesentliches Merkmal der Gemeinden ist das Handeln im eigenen Wirkungsbereich nach den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und Landes. Das bedeutet das von Weisungen freie und eigenständige Vollziehen und Handeln gewisser Aufgaben. Innerhalb des eigenen Wirkungsbereiches gibt es keinen Instanzenzug nach außen, jedoch sind der Bund sowie das Land ermächtigt Aufsichtskontrollen durchzuführen (vgl. Art 118 Abs 4 B-VG ; Art 119a Abs 3 und 4 B-VG) und gegebenenfalls gesetzwidrige Verordnungen der Gemeinde durch Verordnungen aufzuheben (vgl. Art 119a Abs 6 B-VG).

Gemeinden sind selbstständige Wirtschafts- und Verwaltungsorgane, können unternehmerisch handeln und Vermögen besitzen (vgl. Art 116 Abs 2 B-VG).

„Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.“ (Art 116 Abs 2 B-VG)

Da der wirtschaftlichen Tätigkeit von Gemeinden keine gesetzlichen Grenzen gesetzt sind, können diese eine breite Palette öffentlicher Dienstleistungen bereitstellen bzw. vertraglich abschließen. Diese Dienstleistungen, welche dem allgemeinen Interesse dienen (*Daseinsvorsorge*), können den Bau und/oder den Betrieb von städtischen Straßen und Krankenhäusern, Kindergärten und Grundschulen, Kultur- und Sporteinrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, die Kanalisation und Entsorgung, die Wasser- und Energieversorgung sowie die Sozialhilfe betreffen. Kurz gesagt, die rechtlich festgelegten Kompetenzen und die Freiheit der einzelnen Gemeinden als öffentliche Unternehmerinnen zu agieren, verleihen diesen ausreichende Möglichkeiten, lokale Entwicklungsziele autonom zu verfolgen (vgl. Wolffhardt & Bartik 2005:248).

Vor allem Entscheidungen hinsichtlich räumlicher Implikationen werden auf lokaler Ebene getroffen, wie beispielsweise Raumentwicklungspläne, Zonenpläne, Genehmigungen für Gebäude sowie Baustellenbewertungen (vgl. Wolffhardt & Bartik 2005:248).

Unter den Kernaufgaben der Gemeinden fallen unter anderem auch die örtliche Bau- und Feuerpolizei, die Verwaltung der Verkehrsflächen, sowie die örtliche Raumplanung (vgl. Art 118 Abs 3 B-VG).

Zur Bewältigung größerer Aufgaben und/oder auch um Finanzen zu teilen, können sich Gemeinden einer Region zu einem Gemeindeverband zusammenschließen. Dies beruht auf ein durch den Landtag beschlossenes Gesetz und auf der freiwilligen Vereinbarung zwischen den jeweiligen Gemeinden (vgl. Art 116a-b B-VG).

Wien ist zugleich Bundesland sowie Gemeinde. Die Bundeshauptstadt weist ein eigenes Statut auf und übernimmt somit neben Gemeinde- auch Bezirksverwaltungsaufgaben, welche vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin als Landeshauptmann bzw. Landeshauptfrau und von den untergeordneten Magistraten übernommen werden. Des Weiteren übernimmt der Gemeinderat auch die Funktion des Landtages und der Stadtssenat die der Landesregierung (vgl. Art 108-112 B-VG).

2.2.1. Raumordnung und Raumplanung

Da Raumordnung und Raumplanung in Österreich in die Zuständigkeitsbereiche von Bund, Ländern und Gemeinden fallen, erweist sich diese kompetenzrechtlich als eine komplexe Materie.

In Österreich gibt es keine übergeordnete Bundesraumordnung und folglich auch keine Raumordnungsgesetze auf Bundesebene. Stellvertretend wurde jedoch mit der Errichtung der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) ein Instrumentarium zur gesamtheitlichen Koordination der Raumplanung geschaffen, welches jedoch einen empfehlenden aber keinen rechtsverbindlichen Charakter aufweist (vgl. ÖROK 2018: 10).

Die ÖROK definiert Schwerpunkte und Empfehlungen für die Entwicklung Österreichs. Diese werden im „Österreichischen Entwicklungskonzept“ (kurz ÖREK) sowie in den „ÖROK-Empfehlungen“ alle zehn Jahre definiert. In der ÖROK, in welcher der/die BundeskanzlerIn den Vorsitz innehat, sind VertreterInnen vom Bund, aus den Bundesländern, aus dem österreichischen Städte- und Gemeindebund sowie Interessensverbänden vertreten (vgl. ÖROK 2018: 10).

Prinzipiell liegt die Raumordnung in der Gesetzgebung und Vollziehung im Kompetenzbereich der Bundesländer (vgl. Art 15 B-VG). Die Landesgesetze der einzelnen Bundesländer - „Raumordnungsgesetze“ bzw. die „Bauordnung für Wien“ - bilden die rechtliche Grundlage für die

überörtliche und örtliche Raumplanung (vgl. ÖROK 2019: 91). Jedoch sind die Kompetenzen der Länder im Bereich raumbezogener Planungsmaßnahmen eingeschränkt, insofern diese Bundesgegenstand sind. So wird beispielsweise im Eisenbahn-, Berg- und Forstwesen der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung tätig (vgl. Art 10 Abs 1 B-VG).

Die Vollziehung der örtlichen Raumplanung liegt nach dem Bundesverfassungsgesetz Artikel 118 Absatz 3 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Sie erfolgt im Rahmen der überörtlichen Raumplanung der Länder und unter Berücksichtigung der Bundeskompetenzen.

*„Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:
[...] 9. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung; [...]“
(Art 118 Abs 3 B-VG)*

Das örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan sowie der Bebauungsplan liegen in der Zuständigkeit der Gemeinden, sind allerdings in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich miteinander verknüpft. Sie folgen einer hierarchischen Struktur, in welcher der Flächenwidmungsplan dem Entwicklungskonzept nachgeordnet ist. Dieser gibt zugleich die Bebauungsstrukturen für den untergeordneten Bebauungsplan vor (vgl. ÖROK 2018: 104).

Das örtliche Entwicklungskonzept beschreibt Ziele und Maßnahmen für die Gemeindeplanung. In manchen Bundesländern weisen sie einen Verordnungscharakter auf und zeigen in der Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen ihre Rechtswirkung auf. Örtliche Entwicklungskonzepte, welche keinen Verordnungscharakter besitzen, haben auch keine Rechtsverbindlichkeit (vgl. ÖROK 2018: 105).

Der Flächenwidmungsplan wird in allen österreichischen Gemeinden vom Gemeinderat als Verordnung erlassen und weist somit eine Rechtsverbindlichkeit auf. Er unterliegt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Bundesland und darf nicht im Widerspruch mit den höherrangigen Gesetzen auf Bundes- und Landesebene stehen. Er legt bestimmte Kenntlichmachungen hinsichtlich funktionellen Rechts fest und steuert die räumliche Nutzungsordnung bzw. Bodennutzung sowie Bautätigkeit (vgl. ÖROK 2018: 106).

Der untergeordnete Bebauungsplan darf dem Flächenwidmungsplan nicht entgegenstehen und weist ebenfalls einen Verordnungscharakter auf. Dieser konkretisiert die baulichen Bestimmungen und Gestaltungskriterien sowie Verkehrserschließungen (vgl. ÖROK 2018: 114-115).

Da *Wien* gleichzeitig Bundesland und Gemeinde ist, entfallen überörtliche, raumordnungsspezifische Programme. Raumplanung bzw. Raumordnung sind nicht in einem Landesgesetz, sondern in der „Bauordnung für Wien“ (Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch) geregelt (vgl. ÖROK 2019: 91).

Während in den anderen Bundesländern die Landesämter für die zukunftsweisenden Planungen sowie Genehmigungsverfahren zuständig sind, sind es in Wien die Magistrate (vgl. ÖROK 2018: 10).

Die strategische bzw. räumliche Steuerung Wiens wird in unterschiedlichen Fachkonzepten sowie im Stadtentwicklungsplan (kurz STEP) festgehalten. Der Stadtentwicklungsplan beschreibt die Richtung der zukünftigen Entwicklung Wiens innerhalb eines definierten Zeitraumes. So gibt beispielsweise der aktuelle STEP 2025 die Ziele und Schwerpunkte für Wiens Stadtentwicklung bis zum Jahr 2025 vor. Stadtentwicklungspläne werden durch den Wiener Gemeinderat beschlossen, weisen jedoch keine Rechtsverbindlichkeit auf (vgl. ÖROK 2018: 95).

2.3. GOVERNANCE

Der Begriff *Governance* hat in den letzten Jahrzehnten sehr viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen und zunehmend an Popularität gewonnen. Aus unterschiedlichen Betrachtungswinkeln wird versucht, sich dem Begriff anzunähern, jedoch Bedarf es immer noch einer einheitlichen Definition. Dies ist nicht nur auf die hohe Komplexität von *Governance*, sondern auch auf die variablen Anwendungsbereiche zurückzuführen (vgl. Benz & Dose 2010: 13). So stößt eine/r in der Literatur und in unterschiedlichen Wissenschaften auf Begriffe wie *Corporate Governance*, *Global Governance*, *Multi-Level-Governance*, um nur einige zu nennen.

Aus dem englischen Sprachraum stammend, bezeichnete *Governance* anfänglich *Governing*, also das Regieren an sich, und wurde als Prozess verstanden. Heutzutage steht *Governance* für eine neue Methode des Regierens, welche mit alten Mustern hierarchischer Politikdurchführung zu brechen versucht. *Governance* steht somit für den Wandel der Staatlichkeit, weg vom keynesianischen Wohlfahrtsstaat, hin zu einem aktivierenden Staat unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft (vgl. Mayntz 2003: 1 ; Hamedinger 2006: online).

2.3.1. Der Ursprung von Governance

Der Ursprung von *Governance* ist auf das Zusammenbrechen bzw. Infragestellen von hierarchischen – *top-down* - Regierungsformen zurück zu führen (vgl. Mayntz 2008: 43) und wurde erstmals in den 1970er Jahren in den Sozial- und Politikwissenschaften aufgegriffen und unter dem *Konzept der Steuerung* betrachtet (vgl. Mayntz 2004: 2).

Ausgehend von den Sozialwissenschaften wurde Steuerung aus der Perspektive der Systemtheorie von Talcott Parson abgeleitet, welche auf der Kybernetik fundiert. Dabei wurden die von ihm verwendeten Begriffe *control hierarchy* sowie *control media* in die deutsche Sprache mit *Steuerungshierarchie* und *Steuerungsmedien* übersetzt (vgl. Mayntz 2004: 2).

Anlehnend an Niklas Luhmanns Systemtheorie fanden diese Begrifflichkeiten letztendlich auch ihren Weg in den politikwissenschaftlichen Diskurs. Aus dem politischen Betrachtungswinkel der Policy-Forschung wurde nun Steuerung als Prozess verstanden, welcher durch das Handeln konkreter AkteurInnen bestimmt wird. Daraus resultierend entwickelte sich das akteurszentrierte

Steuerungsmodell, welches die Möglichkeiten einer aktiven Politik, in welcher der Staat die zentrale Lenkungsinstanz innehat, beschrieb (vgl. Mayntz 2004: 2).

Das politisch administrative System (im Folgenden kurz PAS) wurde als Steuerungszentrum von Wirtschaft und Gesellschaft betrachtet. In weiterer Folge wurde zwischen dem Steuerungssubjekt, gesellschaftlichen Teilsystemen bzw. Gruppen und dem Steuerungsobjekt, also dem Staat als Gewaltmonopolist und Wohlfahrtsversicherung, neben dem keine anderen Institutionen bestanden, unterschieden (vgl. Mayntz 2008: 43).

Diese Betrachtungsweise warf auch die Frage nach der Steuerungsfähigkeit der AkteurInnen und der Steuerbarkeit der handelnden AdressatInnen auf, wonach die Unterscheidung zwischen Steuerungssubjekt und Steuerungsobjekt nochmal hervorgehoben und systematisch unterschieden wurde. Diese Betrachtungsweise bzw. Unterscheidung liegt im Ursprung eines kontinental europäischen Staatsverständnisses, nach welchem Politik nicht herrschaftlich agiert und Macht nicht dem eigenen Interesse, sondern dem Wohl des öffentlichen Interesses dient (vgl. Mayntz 2004: 2-3). Aus Mayntz' (2004: 3) Blickwinkel betrachtet, wurde „politische Steuerung demnach [als] die konzeptionell orientierte Gestaltung durch - dazu demokratisch legitimierte - politische Instanzen“ und politisches Handeln als Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme verstanden.

Diese hierarchische, systemtheoretische Betrachtungsweise eines erfolgreichen Interventionsstaates gelangte allerdings ins Wanken, als das Wirtschaftswachstum stagnierte und die Sozialwissenschaften neue bzw. andere Möglichkeiten politischer Steuerung untersuchten. So sollte nun politische Steuerung zuerst das Ziel verfolgen, das zu lösende Problem und seinen Ursprung zu identifizieren, um folglich ein effektives Steuerungsinstrument wählen zu können. Die Wahl des Instrumentes sollte unter Berücksichtigung von Ressourcenverfügung wie Geld und Macht, aber auch der Art des Problems und der Möglichkeiten für politisches Handeln getroffen werden (vgl. Mayntz 2008: 43-44).

Im Zuge dessen wurde bald definiert, dass erfolgreiche Politik nicht nur von ihrer Steuerungsfähigkeit selbst, aber auch von der Steuerbarkeit der AdressatInnen und der strukturellen Besonderheiten des Regelungsfeldes bzw. des Politikfeldes abhängig ist. Ergänzend dazu wurde die Gesetzgeberperspektive, also *top-down*, durch jene der *bottom-up* Prozesse erweitert. Angelehnt an Niklas Luhmanns Vorstellung einer Autonomie von Teilsystemen, erweckten „die Eigendynamik des Steuerungsobjektes und die Frage seiner Steuerbarkeit“ (Mayntz 2004: 3) Interesse in wissenschaftlichen Disziplinen.

Die Loslösung von der Betrachtung des PAS als einziges Steuerungssubjekt und die Implementierung von *bottom-up* Prozessen setzten folglich die Mitwirkung gesellschaftlicher AkteurInnen am politischen Entscheiden und Handeln voraus. So wurde politisches Handeln als Angelegenheit all jener AkteurInnen betrachtet, welche dem öffentlichen Interesse dienen. Daraus resultierend kamen Kooperationen zwischen unterschiedlichen, gesellschaftlichen AkteurInnen und dem Staat eine immer größer werdende Bedeutung hinzu, bis letztendlich der Staat eine kooperative Rolle einnahm. Das Modell bzw. das Verständnis eines kooperativen Staates, in welchem es keine klare Differenzierung zwischen dem Steuerungsobjekt und dem Steuerungssubjekt gibt, wurde etabliert (vgl. Mayntz 2004: 3).

Im Zuge der Globalisierung kam der Governance-Perspektive eine immer größer werdende Bedeutung hinzu (vgl. Mayntz 2008: 46). Es wurde nicht mehr von Steuerung an sich gesprochen, sondern von „*begrifflichen Verlegenheitslösungen wie „neue Staatlichkeit“ oder „neue Formen des Regierens“*“ (Mayntz 2004: 3).

Das Verständnis von Arten und Formen von Handlungskoordinationen nach dem Konzept von Governance löste den Begriff von Markt und Hierarchie und wurde auch in den Politikwissenschaften übernommen. So befasste sich die Politikwissenschaft mit der Beschreibung von instanzlosen Herrschaftsstrukturen, der Frage nach der Rolle des kooperativen Staates und der politischen Steuerung durch das Mitwirken gesellschaftlicher AkteurInnen. Dabei erlischt die klare Differenzierung zwischen Steuerungssubjekt und Steuerungsobjekt, die Adressaten waren nun selbst am Entwerfen und an der Durchsetzung von Regelungen beteiligt. Mayntz beschreibt den Staat als Gesamtheit „*aller nebeneinander bestehenden Formen der kollektiven Regelung gesellschaftlicher Sachverhalte: von der institutionalisierten zivilgesellschaftlichen Selbstregelung über verschiedene Formen des Zusammenwirkens staatlicher und privater Akteure bis hin zu hoheitlichem Handeln staatlicher Akteure*“ (Mayntz 2004: 5).

In diesem Sinne wurde der Staat nicht mehr als ein übergeordneter Akteur, sondern vielmehr als ein „*differenziertes Geflecht nur teilweise hierarchisch miteinander verbundener Akteure*“ (Mayntz 2004: 5), solchen wie Ämtern, Behörden und Unternehmen, verstanden. Governance umfasst „*Formen der kollektiven Regelung*“ und stellt somit einen „*Sammelbegriff für alle Formen sozialer Handlungskoordination*“ (ibid.) dar.

Abgesehen von seiner Eigenschaft als Sammelsurium für Handlungsformen, beschreibt Mayntz Governance auch als Gegenpol zu hierarchischer Steuerung, stehend für eine „*nicht-hierarchische*“

Art des Regierens, bei der private korporative Akteure an der Formulierung und Implementierung von Politik mitwirken“ (Mayntz 2004: 5). So wird *Good Governance* oder auch *Modern Governance* als eine „rechtsstaatliche und bürgernahe Staats- und Verwaltungspraxis“ (ibid.) verstanden und stellt eine Parallele zum kooperativen Staat dar, insofern die Wichtigkeit der Mitwirkung der Zivilgesellschaft in der politischen Praxis, sowie Prinzipien wie Transparenz, Partizipation und Verantwortlichkeit im Vordergrund stehen (vgl. ibid.).

Die Steuerungstheorie unterscheidet sich von der Governance-Theorie, indem sie einen akteurszentrierten Ansatz verfolgt, bei welchem das Steuerungssubjekt die tragende Rolle einnimmt. Das Konzept von Governance agiert institutionalistisch und stellt die Regelungsstruktur in den Vordergrund (vgl. Mayntz 2004: 5-6). In beiden Theorien kann jedoch von einer unterschiedlichen Betrachtungsweise von Wirklichkeiten gesprochen werden. Denn auch in der Governance-Theorie wird der Fokus auf unterschiedliche AkteurInnen gelegt.

„Schließlich sind sie es, die im Rahmen einer gegebenen Institution handeln bzw. die durch ihr Zusammenhandeln eine bestimmte Form der Regelung konstituieren.“
(Mayntz 2004: 6)

Folglich stehen sich Steuerung und Governance nicht im Weg, aber können als gegenseitige Erweiterung verstanden werden (vgl. Mayntz 2004: 6).

2.3.2. Von Government zu Governance

Ein breites Forschungsfeld fokussiert den Übergang *von Government zu Governance* in Übereinstimmung mit Prozessen des Regierens und der Entscheidungsfindung unter Einbindung von neuen AkteurInnen, Netzwerken und Kooperationen (vgl. Well & Schmitt 2015: 210). Den unterschiedlichen Blickwinkel und Anwendungsbereichen des Governance Begriffes ist nach Benz und Dose (2010: 25-26) folgendes gemein:

So steht Governance für das Steuern und Koordinieren bzw. Regieren von voneinander abhängigen AkteurInnen, während Steuerung und Koordination auf institutionalisierten Regelungssystemen beruhen. Diese Regelungssysteme können wiederum aus unterschiedlichen Systemen, wie zum Beispiel Regeln und Befugnissen, zusammengesetzt sein. Governance erfasst Interaktionsmuster und Modi von kollektivem Handeln, welche sich im Rahmen von Institutionen, beispielsweise aus

Netzwerken und Koalitionen, ergeben. Steuerungsprozesse bzw. Koordinationsprozesse überschreiten in der Regel vor allem staatliche und gesellschaftliche Organisationsgrenzen. Folglich findet Politik im Zusammenwirken von staatlichen und nicht-staatlichen AkteurInnen statt.

2.3.3. Status Quo

Ein substantielles Merkmal von *Governance* ist die zivilgesellschaftliche Selbstregulung. Sie beschreibt private Organisationen, welche regulatorische Anforderungen und Funktionen erfüllen, die dem öffentlichen Interesse dienen. Dabei spielt die Verhandlungstaktik zwischen VertreterInnen aus unterschiedlichen oder auch innerhalb denselben Interessengruppen eine elementare Rolle. Als Beispiel hierfür können sogenannte *Private Governments* genannt werden. Private Governments sind freiwillige, exklusive Organisationen, welche Dienstleistungen des öffentlichen Sektors übernehmen bzw. ergänzen und Normen und Standards festlegen; beispielsweise das Deutsche Institut für Normierung (kurz DIN), welches als private Organisation technische Normen und Qualitätsstandards festlegt (vgl. Mayntz 2003: 4).

Dennoch existieren solche Formen bzw. Organisationen der Selbstregulierung innerhalb eines Nationalstaates im Schatten der Hierarchie, denn private Governments werden oft mit Funktionen des Staates beordert, jedoch zugleich von diesem überwacht. So behält der Staat trotzdem das Recht auf rechtliche Ratifizierung und kann im gegebenen Fall durch legislative oder exekutive Maßnahmen eingreifen. Mayntz (2003: 4) benennt dies als „delegated self-regulation“ („delegierte Selbstregulierung“, Übersetzung EMP), welche eine indirekte Form der Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft beschreibt. Der Staat muss in diesem Zusammenhang stark und mächtig sein und zugleich die öffentlichen Interessen berücksichtigen.

“Delegated self-regulation is thus an indirect form of cooperation between state and civil society. But it needs a sufficiently powerful state to motivate self-regulation which takes account of public interests and does not only benefit the participating actors themselves. Self-regulation in the context of modern governance is always regulated self-regulation.” (Mayntz 2003: 4)

Effektive, moderne Governance-Konzepte können nur dann in Gesellschaften entstehen, wenn bestimmte institutionelle und strukturelle Voraussetzungen, sowohl auf der Seite des politischen

Regimes als auch auf der Seite der Zivilgesellschaft, gewährleistet sind. Folglich müssen laut Mayntz (2003: 4-6) politische Autoritäten einerseits mächtig, aber nicht allmächtig sein. Es mag paradox klingen, dass der Staat einerseits mächtig und effektiv, aber nicht dominant und überregulierend sein sollte, allerdings geht es nicht um eine Schwächung bzw. einen Steuerungsverlust des Staates, sondern vielmehr um eine Änderung der Art und Weise des Regierens.

Nach Mayntz (2003: 4-6) sollen staatliche AkteurInnen demokratisch legitimiert sein, sodass die gewählten VertreterInnen die Interessen aller wichtigen sozioökonomischen, ethnischen oder religiösen Gruppen einer Gesellschaft widerspiegeln. Nur so kann das Handeln einer gewählten Legislative der Öffentlichkeit und nicht einer dominanten Gruppe oder Partei dienen.

Eine weitere, zu erfüllende Voraussetzung für moderne Governance ist das Bestehen einer starken, funktional differenzierten und gut organisierten Zivilgesellschaft. Eine Zivilgesellschaft ist eine Gemeinschaft aus BürgerInnen, die sowohl rechtliche Gleichheit, als auch gewisse Grundrechte genießen und die Freiheit besitzen, ihre privaten Ziele zu verfolgen. Aufbauend auf diesem Gedanken geht als Resultat die Entwicklung einer freien Marktwirtschaft hervor (vgl. Mayntz 2003: 4-6).

In der Realität und Praxis zeigt sich jedoch, dass selbst die am weitesten entwickelten, demokratischen und am meisten privilegierten Teile der Welt sich nur ansatzweise diesen Idealen von Governance annähern. Es mögen zwar Ansätze von politischen Netzwerken, öffentlich-privaten Partnerschaften und „regulierte Selbstregulierung“ in westlichen Staaten vorzufinden sein, jedoch sind oftmals unterschiedliche gesellschaftliche Interessen ungleich vertreten. Interessengruppen fehlt oft das notwendige Minimum, um die Öffentlichkeit zu erreichen, PolitikerInnen folgen dem Eigeninteresse im Sinne der Machtaufrechterhaltung und oft sind staatliche Behörden zu schwach, um dem Partikularismus mächtiger Interessengruppen entgegenzuwirken bzw. um diese einzudämpfen (vgl. Mayntz 2003: 6).

Des Weiteren besteht oftmals die Gefahr von Korruption, vor allem dann, wenn öffentliche und private AkteurInnen um Profit wetteifern. Solche antagonistischen Kooperationen können zu einer vollständigen gegenseitigen Blockade oder auch zu unbefriedigenden Lösungen aufgrund von faulen Kompromissen, nämlich auf der Ebene des kleinsten gemeinsamen Nenners, führen. Eine Herausforderung ergibt sich demnach durch das Vermeiden von Pattsituationen und der Gewährleistung von effektiven Problemlösungen (vgl. Mayntz 2003: 7).

2.4. TERRITORIALE GOVERNANCE

Innerhalb der Europäischen Union wurde das Konzept der *Multi-Level Governance* eingerichtet um das verschachtelte, komplexe System unterschiedlicher Beziehungen und AkteurInnen auf unterschiedlichen – primär- Regierungsebenen zu verstehen (z. B. supranational, national, regional und lokal). Multi-Level Governance wurde erstmals in der politischen und akademischen Debatte über „European integration and inter-governmentalism“ in den 1990er Jahren behandelt, um eben diese Verschachtelung unterschiedlicher Regierungsebenen zu begreifen (vgl. Well & Schmitt 2015: 210).

Obwohl im Laufe der letzten Jahre das Konzept der Multi-Level Governance um etliche Komponenten und Eigenschaften ergänzt wurde, wurden die Rolle und die unterschiedlichen Interpretationen von Territorium vernachlässigt (vgl. Well & Schmitt 2015: 210).

Territoriale Governance ist ein relativ neues und komplexes Konzept, welches den ortsbasierten Ansatz und die Multi-Level Governance-Theorie vereint. Obwohl es einen gewissen Zusammenhang zwischen territorialer Governance und dem EU-raumpolitischen Diskurs gibt, war der OECD eine der ersten (politischen) Institutionen, welche den Aufwand unternommen hat, das Konzept der territorialen Governance zu fördern (vgl. OECD 2001).

Im Bericht „Territorial Outlook“ aus dem Jahr 2011 wird territoriale Governance als die Art und Weise beschrieben, wie Gebiete eines Nationalstaates verwaltet und Richtlinien umgesetzt werden. Dabei wird der Fokus auf die Verteilung von Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen verschiedenen Regierungsebenen (supranational, national und subnational) und dem grundlegenden Wert von Verhandlung und Konsensbildung gelegt.

“Territorial governance is the manner in which territories of a national state are administered and policies implemented, with particular reference to the distribution of roles and responsibilities among the different levels of government (supranational, national and sub-national) and the underlying processes of negotiation and consensus-building.” (OECD 2001: 142)

So steht die Verwaltung von Territorien im Vordergrund, insbesondere innerhalb eines Nationalstaates, und nicht das Regieren aus einer territorialen Perspektive (vgl. Well & Schmitt 2015: 210).

Auch der Bericht „Territorial Agenda of the European Union 2020“, welcher von den jeweiligen MinisterInnen für Raumplanung und territoriale Entwicklung im Jahr 2011 unterzeichnet wurde, sowie der Bericht vom „Network of Territorial Cohesion Contact Points“ behandeln die Bedeutung von territorialer Governance im Zusammenhang mit der Erlangung einer territorialen Kohäsion. Beide Berichte fordern einen ortsbezogenen, territorial sensitiven und integrierten, politischen Ansatz ein, um Handlungen auf allen Ebenen zu verbessern und Synergien zwischen verschiedenen politischen Interventionen zu schaffen (vgl. Well & Schmitt 2015: 210). Darauffolgend hat die EU-Kohäsionspolitik für den Zeitraum zwischen 2014-2020 ein Strategiepapier erarbeitet, in welchem beschrieben wird, dass nach dem Prinzip der *Good Governance* und durch Partnerschaften, territoriale Herausforderungen gemeinsam bewältigt werden sollen (vgl. Well & Schmitt 2015: 210-211).

Während der Großteil der heutigen Politikanalyse und Forschung den Fokus auf das klassische Verständnis von Governance oder Multi-Level Governance im Sinne von vertikalen und horizontalen Verflechtungen und Integration unterschiedlicher, relevanten Interessengruppen in der Politik, legt, befindet sich das Konzept bzw. das Verständnis von territorialer Governance noch in den Anfängen (vgl. Well & Schmitt 2015: 211).

2.4.1. Definition von territorialer Governance nach Well und Schmitt (2015)

Well und Schmitt (2015) haben sich dem Thema bzw. der Erläuterung des territorialen Konzeptes angenommen und fünf Schlüsseldimensionen definiert. Diese bilden den zentralen theoretischen Rahmen und sollen territoriale Prozesse beschreiben. Die fünf Schlüssel wurden aus Literatur abgeleitet und sollen einen Überblick dafür verschaffen, was für das territoriale Konzept wesentlich und inhärent ist. Das Konzept der territorialen Governance entstand als Formulierung und Umsetzung öffentlicher Politik, Programmen und Projekten für die Entwicklung, Verbesserung der Effizienz, Gleichheit und Umwelt, sowie Qualität eines Ortes bzw. Gebietes:

- “1. coordinating actions of actors and institutions,*
 - 2. integrating policy sectors,*
 - 3. mobilising stakeholder participation,*
 - 4. being adaptive to changing contexts,*
 - 5. realising place-based/territorial specificities and impacts”*
- (Well & Schmitt 2015: 212)*

Ein wesentliches Merkmal für das Verständnis von territorialer Governance ist, dass Territorien bzw. Orte als soziale Geflechte, welche nicht durch gerichtliche Zuständigkeiten begrenzt werden, verstanden werden. So lässt dieses Konzept ein flexibles Verständnis von räumlichen Entitäten zu, welche oft als sogenannte „soft spaces“ („weiche Räume“, Übersetzung EMP) bezeichnet werden. Diese weichen Räume basieren auf funktionellen oder anderen problembezogenen Kriterien. In anderen Worten, weiche Räume werden nicht von staatlichen Institutionen bzw. AkteurInnen vertreten, da sie die Grenzen von „hard spaces“ („harte Räume“, Übersetzung EMP), solche wie auf der Gemeinde-, Verwaltungsbezirks- oder auch Nationalstaaten-Ebene, überschreiten (vgl. Well & Schmitt 2015: 212).

Darauf aufbauend haben Well und Schmitt Indikatoren erforscht, um territoriale Governance zu definieren. Hierbei wurden die Prozesse zum Erreichen von bestimmten Ergebnissen, solche wie Verbesserung der Effizienz, Gleichheit und umweltbezogene Qualität von Raum, fokussiert. In Folge dessen definierten Well und Schmitt 12 qualitative Indikatoren von territorialer Governance und ordneten sie den fünf Dimensionen, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt, zu.

Dimensions of territorial governance	The 20 components of territorial governance	Indicators for assessing the performance of territorial governance
1. Co-ordinating actions of actors and institutions	<ol style="list-style-type: none"> 1. Distributing power across levels 2. Distinguishing modes of leadership 3. Structures of coordination 4. Dealing with constraints to coordination 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Governing capacity 2. Leadership 3. Subsidiarity
2. Integrating policy sectors	<ol style="list-style-type: none"> 5. Structural context for sectoral integration 6. Achieving synergies across sectors 7. Acknowledging sectoral conflicts 8. Dealing with sectoral conflicts 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Public policy packaging 5. Cross-sector synergy
3. Mobilising stakeholder participation	<ol style="list-style-type: none"> 9. Identification of stakeholders 10. Securing of democratic legitimacy and accountability 11. Integration of interests/viewpoints 12. Insights into territorial governance processes 	<ol style="list-style-type: none"> 6. Democratic legitimacy 7. Public accountability 8. Transparency
4. Being adaptive to changing contexts	<ol style="list-style-type: none"> 13. Institutional learning 14. Individual learning & reflection 15. Evidence of forward-looking actions 16. Scope of flexibility/experimentation 	<ol style="list-style-type: none"> 9. Reflexivity 10. Adaptability
5. Realising placebased/territorial specificities and impacts	<ol style="list-style-type: none"> 17. Criteria/logic of defining intervention area 18. Coping with hard and soft/functional spaces 19. Utilisation of territorial (expert) knowledge 20. Integration of territorial analysis 	<ol style="list-style-type: none"> 11. Territorial relationality 12. Territorial knowledgeability

Tabelle 1: The five dimensions, twenty components and twelve indicators of territorial governance
(Eigene Darstellung nach Well & Schmitt 2015: 212;214)

Dimensionen von territorialer Governance	Komponenten von territorialer Governance	Indikatoren zur Bewertung von territorialer Governance
1. Koordinierung der Handlungen von AkteurInnen und Institutionen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verteilung von Macht auf verschiedenen Ebenen 2. Führungsmodi unterscheiden 3. Koordinierungsstrukturen 4. Umgang mit Koordinationseinschränkungen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regierungsfähigkeit 2. Führung 3. Subsidiarität
2. Integration politischer Sektoren	<ol style="list-style-type: none"> 5. Struktureller Kontext bzw. Rahmen 6. Erzielen von Synergien zwischen Sektoren 7. Anerkennung von sektoralen Konflikten 8. Umgang mit sektoralen Konflikten 	<ol style="list-style-type: none"> 4. öffentliche Ordnung 5. sektorübergreifende Synergien
3. Mobilisierung und Beteiligung von Stakeholdern	<ol style="list-style-type: none"> 9. Identifikation der Stakeholder 10. Sicherung der demokratischen Legitimität & Verantwortlichkeit 11. Integration von Interessen bzw. Sichtweisen 12. Einblicke in territoriale Governance-Prozesse 	<ol style="list-style-type: none"> 6. demokratische Legitimität 7. öffentliche Verantwortung 8. Transparenz
4. Anpassung von sich veränderten Kontexten bzw. Zusammenhängen	<ol style="list-style-type: none"> 13. Institutionelles Lernen 14. Individuelles Lernen und Reflektion 15. Hinweise auf zukunftsorientierte Maßnahmen 16. Umfang der Flexibilität bzw. des Experimentierens 	<ol style="list-style-type: none"> 9. Reflexivität 10. Anpassungsfähigkeit
5. Realisierung von ortsbezogenen / territorialen Besonderheiten und Auswirkungen	<ol style="list-style-type: none"> 17. Kriterien zur Definition des Interventionsbereichs 18. Bewältigung von harten & weichen/funktionalen Räumen 19. Nutzen von territorialem (ExpertInnen-) Wissen 20. Integration der territorialen Analyse 	<ol style="list-style-type: none"> 11. territorialer Bezug 12. territoriales Wissen

Tabelle 2: Die fünf Dimensionen, zwanzig Komponenten und zwölf Indikatoren von territorialer Governance (Eigene Darstellung nach Well & Schmitt 2015: 212;214 ; Übersetzung EMP)

DIMENSION 1

Koordinierung der Handlungen von AkteurInnen und Institutionen

Komponente 1

Verteilung von Macht auf verschiedenen Ebenen

In territorialer Governance sind Machtverhältnisse selten symmetrisch, vor allem wenn mehrere Verwaltungsebenen involviert sind. Es wird zwischen der Verteilung von formaler Macht, also staatlichen Rechten und Pflichten, und informeller Macht, ergo Strukturen und Prozesse zur Beeinflussung von Entscheidungsfindungsprozessen außerhalb des gesetzlichen Rahmens, unterschieden. Machtverhältnisse können jedoch auch von geographischen Besonderheiten eines Gebietes geformt werden (vgl. Well & Schmitt 2015: 214).

Komponente 2

Führungsmodi unterscheiden

Um Transparenz zu gewährleisten und Ziele territorialer Entwicklungen zu erreichen, muss eine formelle wie auch informelle Führung klar erkennbar sein. So erleichtert ein klarer Führungsmodus den Konsens und die Entscheidungsfindung zwischen den beteiligten AkteurInnen und beeinflusst folglich auch andere Dimensionen der territorialen Governance positiv, insbesondere die sektorübergreifende Integration (vgl. Well & Schmitt 2015: 215).

Komponente 3

Koordinierungsstrukturen

Die Hauptmethode zur Koordinierung der AkteurInnen und Institutionen auf lokaler, regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene wird durch das Organisieren von Foren (z. B. Konferenzen und Workshops), in welchen AkteurInnen aller Ebenen und Sektoren aufeinandertreffen und Handlungsspielräume besprechen, bestimmt. Die Herausforderung besteht darin, alle AkteurInnen

gleich zu behandeln, schließlich besteht immer das Risiko, wichtige Stakeholder zu vernachlässigen oder zu vergessen, oder die Gefahr, dass nur jene mit ausreichenden (finanziellen) Ressourcen teilnehmen (können) (vgl. Well & Schmitt 2015: 214).

Komponente 4

Umgang mit Koordinationseinschränkungen

Die Koordination auf verschiedenen Verwaltungsebenen kann oft auch auf Einschränkungen treffen. Dies mag weitgehend auf das Fehlen bestimmter Werkzeuge bzw. Methoden zurückzuführen sein. Auch wenn das Interesse unterschiedlicher AkteurInnen besteht, auf verschiedenen Ebenen zu arbeiten, fehlt ihnen oft das Wissen, um dies zu bewältigen. Well und Schmitt beschreiben einige aktivierende Werkzeuge und Merkmale für die Koordinierung von AkteurInnen. Solche sind vorherige Kooperationen zwischen AkteurInnen, spezielle interkommunale Vereinbarungen oder auch der gemeinsame Wunsch ein bestimmtes Bild bzw. eine einheitliche, politische Landschaft für die „Außenwelt“ zu schaffen (vgl. Well & Schmitt 2015: 215-214).

DIMENSION 2

Integration politischer Sektoren

Komponente 5

Struktureller Kontext bzw. Rahmen

Der strukturelle Kontext für die sektorale Integration ist ein gemeinsamer Bestandteil der horizontalen Dimension von Multi-Level Governance und zeichnet sich auch als Dimension der territorialen Governance ab. So setzen Richtlinien, Programme und Projekte den informellen, strukturellen Rahmen für die strategische Vorgehensweise. Eben diese Strategie soll die Integration unterschiedlicher Politikbereiche ermöglichen (vgl. Well & Schmitt 2015: 215).

Komponente 6 Erzielen von Synergien zwischen Sektoren

Synergien zwischen unterschiedlichen Sektoren werden vor allem durch den Dialog zwischen Netzwerken oder Partnerschaften und der gemeinsamen Ausarbeitung von Programmen und Strategien auf transregionaler, transnationaler bzw. grenzüberschreitender Ebene geschaffen. In der Kommunalverwaltung bzw. lokalen Ebene von Governance werden solche Synergien vor allem durch formale oder informelle Strukturen zur Förderung von *Public Private Partnerships* geschaffen (vgl. Well & Schmitt 2015: 215).

Komponente 7 Anerkennen von sektoralen Konflikten

Um potenzielle Konflikte zwischen AkteurInnen zu vermeiden, müssen diese zuerst bewusst erkannt werden. Solche Konflikte sind oft auf wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Differenzen zurückzuführen (vgl. Well & Schmitt 2015: 215).

Komponente 8 Umgang mit sektoralen Konflikten

Zur Bewältigung von sektoralen Konflikten ist vor allem das Sammeln an Wissen und Information über deren Ursache und die Schaffung von strukturierten Dialogen zwischen den AkteurInnen wichtig. AkteurInnen aus verschiedenen Ebenen kommen oft aus unterschiedlichen Bereichen, Berufskulturen und sprechen demnach manchmal eine sehr spezifische Sprache bzw. in ihrer eigenen Fachsprache. Dies kann Missverständnisse verursachen und weiter Konflikte begünstigen. Die Stärkung der institutionellen Kapazitäten der Verwaltungseinheiten sowie die Dezentralisierung von bestimmten Machtbefugnissen höherer Ebenen können zu einem effektiven und gleichberechtigten Handeln aller AkteurInnen führen und folglich Konflikte zwischen den Sektoren vermeiden (vgl. Well & Schmitt 2015: 215).

DIMENSION 3

Mobilisierung und Beteiligung von Stakeholdern

Komponente 9

Identifikation der Stakeholder

Wer relevant ist bzw. wer aktiv an territorialer Governance partizipieren soll, ist oft von den bereits etablierten Strukturen bzw. Routinen abhängig. Dies wird bis zu einem gewissen Maß auch von deren Transparenz und Konsistenz beeinflusst. Oft werden Stakeholder von öffentlichen AkteurInnen bzw. Institutionen gewählt, während andere von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Dies kann zu verschachtelten Netzwerken, da der Auswahlprozess auf persönlichen Angaben, Beziehungen oder unbekanntem Kriterien basiert, und dem Ausschließen von relevanten Stakeholdern führen (vgl. Well & Schmitt 2015: 215).

Komponente 10

Sicherung der demokratischen Legitimität und Verantwortlichkeit

Diese Komponente umfasst insbesondere das Ausmaß, in dem die Anordnung von territorialer Governance den demokratischen Grundsätzen entspricht und integriert die Klärung von Eigentum für den Fall, dass öffentliche oder zivilgesellschaftliche Institutionen und AkteurInnen das Projekt oder Programm für sich beanspruchen wollen. Oft sind bestimmte Strukturen und Mechanismen vorhanden, vor allem auf der kommunalen Ebene (z.B. die Planungs- und Bauordnung), jedoch sind kaum zusätzliche Formen von einer repräsentativen und/oder partizipativen Demokratie integriert (z. B. auf regionaler Ebene), um die demokratische Legitimität und Verantwortung zu stärken bzw. zu sichern. Dies kommt insbesondere bei territorialen Governance-Vereinbarungen vor, welche nicht mit gerichtlichen Grenzen kongruent sind und/oder von einer staatlichen Ebene repräsentiert werden (vgl. Well & Schmitt 2015: 215-216).

Komponente 11

Integration von Interessen und Sichtweisen

Wie und in welchem Umfang sich Interessen und Ansichten in territoriale Governance integrieren, kann von Projekt zu Projekt stark differieren. Dies hängt vor allem von dem Grad der Formalität der institutionellen Ebene ab, beispielsweise bei mehreren, transnationalen Kooperationen oder bei Planungen auf der Nachbarschaftsebene (vgl. Well & Schmitt 2015: 216).

Komponente 12

Einblicke in territoriale Governance-Prozesse

Diese Komponente behandelt nicht nur die Frage der Transparenz, sondern auch den Umgang mit unterschiedlichen Sichtweisen. Es ist wichtig, den gesamten territorialen Governance-Prozess als solchen zu verstehen und verschiedene Sichtweisen sowie deren Macht bzw. Einfluss auf Politik, Programme und Projekte zu unterschiedlichen Zeiten und Situationen zu beurteilen. Konflikte, die entstehen können, sind beispielsweise unklare oder undefinierte Verfahren, die die Mobilisierung und den Einfluss von Interessengruppen bzw. Stakeholdern verhindern oder begrenzen können. Außerdem können Prozesse zwar für alle Teilnehmenden transparent sein, für Außenstehende jedoch für Unklarheiten sorgen. Hierbei können die Medien einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Vermittlung von territorialer Governance leisten (vgl. Well & Schmitt 2015: 216).

DIMENSION 4

Anpassung von sich veränderten Kontexten bzw. Zusammenhängen

Komponente 13

Institutionelles Lernen

Diese Komponente befasst sich mit Frage, wie Strukturen und Routinen verankert werden können, um institutionelles Lernen zu fördern. Dies ist für territoriale Entwicklungsziele wichtig, insofern für diese

oft spezielles (Fach-) Wissen gefragt ist. Wie dieses Knowhow für zukünftige Zwecke in Institutionen verwaltet und gesichert wird, ist eine Frage der Ressourcen, des Spielraums für (individuellen) Kapazitätsaufbau und der Mechanismen. Hierfür sind neben einem kollaborativen Führungsstil auch die Stabilität von Institutionen sowie die Verankerung von erlangtem Wissen, beispielsweise durch Jahresberichte, von großer Notwendigkeit (vgl. Well & Schmitt 2015: 216).

Komponente 14 Individuelles Lernen und Reflektion

Individuelles Lernen und Reflektion sind insbesondere in weichen territorialen Governance-Vereinbarungen wichtig. Interpersonelle Vernetzung und Vertrauen, sowie der Grad der Motivation und Leidenschaft der einzelnen AkteurInnen scheinen von zentraler Bedeutung zu sein. Jedoch wird diesen Eigenschaften oft zu wenig Platz eingeräumt bzw. ist die Zeit dafür knapp und Information wird folglich nicht in Wissen umgewandelt (vgl. Well & Schmitt 2015: 216).

Komponente 15 Hinweise auf zukunftsorientierte Maßnahmen

Um zukünftige Entwicklungen und damit einhergehende, sich verändernde Kontexte und das Wissen darüber zu erahnen bzw. vorauszusehen und all dies in territoriale Governance umzuwandeln, ist Arbeit für diese Komponente entscheidend. Jedoch beschreiben Well und Schmitt einen Mangel an der Umsetzung von indikativen Praktiken oder Routinen in ihren untersuchten Fallbeispielen (vgl. Well & Schmitt 2015: 216).

Komponente 16 Umfang der Flexibilität bzw. des Experimentierens

Generell gilt, je weniger territoriale Governance-Vereinbarungen getroffen werden, desto größer ist die Flexibilität oder sogar der Spielraum für Experimente. Weitere Faktoren, welche einen flexiblen Handlungsrahmen zulassen, sind die Integration von ad hoc Debatten, das Schließen von neuen Partnerschaften und eine „weiche“ Führung. Eine weiche Führung lässt Spielraum für Korrekturen

und das Suchen nach neuen Lösungsansätzen. Begrenzungsfaktoren sind knappe Ressourcen (Mensch und Geld) und eingefahrene Strukturen bzw. starre Einstellungen (vgl. Well & Schmitt 2015: 216-217).

DIMENSION 5

Realisierung von ortsbezogenen/territorialen Besonderheiten & Auswirkungen

Komponente 17

Kriterien zur Definition des Interventionsbereiches

Well und Schmitt beschreiben zwei Arten von Interventionslogiken:

Erstens, den räumlichen Geltungsbereich, welcher durch juristische Grenzen der federführenden Einrichtung (z. B. eine Gemeinde) vordefiniert ist und zweitens, den räumlichen Geltungsbereich, welcher sich auf funktionalen/problembezogenen Kriterien (z. B. Einzugsgebiet eines Flusses, Naturschutz, Arbeitsmarktregion etc.) bezieht. Sind beide Arten in einem Fall integriert, führt dies zu einer Reihe von komplizierten Komponenten und Herausforderungen von territorialer Governance (vgl. Well & Schmitt 2015: 217).

Komponente 18:

Bewältigung von harten und weichen / funktionalen Räumen

Die Integration von weichen Komponenten der territorialen Governance in harte administrative Räume verursacht klare Spannungen. Also setzt sich diese Komponente mit der Frage auseinander, inwiefern ein relationales Verhältnis in die Politik, Programme oder Projekte integriert und langfristig verankert werden kann. Gelegentlich wird das „Verhärten“ von weichen Räumen vor allem auf der Nachbarschaftsebene beobachtet. Häufiger scheint es jedoch, dass ein weiches oder funktionales Verständnis insbesondere auf regionaler Ebene das Design von Politiken, Programmen und Projekten beeinflusst (vgl. Well & Schmitt 2015: 217).

Komponente 19 Nutzen von territorialem (ExpertInnen-) Wissen

Die Nutzung von territorialem (Fach-) Wissen wird laut Well und Schmitt weitgehend als ausreichend oder sogar als hoch im territorialen Governance-Konzept eingestuft. Die heutigen Praktiken von territorialer Governance greifen auf ein breites Spektrum an Fachwissen zurück. Jedoch stellt sich auch die Frage, wer Wissen sammelt und besitzt, welche/r AkteurIn involviert und auch bereit dazu ist, dieses Wissen zu teilen (vgl. Well & Schmitt 2015: 217).

Komponente 20 Integration der territorialen Analyse

Obwohl die Bereitstellung von territorialem (Fach-) Wissen von Well und Schmitt im Allgemeinen hoch bewertet wird, stellt sich die Frage, in welchem Umfang dieses verbreitet wird und/oder in Politik hineinfließt. Weiters stellt sich auch die Frage nach der Kontinuität und Priorität, vor allem bei fehlenden Ressourcen und Kapazitäten (vgl. Well & Schmitt 2015: 217).

2.4.2. Praktische Anwendung von territorialer Governance nach Well und Schmitt (2015)

Wenn von territorialer Governance gesprochen wird, ist es unausweichlich diese in enger Verflechtung mit der allgemeinen Theorie von Governance zu betrachten. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass es immer erstrebenswert ist, AkteurInnen, Stakeholder sowie unterschiedliche Sektoren und territoriales Wissen in Prozesse einzubeziehen. Die fünf definierten Dimensionen sollten so weit wie möglich nicht wertorientiert sein. Die Indikatoren jedoch nehmen zum einen die leitende Funktion ein, die Qualität von territorialer Governance zu bewerten, und zum anderen sollen sie dabei behilflich sein, die Erfüllung oder eben Nicht-Erfüllung von Werten und Normen (beispielsweise in Bezug auf Subsidiarität oder Transparenz) zu kontrollieren. Die fünf Dimensionen integrieren auch einige der inhärenten, positiven Erwartungen, nämlich die Mobilisierung von Stakeholdern außerhalb der staatlichen Sphäre oder die Bereitstellung von Methoden zur Koordination von AkteurInnen, Institutionen und deren Handeln (vgl. Well & Schmitt 2015: 217).

In diesem Zusammenhang soll jedoch auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Integration von vielen sektoralen Interessen in Entscheidungsfindungsprozessen neben positiven Effekten, wie der Gestaltung eines fairen und inklusiven Prozesses, auch negative Auswirkungen, beispielsweise Ineffizienz und Dämpfen von Kreativität, hervorrufen kann.

Die von Well und Schmitt untersuchten Fallbeispiele legen dar, dass Institutionen, welche ein größeres Maß an Flexibilität mit sich bringen, einen größeren Erfolg bei der Erreichung von territorialen Zielen aufzeigen. Wissen und Kenntnis auf der territorialen Ebene können dazu verhelfen, Transparenz zu verbessern oder sogar bei der Klärung, wer gegenüber der Öffentlichkeit zur Rechenschaftspflicht verantwortlich ist, zu unterstützen. Um solches Wissen ausreichend zu nutzen und in territoriale Governance-Prozesse integrieren zu können, müssen jedoch die beteiligten AkteurInnen und Institutionen anpassungsfähig und reflexiv sein (vgl. Well & Schmitt 2015: 217).

Weiters sind die Herausforderungen innerhalb der Raumplanungspolitik zu beachten. So ist zwischen jenen AkteurInnen und Institutionen, welche der räumlichen Logiken entlang der Grenzen der Politik und Gerichtsbarkeiten (harte Räume) folgen, und jenen AkteurInnen und Institutionen, die einen funktionalen Ansatz und ein durchlässigeres Verständnis von Räumen (weiche Räume) innehaben, zu unterscheiden. Letztendlich beschreiben Well und Schmitt, dass das Anerkennen der Koexistenz von harten und weichen Räumen und deren institutionellen Einschränkungen und Möglichkeiten notwendig ist, um territoriale Ansätze in Politiken, Programmen und Projekte zu integrieren (vgl. Well & Schmitt 2015: 217-218).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die fünf definierten Dimensionen das Grundgerüst für die Forschung von territorialer Governance bilden. Die zwölf Indikatoren sowie die 20 Komponenten sind dabei behilflich, territoriale Governance als Aktion zu verstehen und nicht, um ihre institutionelle Struktur zu beschreiben. Sie bieten vor allem Raum zur Bewertung des Ausmaßes der territorialen Dimension innerhalb der regulären *Multi-Level Governance* und ermöglichen folglich eine holistische Betrachtungsweise von territorialer Governance. Die Komponenten verhelfen dazu, Handlungen bzw. Praktiken, Routinen, Mechanismen und Strukturen sowie die Dynamik in Bezug auf „wer, was, wann und wie“ von territorialer Governance zu analysieren (vgl. Well & Schmitt 2015: 218).



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

3 Untersuchungsraum



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

3.1. RELEVANZ UND HINTERGRUND

Das stetige Bevölkerungswachstum Wiens und die sich verändernden wirtschaftlichen und stadtgesellschaftlichen Ansprüche und Bedürfnisse stellen eine große Herausforderung an die gegenwärtige sowie zukünftige Stadtplanung dar. So werden Fragen aufgeworfen, welche sich nicht nur mit Siedlungs- und Produktionsstandorten aber auch mit der Gestaltung von Freiräumen und dem notwendigen, leistbaren Wohnraum in einer Großstadt beschäftigen und folglich schnelle Antworten und Taten erfordern. Im Fokus stehen dabei nicht nur die Weiterentwicklung und der Ausbau bereits bestehender Stadtviertel, sondern auch die Neuerrichtung eben solcher (vgl. MA 18 2014: 19).

Eine der wesentlichsten Herausforderungen für die wachsende Stadt ist die steigende Nachfrage an Wohnraum im proportionalen Verhältnis zu immer knapper werdenden, öffentlichen Baugrund, während die private Hand immerzu die Kontrolle über den Wohnungsmarkt übernimmt. Als Folge davon können steigende Bodenpreise und Baukosten, welche leistbaren Wohnraum, vor allem im Neubau, immer mehr erschweren bzw. verdrängen, als auch hohe Mieten genannt werden. Unter diesen Umständen und hinsichtlich dieser Thematik ist die Stadt Wien (wohl) mehr denn je gefordert. Denn im umgangssprachlichen Sinne, gehen der öffentlichen Hand langsam die Grundstücke aus (vgl. OTS 2018: online).

Umso mehr rücken bereits bestehende, großflächige und vor allem innerstädtische Gebiete in den Fokus, solche wie Kasernenareale. In diesen steckt viel Potential bzw. bietet sich großzügig Raum für Stadtentwicklung und -erweiterung an und werden bereits seit Jahrzehnten in der Wiener Stadtplanung stark thematisiert bzw. diskutiert.

3.1.1. Die Kasernen-Areale im Fokus der Wiener Stadtentwicklungspläne

Im ersten Stadtentwicklungsplan aus dem Jahr 1994 (im Folgenden kurz STEP 94) rückten im Zusammenhang mit Stadterneuerung bzw. Verdichtung brachliegende Areale, wie Industrieflächen, Remisen, Bahnhöfe aber auch Kasernen, ins Blickfeld. Die Bestrebungen im Bereich der Stadterneuerung beschränkten sich nicht nur auf die Wohnverbesserung und den Neubau; vielmehr wurde das Augenmerk auf eine Erneuerung von dicht besiedelten Gebieten gelegt und insbesondere die Verbesserung von Wohnumgebungen (vgl. MA 18 1994: 6).

Im STEP 94 wird beschrieben, dass die Ausnutzung von innerstädtischen Siedlungsflächenpotentialen vorangetrieben und brachliegende Flächen wie Kasernen- und Bahnhofsareale dafür herangezogen werden sollen. Im Sinne der inneren Stadterweiterung soll auf diesen Flächen eine maßvolle Verdichtung stattfinden (vgl. *ibid.*: 69). Ungenutzte Flächen im dichtbebauten Stadtgebiet weisen niedrige Infrastrukturkosten auf und eignen sich folglich optimal zur Errichtung von Wohnbau (vgl. *ibid.*: 113). Die großflächigen Areale, wie unter anderem jene der Kasernen, werden weiters zum Hoffnungsträger städtebaulicher Neuentwicklung erklärt (vgl. *ibid.*: 128).

„Die Nutzung vorhandener Flächenreserven im bebauten Stadtgebiet wäre damit in einem Ausmaß möglich, daß damit auch auf längere Sicht eine erhebliche Entlastung der Stadterweiterungsgebiete erreichbar sein sollte. Dazu gehören neben privaten Flächen z. B. auch Kasernen, Bahnhöfe oder Areale der Wiener Stadtwerke. Freilich bedarf es hier größerer Geduld, weil die Umwandlung einer sogenannten „untergenutzten“ Fläche zu einem Standort mit hochwertiger Nutzung jahrelanger Vorarbeit bedarf und die Abschätzung des Erfolges im Vorhinein schwierig ist.“ (MA 18 1994: 218)

Im aktuell vorliegenden Stadtentwicklungsplan aus dem Jahr 2014 (im Folgenden kurz STEP 2025) wird die Bedeutung von großen Potentialflächen noch stärker thematisiert. So wird das hohe Entwicklungspotential von ehemaligen Industrie- und Verkehrsflächen, den sogenannten „weißen Flecken“ (MA 18 2014: 35) der Stadt, beschrieben und ihnen eine große Bedeutung im Management des stetigen Bevölkerungswachstums zugeschrieben (vgl. *ibid.*: 35-36).

Im STEP 2025 heißt es, dass solche Brachflächen noch reichlich in der Stadt vorhanden sind und folglich auch mit effektiv und effizient eingesetzten Mitteln der öffentlichen Hand zur Schaffung von leistbarem Wohnraum genutzt werden sollen. So können auch das Bevölkerungswachstum und die Stadterweiterung und -verdichtung gezielt gesteuert werden (vgl. *ibid.*: 48-51).

Allerdings erweist sich die Umsetzung dieser Ziele oftmals als komplex und herausfordernd, was auch im STEP 2025 verdeutlicht wird. Zum einen sind solche Flächen zwar vorhanden, jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar und zum anderen schränkt der bestehende Rechtsrahmen den Handlungsspielraum der Stadt Wien ein. Dies führt in weiterer Folge dazu, dass GrundstückseigentümerInnen die benötigten Gründe gar nicht oder zu überhöhten Preisen verkaufen (wollen) (vgl. MA 18 2014: 52).

Das Vorhandensein solcher Grundstücke bedeutet somit nicht, dass die öffentliche Hand auch einen

Anspruch auf diese erheben kann. Besonders komplex wird es vor allem dann, wenn Flächen, wie Kasernenareale, zwar dem Bund gehören aber nicht der öffentlichen Hand erhalten bleiben (können), insofern der Bund als Grundstückseigentümer auch an private Unternehmen verkaufen kann (siehe Kapitel 2.2).

Die Situation spiegelt die hohe Komplexität der Wiener Stadtplanung wider und zeigt deren Grenzen und Herausforderungen auf. Fragen rund um Wirtschaftlichkeit, Eigentumsverhältnissen, Kompetenzen und Macht sowie die unterschiedlichen Interessen der involvierten AkteurInnen dominieren die planerischen Prozesse.

Zur Veranschaulichung dessen, wird für die vorliegende Arbeit ein Stadtentwicklungsprojekt auf einem ehemaligen Kasernen-Areal herangezogen und unter besonderer Betrachtung der AkteurInnenkonstellationen auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen, ihrer Interessenlagen und ihrer juristisch möglichen Kompetenzen analysiert. Dabei werden auch Macht- und Prozessstrukturen berücksichtigt.

Gewählt wird das Areal bzw. die Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne im 14. Wiener Gemeindebezirk (Spallartgasse 21-23).

3.2. DIE GENERAL-THEODOR-KÖRNER KASERNE

In Anbetracht des Bevölkerungswachstums ist die Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich sehr gefragt. Neben Bahnhofsarealen bieten auch etliche Heeresliegenschaften den benötigten (Spiel-) Raum für Wohnungen, Schulen etc. an. So wurden beispielsweise in Wien auf dem ehemaligen Erzherzog-Carl-Kasernenareal 270 und in der Wilhelmskaserne 445 geförderte Wohnungen errichtet (vgl. Weber 2014: online). Im Jahr 2017 wurden auf dem Areal der ehemaligen Tegetthoff-Kaserne 20 Wohnungen zwischen 72 und 268 Quadratmetern fertiggestellt, jedoch handelt es sich hierbei um freifinanzierte, luxuriöse Appartements mit Quadratmeterpreisen zwischen 5.000 und 10.000 Euro (vgl. o.A. 2017: online).

Im 14. Bezirk errichtete die Bundesimmobiliengesellschaft (im Folgenden kurz BIG) in der ehemaligen Biedermann-Huth-Raschke-Kaserne die Schule „AHS-WienWest“ (vgl. Gaugl 2016: online), welche seit Herbst 2018 Platz für 900 SchülerInnen bietet (vgl. Gaugl 2017a: online).

Die General-Theodor-Körner Kaserne ist ein aktuelles Beispiel aus der Wiener Stadtentwicklung und wurde, wie zwei weitere Kasernenareale im 14. Bezirk, bereits im STEP 94 thematisiert. So könnte das Gelände bzw. das Kommandogebäude der General-Theodor-Körner Kaserne *„aufgrund der zentralen und verkehrsgünstigen Lage ein Verwaltungs- und Bezirkszentrum beherbergen“* (MA 18 1994: 318) und der alte Baumbestand in einen Park integriert werden. Außerdem könnten allein in den zwei von drei Kasernen im 14. Bezirk 2.000 neue Wohneinheiten geschaffen werden.

Heute entsteht auf einer Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne, welche militärisch nicht mehr genutzt wird, ein neues Wohnquartier. Dieses Projekt soll nun genauer betrachtet werden, insofern unterschiedliche AkteurInnen an der Realisierung von diesem beteiligt waren bzw. sind und der Verkauf der Fläche die unterschiedlichen Interessenlagen und Kompetenzen der einzelnen AkteurInnen verdeutlicht.

Es werden die Entwicklungsgeschichte, vom Verkauf des Grundstückes durch die Strategische Immobilien Verwertungs- Beratungs- und Entwicklungs GmbH (im Folgenden kurz SIVBEG), eine vom Bund eingerichtete Immobilienmaklerin, bis hin zu der Rolle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, der Wiener Stadtregierung sowie die Interessen und Absichten der jeweiligen AkteurInnen fokussiert.

3.2.1. Lage in der Stadt

Die Teilfläche hat eine Größe von 4,1 Hektar, einen alten Baumbestand sowie eine großräumige Grünfläche. Sie befindet sich nördlich von dem Kommandogebäude General-Theodor-Körner, welches weiterhin vom Bundesheer militärisch genutzt werden soll (vgl. o.A. 2018: online). Das Areal zeichnet sich durch seine topographisch hochwertige Lage in Mitten des 14. Wiener Gemeindebezirkes Penzing aus. Es liegt in einem dicht bebauten Wohngebiet in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Verkehrsanbindungen: etliche Straßenbahnhaltestellen, die U-Bahn-Station Hütteldorf sowie die S-Bahn-Station Breitensee.



Abbildung 1: Lage der General-Theodor-Körner Kaserne in Wien (Quelle: Vasari 2016: online)

3.2.2. Historische Ausgangslage

Im Jahr 1829 war im Franziszeischen Kataster das heutige Areal noch als agrarisches Gebiet ausgewiesen, während sich Breitensee ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts rasant weiterentwickelte und sich folglich die EinwohnerInnenzahl vervierfachte. Wenige Jahre später, 1890-1892, folgte die Eingemeindung von Breitensee in den 13. Bezirk Hietzing. Erst nach dem Ersten Weltkrieg, 1938, wurde Breitensee dem 14. Wiener Bezirk Penzing zugeordnet (vgl. next-pm ZT GmbH 2016: 18).

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde im Kommandogebäude die Bundeserziehungsanstalt für Knaben und während des Zweiten Weltkrieges eine nationalsozialistische Erziehungsanstalt, kurz Napola, eingerichtet. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Areal sowie das Kommandogebäude von der französischen Besatzungsmacht okkupiert. Nach der Freigabe des Gebäudes wurden im Jahr 1955 Teile des Militärkommandos von Wien untergebracht. Ab 1960 wurden Teile des Areals an die Polizei

und Bundesschule sowie die Graphische Lehr- und Versuchsanstalt übertragen. Im Jahr 1967 erhielt das Gebäude seinen heutigen Namen Kommandogebäude General-Theodor-Körner, bezugnehmend auf den gleichnamigen Bundespräsidenten in den Jahren zwischen 1951-1957 (vgl. Wiener Stadt- und Landesarchiv & Wienbibliothek im Rathaus 2017: online).



Abb. 2: Breitensee um 1820-1860
(Quelle: next-pm ZT GmbH 2016: 18)



Abb. 3: Breitensee um 1940
(Quelle: next-pm ZT GmbH 2016: 19)

3.2.3. Städtebauliche Entwicklungen

Breitensee war im Laufe des Verstädterungsprozesses stets von den dort angesiedelten Kasernenarealen geprägt. So bildeten die Kasernen mittels partieller Quartiersentwicklung den Abschluss der im Zentrum von Wien üblichen Blockrandbebauung. Die bauliche Dynamik und die regulatorische Eingrenzung solcher Wiener Vororte inklusive der Kasernenareale wurden bereits in Karl Mayraders⁴ Bauzonenplan von 1893 erkannt. Heute noch werden Kasernenareale als äußerer Rand des geschlossenen Wiener Stadtgefüges betrachtet, insofern ab dieser Grenzlinie eine „*offene, diffuse, kleinteilige Stadt mit Kleingartensiedlungen, Einfamilienhäusern, einzelnen eingelagerten Spezialnutzungen*“ (next-pm ZT GmbH 2016: 19) vorzufinden ist.

Auf Empfehlung der Bundesheerreformkommission im Jahr 2004 sollte das Bundesheer eigene, nicht mehr für militärische Zwecke benötigte Liegenschaften veräußern. Zwischen 2009 und 2014 wurden

4 Karl Mayreder war zwischen 1891 und 1906 als Chefarchitekt im Wiener Stadtregulierungsbüro tätig (vgl. Albers 1997: 85).

allein in Wien zwei Teilflächen der Arsenal-Kaserne, zwei Teilflächen der Van-Swieten Kaserne, die Fläche der Marinekaserne Tegetthoff sowie jene der Biedermann-Huth-Raschke Kaserne, ebenfalls im 14. Gemeindebezirk, verkauft. Im Jahr 2015 erfolgte auch der Verkauf der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne (vgl. Weber 2014: online). Diese wurde am 1.04.2015 durch die SIVBEG zu einem Mindestkaufpreis von 26.8 Millionen Euro ausgeschrieben (vgl. o.A. 2015a: online). Nach einem erfolgten Verkaufsverhandlungsverfahren wurde die Teilfläche an die Höchstbietende um 30.3 Millionen Euro verkauft. Den Zuschlag erhielt die Consulting Company Immobilien GmbH (im Folgendem kurz Consulting Company), eine oberösterreichische Immobilienentwicklerin mit Sitz in Wels (vgl. o.A. 2015b: online).

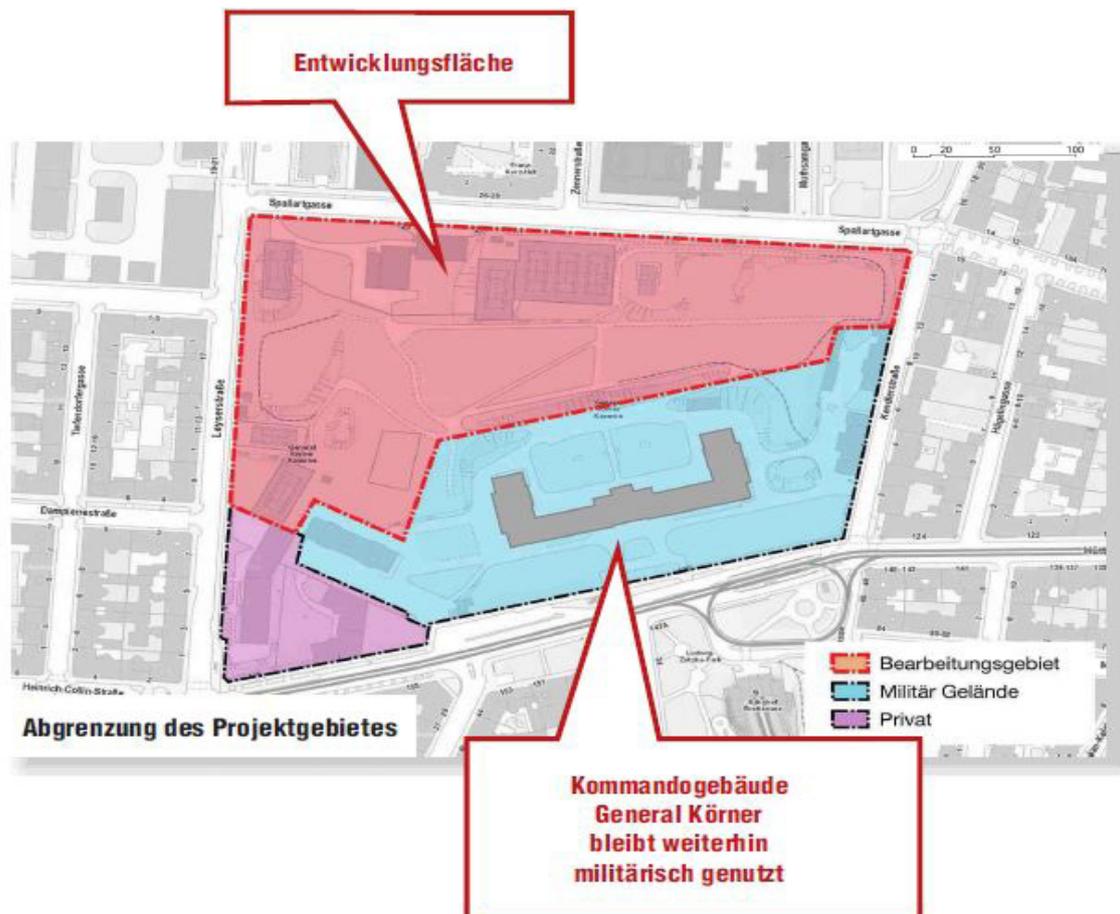


Abb. 4: Abgrenzung des Untersuchungsraumes bzw. Projektgebietes (Quelle: Emrich Consulting ZT-GmbH (o.J.): online)

Auf dem Areal, welches ursprünglich ausschließlich für die Nutzung durch das Militär unter anderem sieben Tennisplätze und einen großen Park beherbergte, sollten nun laut Consulting Company Wohnungen entstehen. Es folgte ein städtebaulicher Wettbewerb in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien, welche auch die Rahmenbedingungen für diesen festlegte. In der Wettbewerbs-Jury waren neben VertreterInnen der Consulting Company auch Personen aus der Stadtverwaltung sowie ArchitektInnen vertreten (vgl. Vasari 2016: online). Der Wettbewerb fand zwischen Frühling und Herbst 2016 statt (vgl. o.A. 2018: online) und aus insgesamt 94 eingereichten Projekten aus sechs Ländern ging der Entwurf des Wiener Büros Driendl Architects ZT und Bödeker Landscape Architects als Sieger hervor (vgl. Vasari 2016: online).



Abb. 5: Siegerprojekt von Driendl Architects ZT und Bödeker Landscape Architects (Quelle: Vasari 2016: online)

Ab 2019 sollten neben einem Kindergarten auch circa 1.000 Wohnungen- 2/3 davon gefördert, der Rest freifinanziert- entstehen (vgl. Gerges 2018: online). Die drei höchsten Gebäude laut Entwurf weisen eine Maximalhöhe von 35 Metern bzw. elf Stockwerken auf, die restlichen erstrecken sich zwischen sechs und zehn Etagen (vgl. Gaugl 2017b: online). Durch eine dichte Aneinanderreihung der Gebäude soll der 100 Jahre alte Baumbestand erhalten bleiben und eine öffentliche Parkfläche geschaffen werden. Mit dem Abriss der vorhandenen Mauer auf dem Grundstück soll ein Gehweg geschaffen werden, welcher zum einen in den öffentlichen Park führen und zum anderen eine Verbindung zum

Stadtteil Breitensee schaffen soll. Des Weiteren sieht der Entwurf eine Verkehrsberuhigung nördlich des Areals entlang der Spallartgasse vor. Die im südlichen Teil gelegene Liegenschaft ist nicht Teil des Entwurfes bzw. des zu betrachtenden Areals. Diese wird weiterhin vom Militär benötigt und nicht verkauft (vgl. Vasari 2016: online).

Der über 15.000 Quadratmeter große öffentliche Park, der Kindergarten sowie die Errichtung von 2/3 geförderten Wohnungen sind Teil des städtebaulichen Vertrages zwischen der Consulting Company und der Stadt Wien (vgl. o.A. 2018: online).

3.2.4. Hintergrund: Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft

Auf Empfehlung der Bundesheerreformkommission im Jahr 2004 sollte das Bundesheer seinen Anteil an Liegenschaften um 40% reduzieren. In Folge dessen wurde im August 2005 durch den damaligen Verteidigungsminister Günther Platter⁵ und mit einem Stammkapital von 35.000 Euro die Strategische Immobilien Verwertungs- Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft (im Folgenden kurz SIVBEG) gegründet. Diese wurde schließlich mit Verkauf von Liegenschaften, welche für militärische Zwecke nicht mehr benötigt wurden, beauftragt (vgl. Bundesheerreformkommission 2004: 56 ; §1 + §2 SIVBEG-EG)

Die SIVBEG war eine Maklergesellschaft, an welcher zu 55% die Republik Österreich und zu 45% die BIG beteiligt waren (vgl. Bundesheer 2011: online) und kann folglich als ehemaliges, staatliches Unternehmen betrachtet werden. Genaugenommen unterlag die SIVBEG der Ausübung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (im Folgendem kurz BMLVS) (vgl. SIVBEG-EG 2016). Als mitbeteiligte und erfahrene Immobilienmaklerin brachte die BIG zugleich das notwendige Knowhow mit, während das Bundesheer das spezifische Wissen über militärische Angelegenheiten, Hintergründe und Liegenschaften vorweisen konnte (vgl. OTS 2005: online).

5 Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (ÖVP) zwischen 28.02.2003 und 11.01.2007 (Quelle: https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_02827/index.shtml); danach Norbert Darabos (SPÖ) BM für Landesverteidigung und Sport 01.02.2009 – 11.03.2013 sowie BM für Landesverteidigung 11.01.2007 – 31.01.2009 (Quelle: https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_22030/)

Der Verkauf sollte demnach nach wirtschaftlichen und marktorientierten Grundsätzen in transparenten und objektiven Verfahren, in welchen die Liegenschaften bewertet wurden und ein Mindestverkaufspreis festgelegt wurde, abgewickelt werden. Zu den zentralen Aufgaben der SIVBEG zählte auch die Erlangung von Widmungen für die Liegenschaften (vgl. Bundesheer 2011: online).

Weiteres standen Prinzipien der Gleichbehandlung aller BieterInnen und maximale Transparenz an oberster Stelle. So wurden zunächst Daten über die zum Verkauf freigegebenen Liegenschaften gesammelt und von unabhängigen Sachverständigen bewertet und auf Basis des Resultates ein Mindestverkaufswert festgelegt. Dieser wurde von einer Kommission aus VertreterInnen des Eigentümers, der Finanzprokurator und des Bundesministeriums für Finanzen bestimmt (vgl. OTS 2012a: online). Die Zustimmung des Finanzministeriums war jedenfalls unabdingbar (vgl. OTS 2012b: online).

Anschließend wurde die gefragte Liegenschaft öffentlich ausgeschrieben und interessierte KäuferInnen konnten ein verbindliches Angebot abgeben. Nach Verkaufsverhandlungen erhielten alle BieterInnen die Möglichkeit, ihr Angebot nachzubessern. Letztendlich wurde nach dem HöchstbieterInnen-Prinzip verkauft (vgl. OTS 2012a: online).

Nach diesem Verkaufsschema sollten Verschleuderungen von Liegenschaften und die Einflussnahme durch Dritte unter ständiger Begleitung des BMLVS, des Bundesfinanzministeriums sowie der Finanzprokurator unmöglich gemacht werden (vgl. OTS 2012b: online).

Konnte eine Gemeinde öffentliches Interesse an der ortsansässigen Liegenschaft nachweisen, so bestand die Möglichkeit, Verhandlungen zwischen der Finanzprokurator und der Gemeinde über einen Direktverkauf zu führen (vgl. OTS 2012a: online).

Mit Gründung der SIVBEG 2005 und folglich mit dem Verkauf von Bundesheer-Liegenschaften, konnten bis zum Jahr 2012 131 Heeresliegenschaften zu circa 230 Millionen Euro erwirtschaftet werden. In Wien wurden bis dahin durch den Verkauf von fünf Liegenschaften ein Gesamtwert von circa 20,5 Millionen Euro erzielt (vgl. Bundesheer 2011: online).

Im Jahr 2010 geriet die SIVBEG unter Kritik des Rechnungshofes. So wurde die SIVBEG als „weder erforderlich, noch zweckmäßig“ (OTS 2010: online) und deren Weiterführung als zu kostenintensiv kritisiert. Als weiteren Grund für eine Auflösung der SIVBEG wurde das Vorhandensein der BIG, welche bereits als Immobilienmaklerin der Republik fungierte, genannt. Die Kritik des Rechnungshofes fand auch Anklang bei Mitgliedern des Ausschusses, welche die Sinnhaftigkeit der SIVBEG hinterfragten

und eine Eingliederung in die BIG in Erwägung zogen (vgl. OTS 2010: online).

Im Jahr 2016 wurde letztendlich die SIVBEG aufgelöst. Laut dem Verteidigungsministerium musste und wollte das Bundesheer aufgrund von Zuschüssen an finanziellen Mitteln keine Liegenschaften mehr verkaufen (vgl. o.A. 2016a: online). Weiters sollte das Bundesheer wieder wachsen, wofür Liegenschaften von Notwendigkeit seien (vgl. o.A. 2016b: online). Außerdem wurde der anfänglich erwartete Erlös von circa einer Milliarde Euro erheblich unterschritten. Seit dem Jahr 2005 konnte lediglich ein Gewinn von circa 370 Millionen Euro erlangt werden (vgl. o.A. 2016a: online).

Um den Verkauf von Bundesheer-Liegenschaften kümmert sich seit Oktober 2016 das BMLVS selbst (vgl. BIG o.J.: online) bzw. seit 2018 das Bundesministerium für Landesverteidigung.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

4 Empirie



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

4.1. AKTEURINNEN, INTERESSEN, KOMPETENZEN UND PROZESSE: VOM VERKAUF BIS ZUR UMWIDMUNG DER TEILFLÄCHE DER GENERAL-THEODOR-KÖRNER KASERNE

Um die Komplexität eines solchen Projektes aufzuzeigen, werden in den nachfolgenden Kapiteln Prozessstrukturen und die jeweils involvierten AkteurInnen ins Blickfeld genommen. Dadurch sollen nicht nur die Interessen der einzelnen Parteien dargestellt, sondern auch verankerte Strukturen offengelegt werden.

Es wird zuerst der zeitliche Ablauf, vom Beschluss des Verkaufes des Areal bis hin zum Beschluss der Flächenwidmung und des Bebauungsplanes, analysiert und in weiterer Folge der Fokus auf die in den jeweiligen Phasen beteiligte AkteurInnen gelegt. Schlussendlich werden die institutionellen und rechtlichen Prozesse hinter den städtebaulichen Abläufen und Beschlüssen betrachtet, wobei der Fokus auf die raumplanungsrelevanten Prozesse gelegt wird und daher einige Schritte aufgrund ihres Umfangs ausgespart werden.

4.1.1. Chronologie

In diesem Kapitel werden die einzelnen Schritte bzw. Meilensteine dargestellt. Zuerst wird eine Gesamtübersicht⁶ aller wichtigen Ereignisse während der Projektentwicklung der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne gegeben, um dann anschließend in die einzelnen Prozesse zu vertiefen.

6 Die Quellen der Gesamtübersicht (Abbildung 6) finden sich in den darauffolgenden, vertieften Beschreibungen der einzelnen Ereignisse wieder (Abbildung 7).

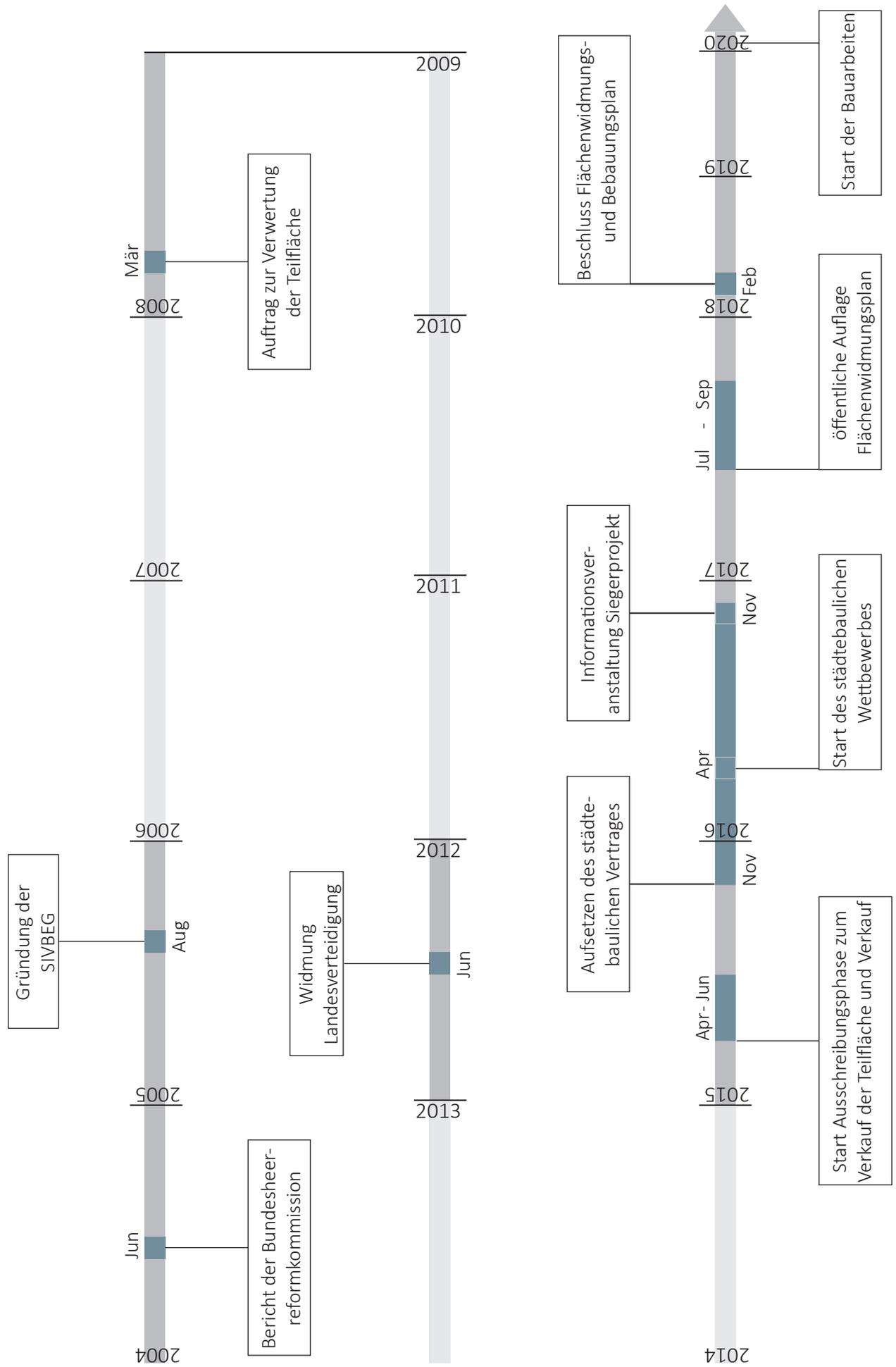


Abbildung 6: Überblick: Chronologischer Prozessablauf: Vom Verkauf der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne bis zur Umwidmung (Eigene Darstellung)

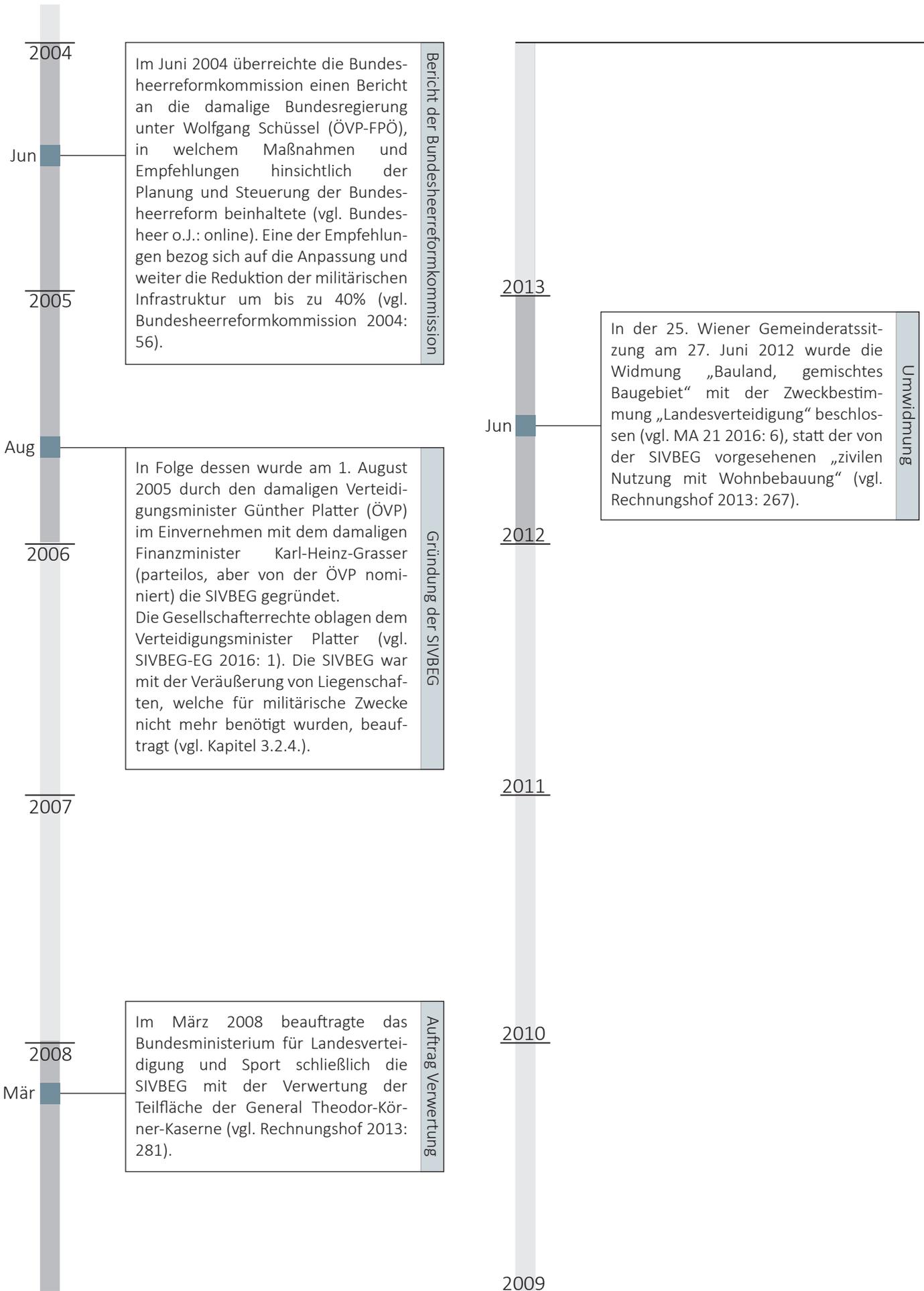
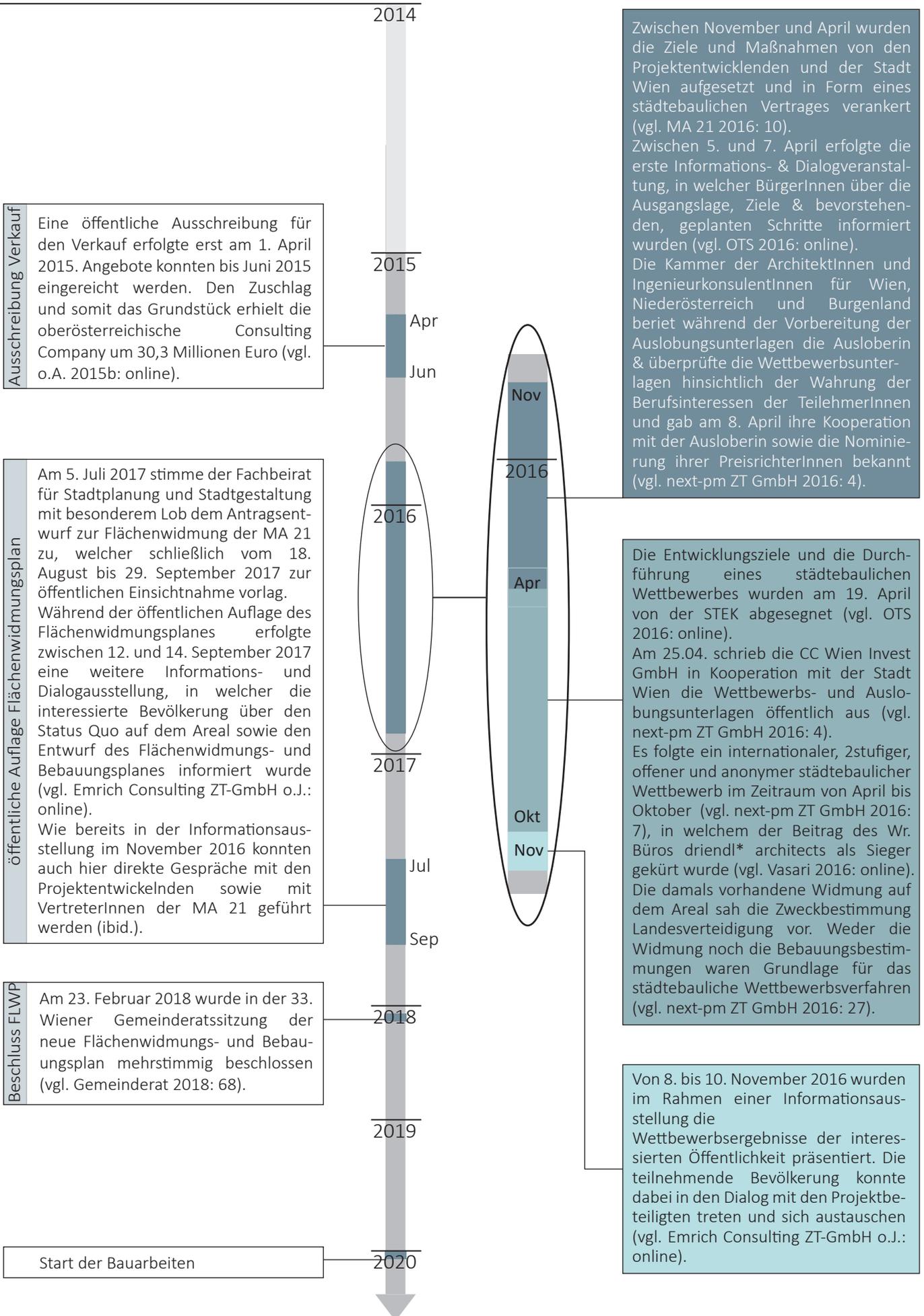


Abbildung 7: Chronologischer Prozessablauf: Vom Verkauf der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne bis zur Umwidmung (Eigene Darstellung)



Zeitraum März 2008 - April 2012

Auffallend ist die große Zeitlücke zwischen dem Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport an die SIVBEG zur Veräußerung der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne und der tatsächlichen Ausschreibung, welche erst nach sieben Jahren durch die SIVBEG erfolgte.

Was in dieser Zeitspanne geschehen ist, kann dem Bericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2013 entnommen werden, welcher die Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG durchleuchtet bzw. überprüft.

Im März 2008 beauftragte das BMVLS die SIVBEG mit der Verwertung der Teilfläche. Es folgten Gespräche zwischen der SIVBEG und der MA 21 A⁷. Dabei ging es um eine mögliche Flächenwidmung unter Berücksichtigung einer Wohnbebauung aber auch eines neuen Schulstandortes (im Interesse des damaligen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur – im Folgendem kurz BMUKK) geführt (vgl. Rechnungshof 2013: 281).

Im Jahr 2010 erwog das BMVLS das Verwertungsverfahren einzustellen und das gesamte Areal - inklusive dem bisher nicht zur Veräußerung stehendem Kommandogebäude - zu einem späteren Zeitpunkt zu verwerten. Der Grund waren die zu erwartenden Baumaßnahmen von circa 4,2 Millionen Euro, welche den geschätzten Verkaufswert um circa 21,55 Millionen Euro schmälert hätten. Schließlich entschied das BMVLS im Jahr 2011 das Verfahren doch fortzuführen. Jedoch war ungewiss, ob das BMUKK das Areal als neuen Schulstandort nutzen wolle. Dies führte letztendlich auch zu einer Verzögerung im bereits öffentlich ausgeschriebenem Verkaufsverfahren für die Biedermann-Huth-Kaserne, ebenfalls im 14. Bezirk, welche ebenso als neuer Schulstandort in Frage kam (vgl. Rechnungshof 2013: 281).

„Verwertungsprobleme infolge unklarer Zuständigkeiten sowie verzögerter bzw. nicht geklärter Standortentscheidungen“ (Rechnungshof 2013: 267) zeigten sich im Zuge des Verwertungsverfahrens für die General-Theodor-Körner Kaserne in Wien. So fanden Gespräche zwischen der SIVBEG und der Stadt Wien in Anwesenheit des Wohnfonds Wien, welcher einen Direktkauf ohne öffentliche

7 Teilung der MA 21, Abteilung für Stadtteilplanung und Flächennutzung, je nach Gebietszuständigkeit in MA 21 A (Innen Südwest) und MA 21 B (Nordost) (Quelle: <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma21/index.html>)

Feilbietung noch vor Bekanntmachung der Verkaufsabsicht anstrebte, statt. Dies hatte laut Bericht des Rechnungshofes zum einen eine BieterInnenungleichbehandlung hinsichtlich der späteren öffentlichen Feilbietung zur Folge und zum anderen einen wirtschaftlichen Nachteil für die Bundesrepublik verursacht (vgl. *ibid.*: 267).

Die SIVBEG bot dem Wohnfonds Wien eine gemeinsame Liegenschaftsentwicklung an und legte dieser ein Gutachten, unter der Annahme des Nutzungsverhältnisses von 85% geförderten und 15% freifinanzierten Wohnbau, mit einem Verkehrswert der Liegenschaft von circa 20,15 Millionen Euro vor. Allerdings widersprach dieses Gutachten jenem, welches von der MA 21 A im Mai 2011 in Auftrag gegeben wurde, wodurch Unstimmigkeiten zwischen SIVBEG und der Stadt Wien hinsichtlich des Verwertungsverfahrens entstanden (vgl. Rechnungshof 2013: 283-284).

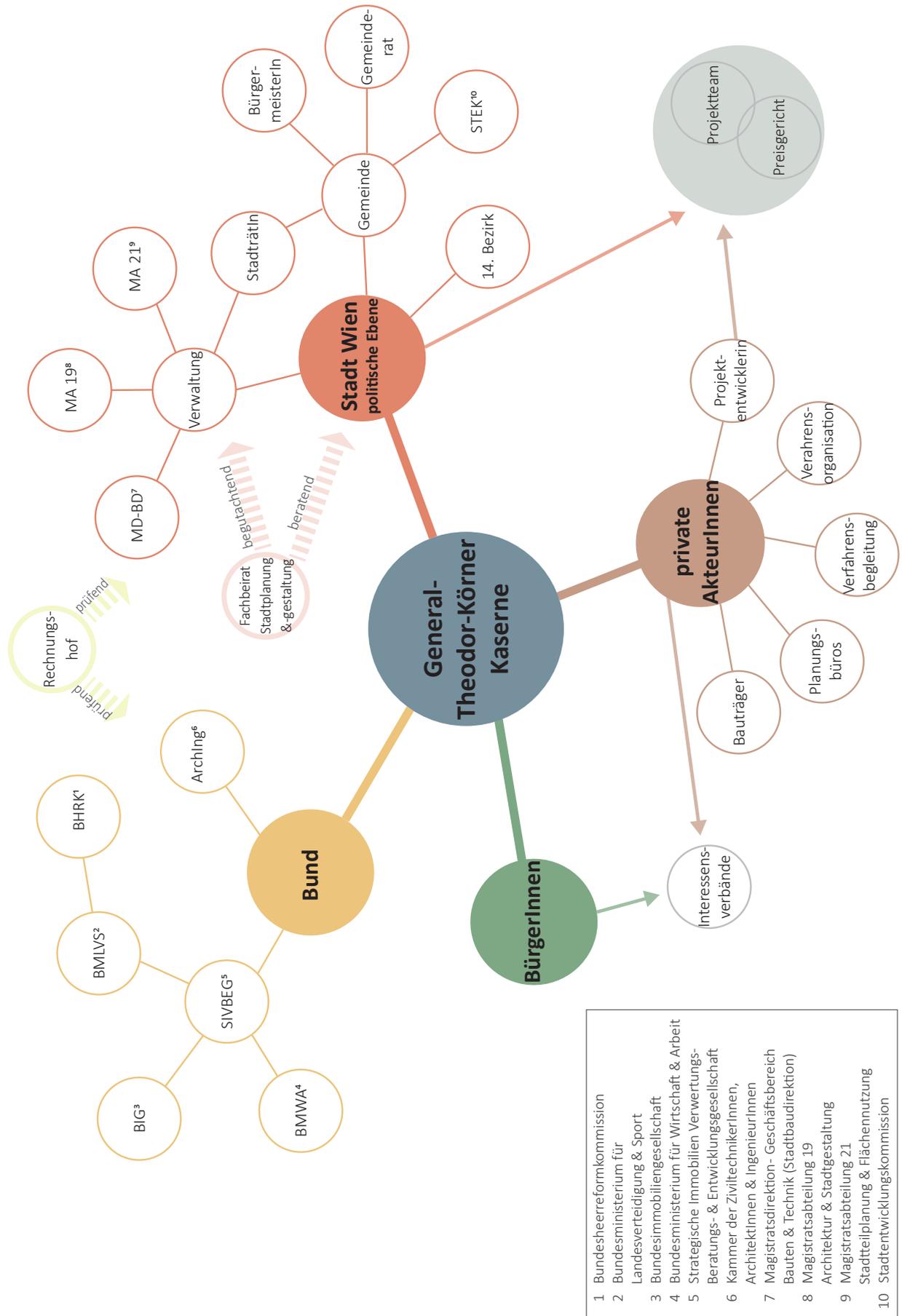
So beharrte die SIVBEG darauf, dass geförderter Wohnbau keinen Direktverkauf an den Wohnfonds Wien zuließ, insofern nach dem Gesetzesbeschluss des Nationalrates von November 2010 Flächen im Eigentum des Staates bestmöglich zu verwerten waren. Dem entgegen argumentierten die MA 21 A sowie der Wohnfonds Wien, dass die Errichtung von gefördertem Wohnbau im öffentlichen Interesse sei. Somit visierte der Wohnfonds Wien einen Direktkauf ohne öffentliche Feilbietung an und kritisierte den Preiswettbewerb im geförderten Wohnbau. Der Bedenken der SIVBEG entgegenkommend präsentierte der Wohnfonds Wien eine alternative Kooperationsvereinbarung. Diese sah vor, zum einen die/den zukünftige/n KäuferIn an die BauträgerInnen-Empfehlung des Wohnfonds Wien zu binden und zu Fixpreisen, nämlich zu 350 Euro pro Quadratmeter, weiterzuverkaufen, und zum anderen die Flächenwidmung durch eine Zusammenarbeit zwischen der MA 21 A, dem Wohnfonds Wien sowie der/dem KäuferIn zu bestimmen. Die SIVBEG lehnte diese Kooperationsvereinbarung ab, da der Preis pro Quadratmeter deutlich unter ihrem Verkehrswertgutachten von 681 Euro pro Quadratmeter lag. Stattdessen schlug sie dem Wohnfonds Wien einen Kaufvertragsentwurf vor, welcher die Interessen der Stadt Wien hinsichtlich geförderten Wohnbaus berücksichtigte. Dieser wurde ebenfalls vom Wohnfonds Wien abgelehnt, da dieser eine öffentliche Feilbietung vorsah (vgl. Rechnungshof 2013: 284).

Darauffolgend überarbeitete die MA 21 A den Vorentwurf für die Flächenwidmung, da diese nach eigenen Angaben keine Absicht der SIVBEG zur Errichtung geförderten Wohnbaus erkennen konnte. Entgegen des Wunsches der SIVBEG beschloss der Wiener Gemeinderat im Juni 2012 die neue Flächenwidmung „Landesverteidigung“ für das Areal anstelle von „zivile Nutzung mit Wohnbebauung“, welche ursprünglich auch die MA 21 A in ihrem Vorentwurf vorgesehen hatte. Dies führte nach einer vierjährigen Liegenschaftsentwicklung der Teilfläche zu einem Verkaufsausschluss auf unbestimmte Zeit (vgl. Rechnungshof 2013: 284-285).

4.1.2. AkteurInnen

In diesem Kapitel werden alle AkteurInnen aus den jeweiligen politischen Ebenen und Sphären im Jahr 2015 bzw. 2016 dargestellt. Zuerst wird eine Gesamtübersicht⁸ der AkteurInnen während der Projektentwicklung der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne gegeben und anschließend die einzelnen Ebenen und Institutionen im Detail betrachtet. Letztendlich werden nochmals alle AkteurInnen den einzelnen Ereignissen, wie in Kapitel 4.1.3 beschrieben, zugeordnet.

8 Die Quellen der Gesamtübersicht (Abbildung 8) finden sich in den darauffolgenden, detaillierten Darstellungen der einzelnen Ebenen wieder (Abbildung 9-12).



- 1 Bundesheerreformkommission
- 2 Bundesministerium für Landesverteidigung & Sport
- 3 Bundesimmobiliengesellschaft
- 4 Bundesministerium für Wirtschaft & Arbeit
- 5 Strategische Immobilien Verwertungsgesellschaft - & Entwicklungsgesellschaft
- 6 Kammer der ZiviltechnikerInnen, ArchitektInnen & IngenieurInnen
- 7 Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten & Technik (Stadtbaudirektion)
- 8 Magistratsabteilung 19
- 9 Architektur & Stadtgestaltung
- 10 Stadtteilplanung & Flächennutzung

Abbildung 8: Darstellung aller beteiligten AkteurInnen, Stand 2015 (Eigene Darstellung)

- 1 Bundesheerreformkommission
 - 2 Bundesministerium für Landesverteidigung & Sport
 - 3 Bundesimmobiliengesellschaft
 - 4 Bundesministerium für Wirtschaft & Arbeit
 - 5 Strategische Immobilien Verwertungs-Beratungs- & Entwicklungsgesellschaft
 - 6 Kammer der ZiviltechnikerInnen, ArchitektInnen & IngenieurInnen
- a Bundesminister
b Geschäftsführer

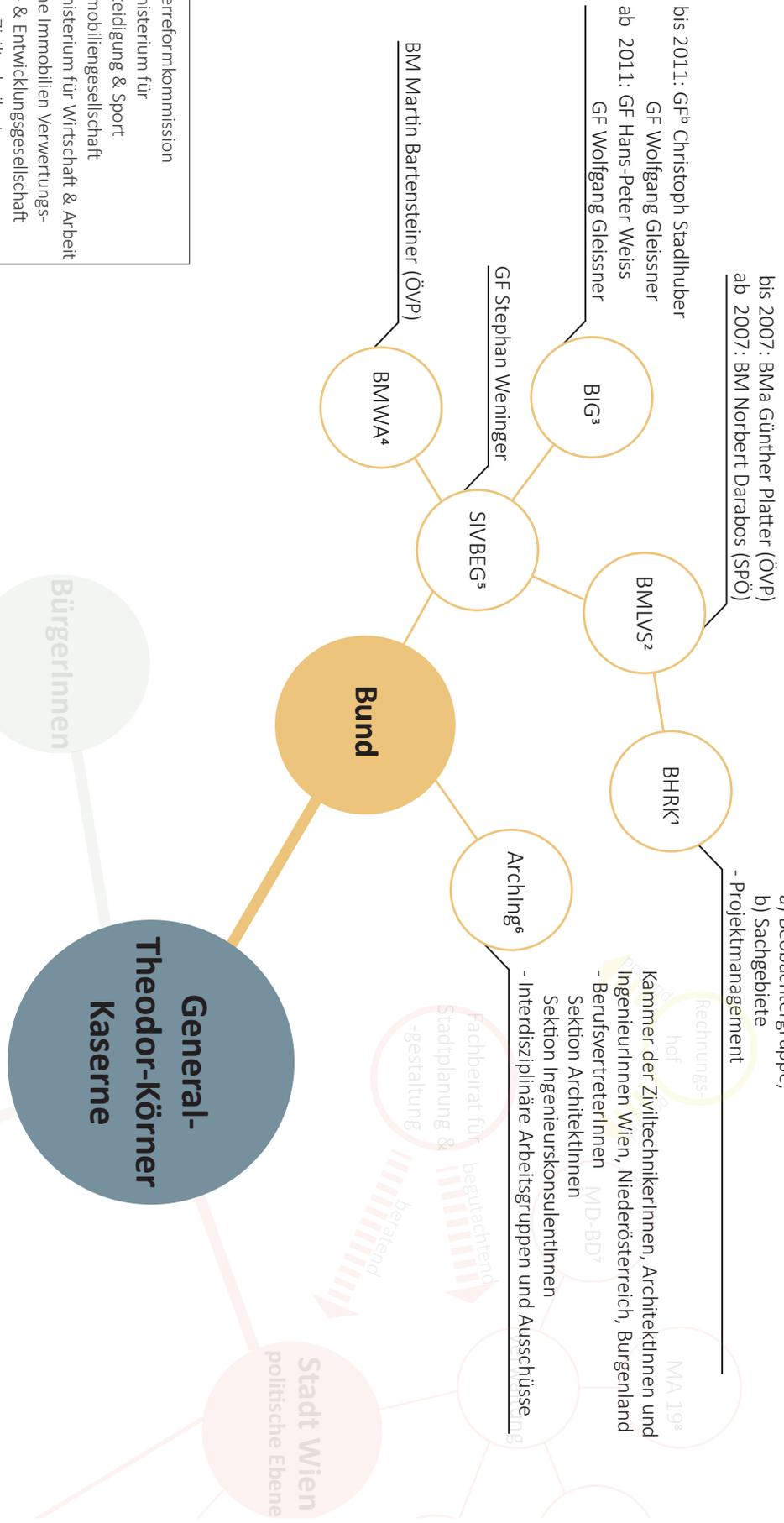


Abbildung 9: Darstellung der beteiligten AkteurInnen auf Bundesebene, Stand 2015 (Eigene Darstellung)

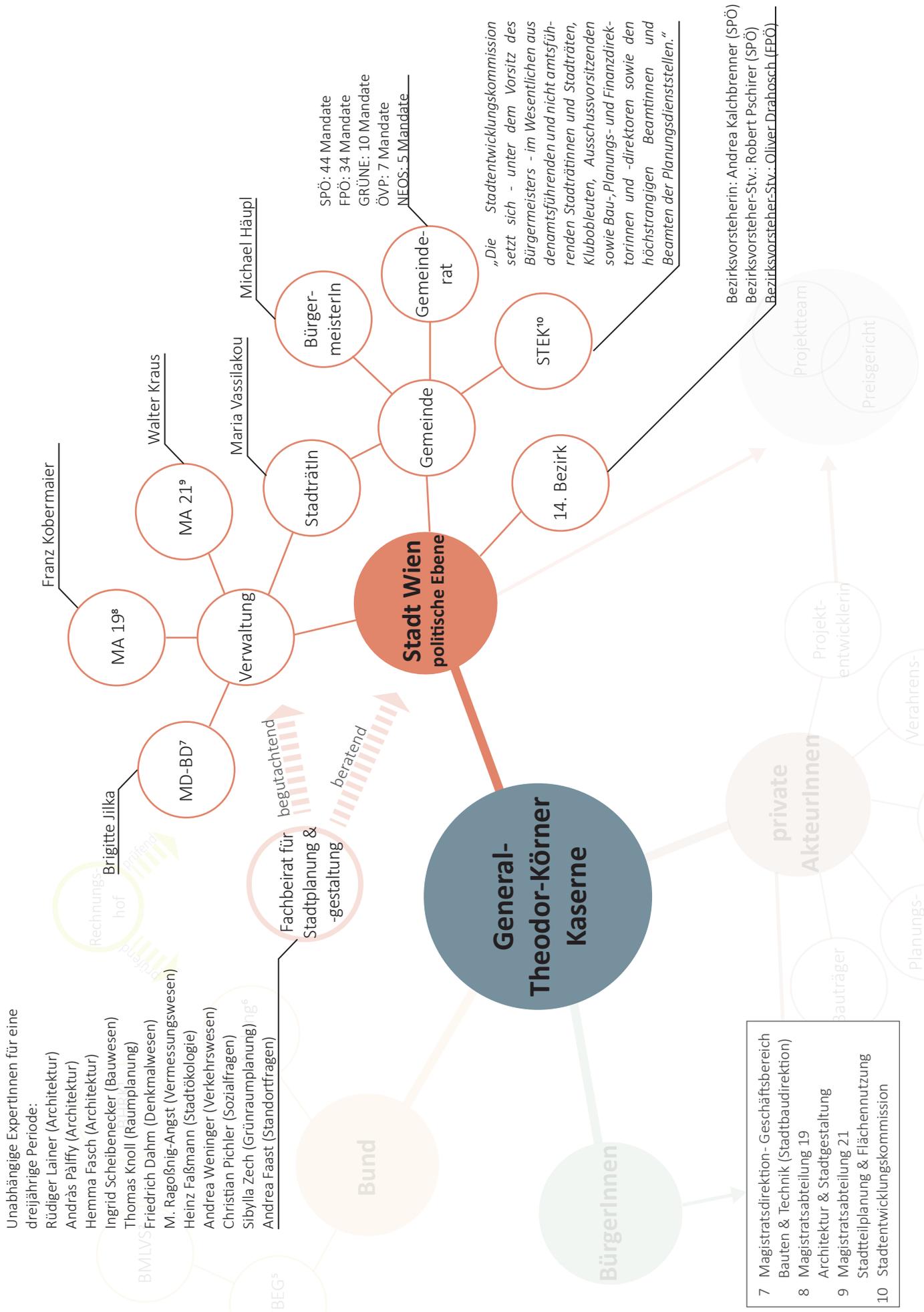


Abbildung 10: Darstellung aller AkteurInnen auf der verwaltungspolitischen Ebene Wiens, Stand 2015 (Eigene Darstellung)

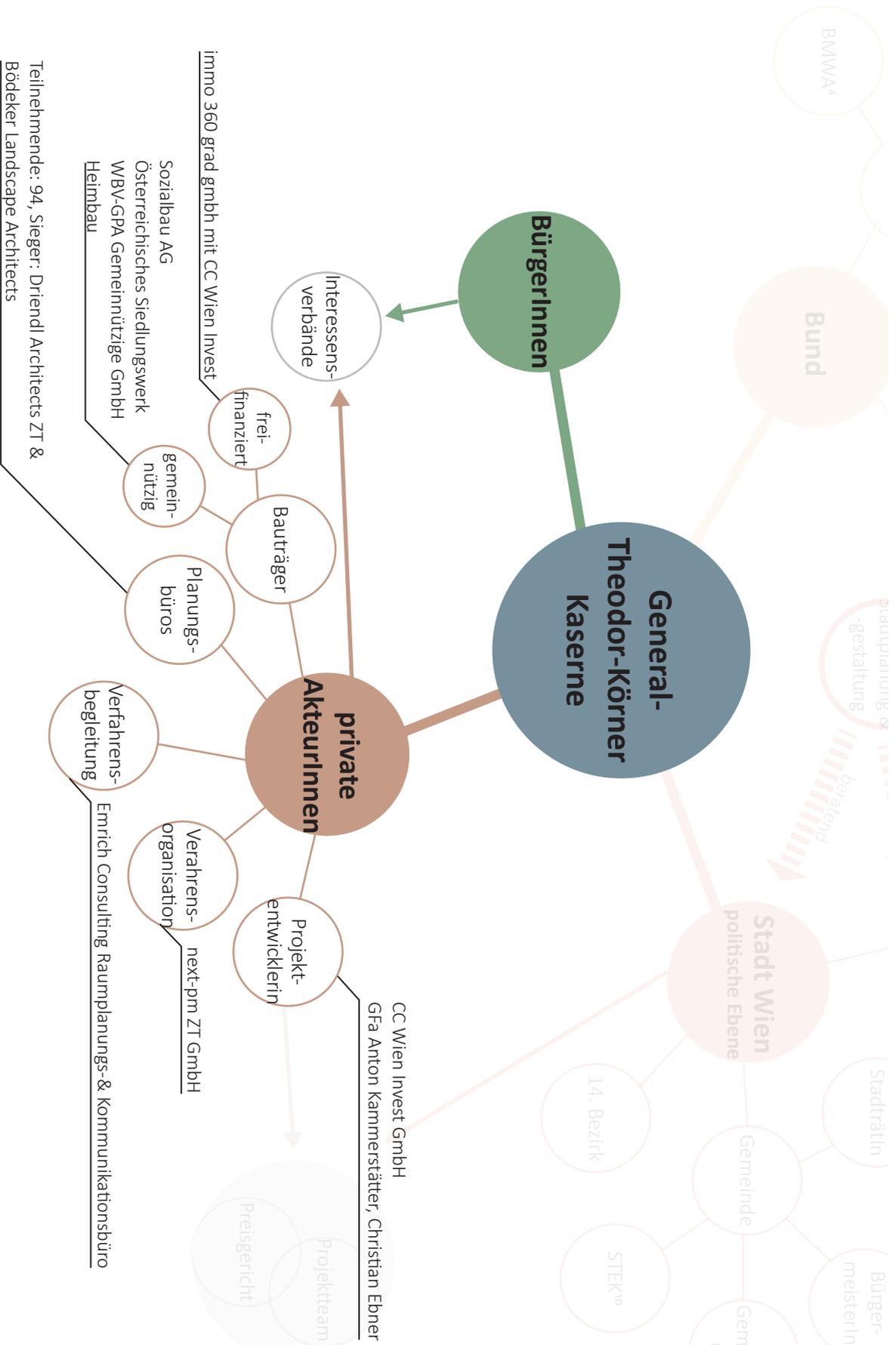


Abbildung 11: Darstellung der BürgerInnen und beteiligten AkteurInnen aus der privaten Sphäre, Stand 2015 (Eigene Darstellung)

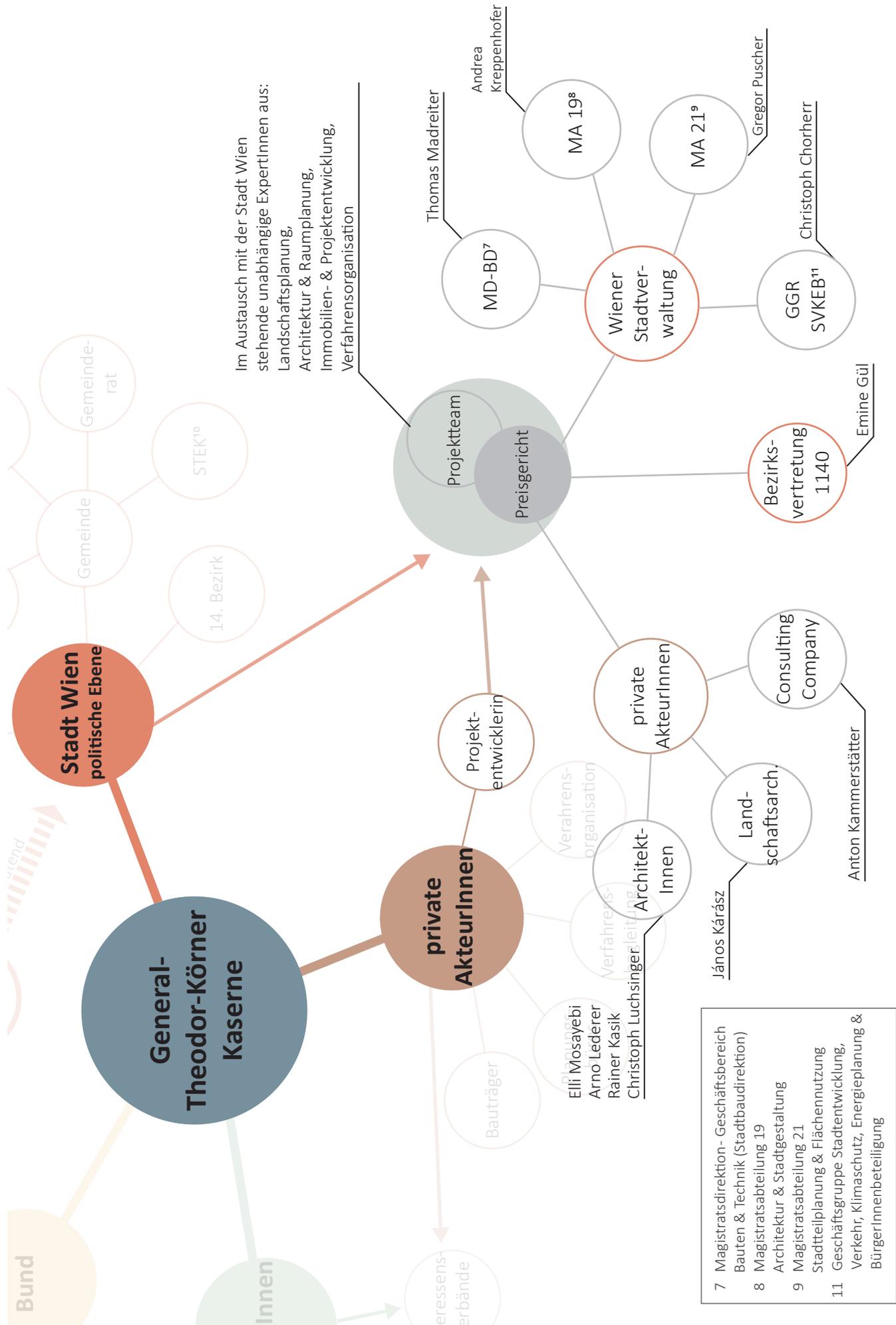


Abbildung 12: Darstellung der AkteurInnen des Preisgerichts und Projektteams, Stand 2016 (Eigene Darstellung)

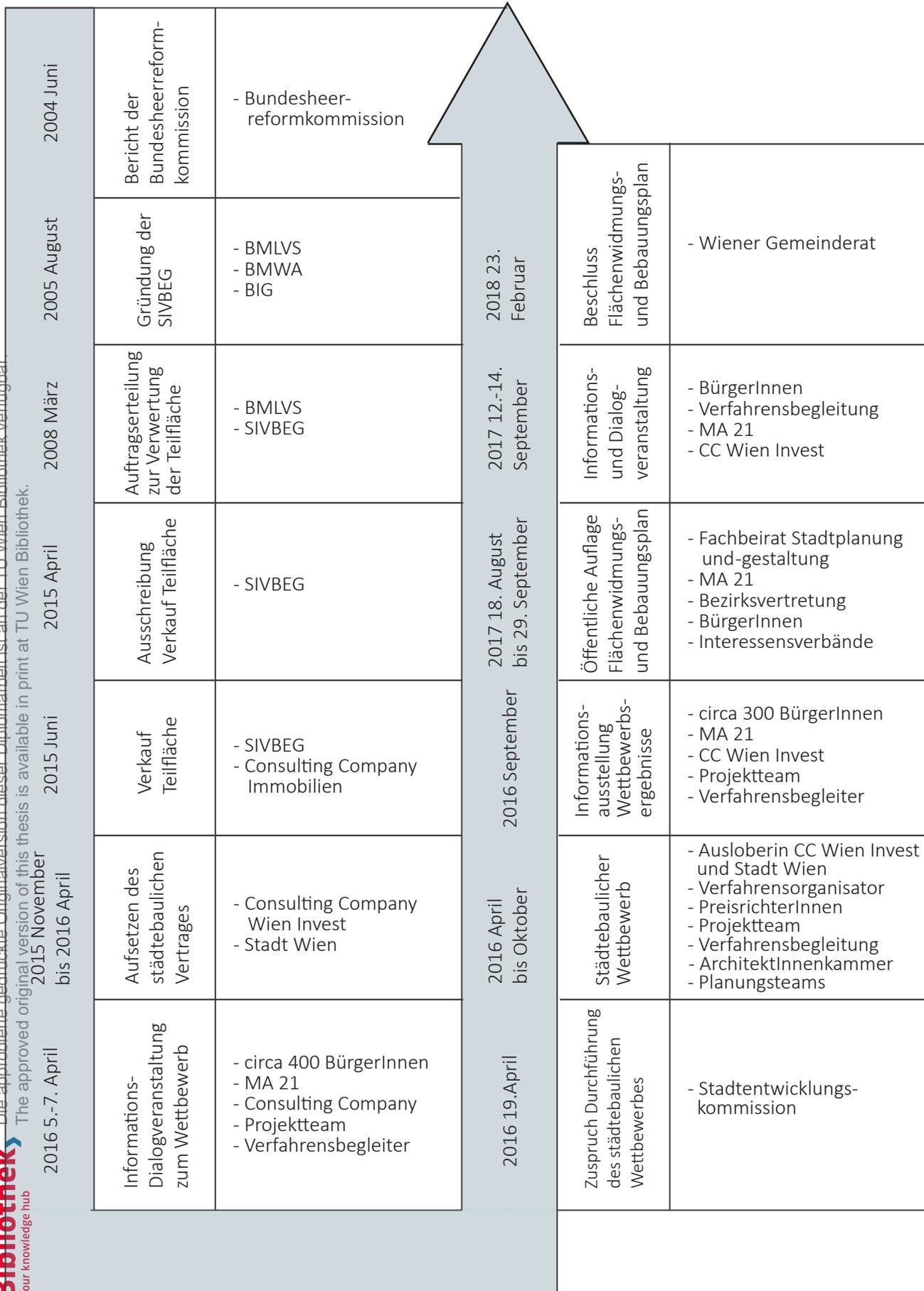


Abbildung 13: Zusammenfassung aller beteiligten AkteurInnen je chronologischen Abschnitt (Eigene Darstellung)

4.1.3. Prozessstrukturen

Die Auseinandersetzung mit den Prozessstrukturen bezieht sich auf die stadtplanungs- bzw. raumplanungsrelevanten Schritte. Folglich wird das Augenmerk auf die Prozesse zur Aufsetzung des städtebaulichen Vertrages, städtebaulichen Wettbewerbes sowie die Neuaufsetzung und den Beschluss des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes gelegt.

Somit werden folgende zeitlichen Meilensteine ausgespart:

- Juni 2004: Bericht der Bundesheerreformkommission
- August 2005: Gründung der SIVBEG
- März 2008: Auftragserteilung zur Verwertung der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne
- April 2015: Ausschreibung zum Verkauf der Teilfläche
- Sommer 2015: Verkauf der Teilfläche
- 19. April 2016: Zustimmung zur Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbes

Auf die Beteiligung der BürgerInnen in den folgenden Prozessen

- 5.-7. April 2016: Informations- und Dialogveranstaltung
- 8.-10. November 2016: Informationsausstellung Wettbewerbsergebnisse
- 12.-14. September 2017: Informations- und Dialogausstellung
- 26.-27. November 2018: Informationsausstellung der Bauträger

wird nicht im Detail eingegangen. Diese wird lediglich im Zuge einer Gegenüberstellung aller Prozesse dargestellt (siehe Abbildung 18).

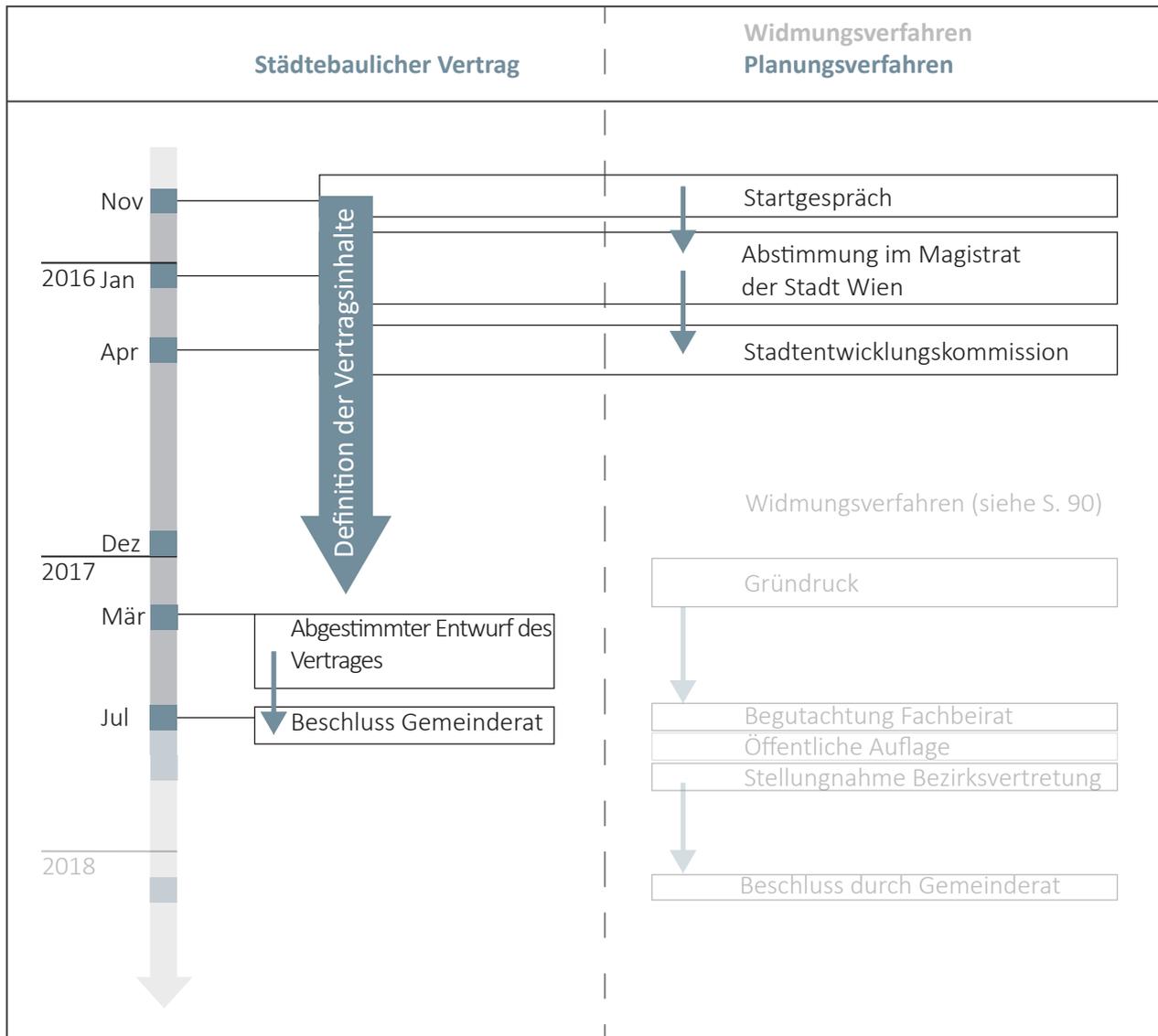


Abbildung 14: Weg zum städtebaulichen Vertrag und Start des Planungsverfahrens (Eigene Darstellung nach MA 21 2016: 10).

Jegliche Informationen und Schritte zur Aufsetzung eines städtebaulichen Vertrages sind der MA 21 STEK Präsentation vom 19. April 2016 entnommen.

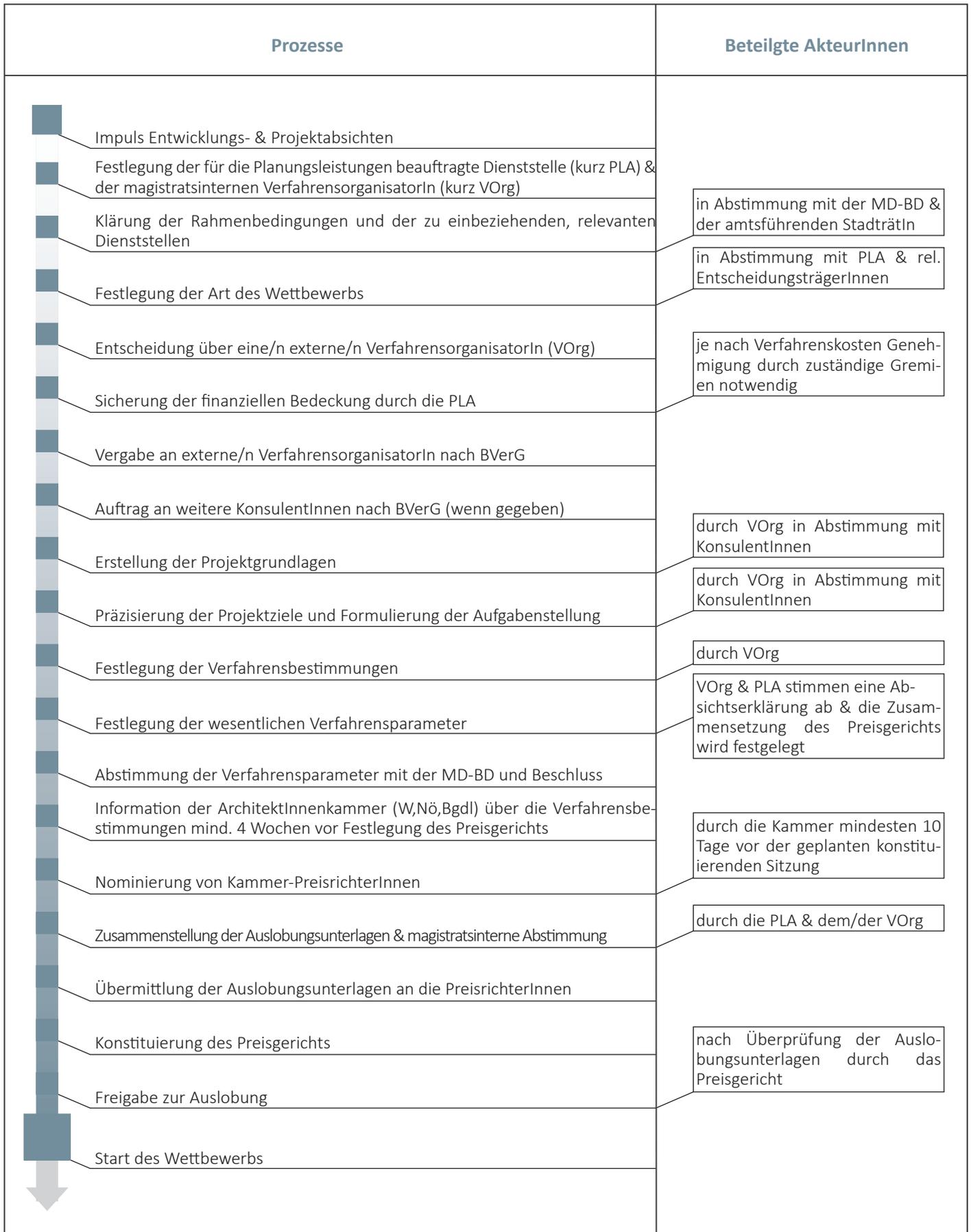


Abbildung 15: Vorbereitung des städtebaulichen Wettbewerbs (Eigene Darstellung nach MA 18 2008: 27-28)

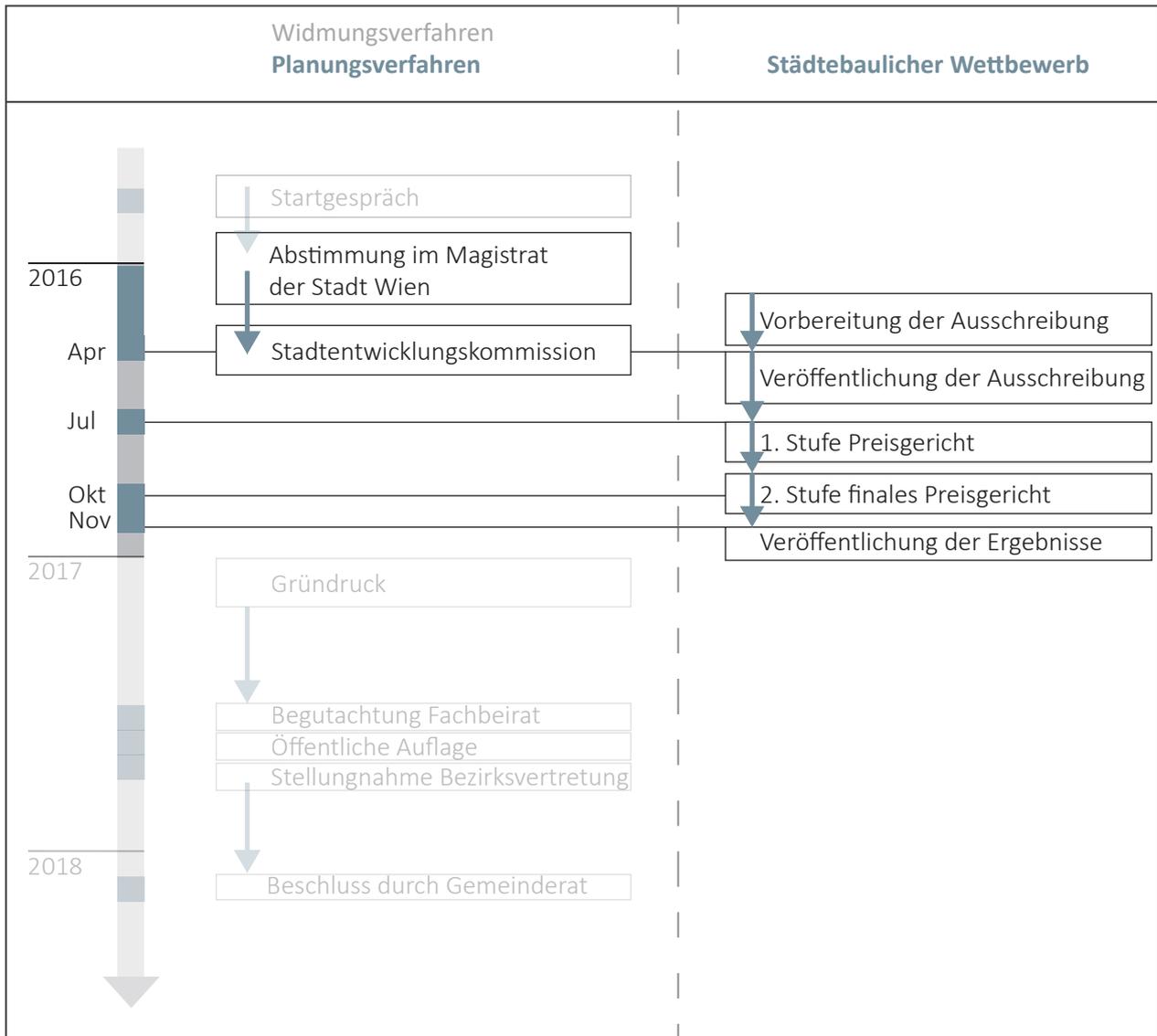


Abbildung 16: Prozessschritte des städtebaulichen Wettbewerbs (Eigene Darstellung nach MA 21 2016: 10).

1. Wettbewerbsstufe anonym:

Interessierte und berechtigte TeilnehmerInnen reichen fristgerecht ihre Projekte ein. Eine gewisse Anzahl (ohne Rangfolge) wird für die nächste Stufe ausgewählt bzw. eingeladen, wobei die Anzahl im Vorhinein in den Auslobungsunterlagen bekannt gegeben wird (vgl. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 2010: 16).

Im Falle des Wettbewerbs „Spallartgasse 21-23“ wurden mindestens fünf Beiträge ausgewählt. Die eingereichten Beiträge wurden vom Wettbewerbsbüro in Anwesenheit einer Kommission geöffnet, geprüft und für das Preisgericht vorbereitet (vgl. next-pm ZT GmbH 2016: 5).

Jedes Projekt wurde von dem Preisgericht beurteilt. Im nächsten Schritt formulierte das Preisgericht Anregungen zur Aufgabenstellung der nächsten Wettbewerbsstufe (vgl. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 2010: 16).

2. Wettbewerbsstufe:

In der zweiten Stufe reichen die ausgewählten TeilnehmerInnen die weiterentwickelten bzw. präzisierten Projektarbeiten ein und das Preisgericht geht analog zur 1. Stufe vor. Bis zur Entscheidung über das Siegerprojekt durch die PreisrichterInnen bleibt die Anonymität gewahrt. Jedenfalls ist mit Abschluss der letzten Stufe eine Reihung aller Wettbewerbsbeiträge durchzuführen (vgl. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 2010: 16).

Im Falle der „Spallartgasse 21-23“ wurde zu Beginn ein Kolloquium durchgeführt, in welchem die TeilnehmerInnen gemeinsam mit dem Preisgericht sowie der Ausloberin die Potentiale und Weiterbearbeitungsempfehlungen behandelten. Nach der fristgerechten, weiterhin anonymen Einreichung der Projekte durch die TeilnehmerInnen nahm das Preisgericht eine Reihung dieser vor. Die Anonymität der TeilnehmerInnen wurde bis zu den nachfolgenden Projektpräsentationen im Rahmen der zweiten Preisgerichtssitzung gewahrt (vgl. next-pm ZT GmbH 2016: 6).

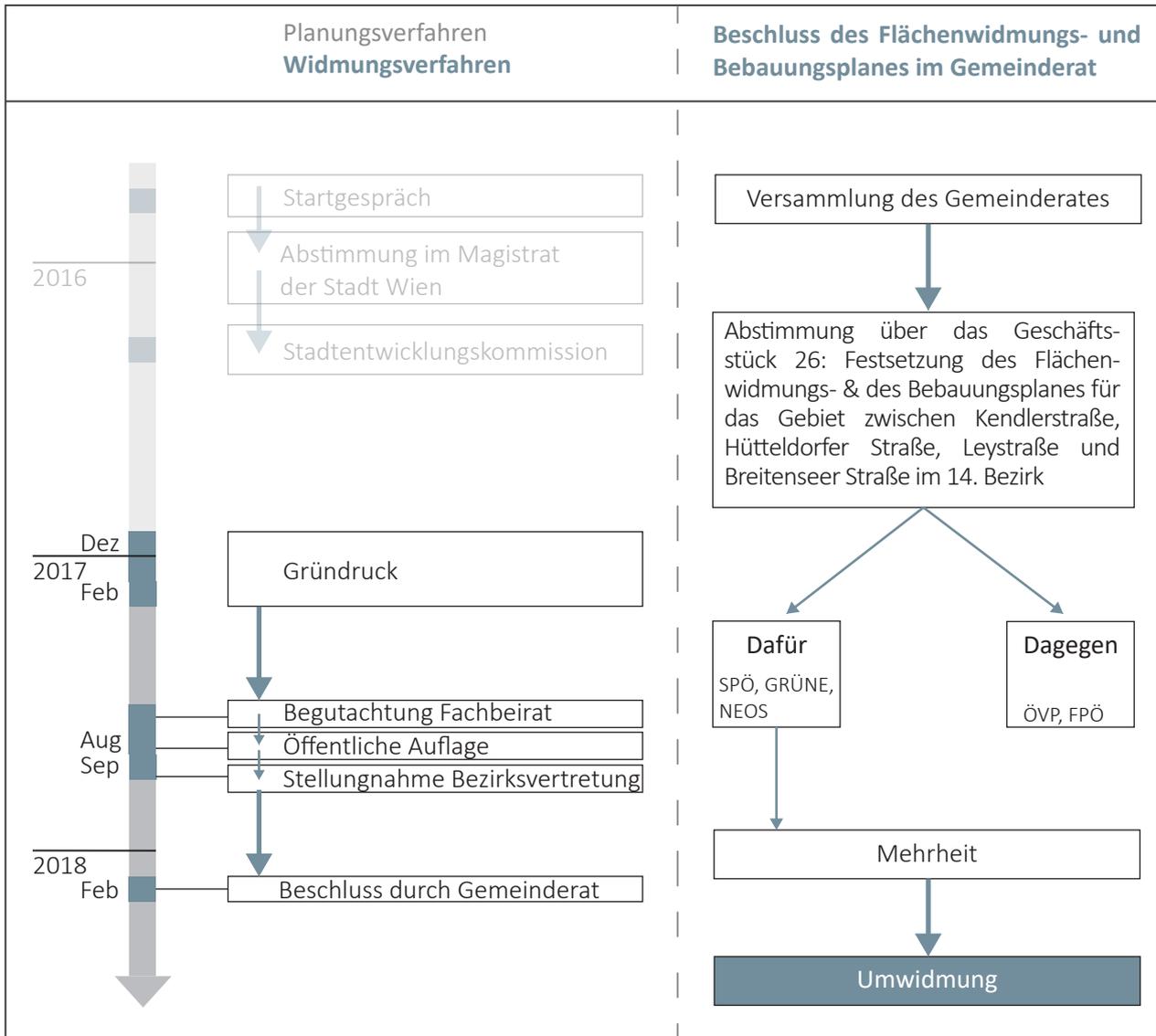


Abbildung 17: Prozessschritte des Flächenwidmungsverfahrens (Eigene Darstellung nach MA 21 2016: 10) und Beschluss des Entwurfes im Gemeinderat (Eigene Darstellung nach Gemeinderat 2018: 61)

Weg zur Neuaufsetzung eines Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes nach §2 Bauordnung für Wien



1. Die MA 21 erstellt in Abstimmung mit anderen Abteilungen der Wiener Stadtverwaltung einen Entwurf. Je nach dem muss eventuell noch eine Umweltprüfung erfolgen.



2. Der Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung begutachtet den eingereichten Entwurf. Die Einholung der Fachmeinung des Fachbeirates ist wie folgt in der Wiener Bauordnung geregelt:

„Die vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe für die Festsetzung und für Abänderungen von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen können vor Stellung der Anträge an den Gemeinderat dem Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung zur Begutachtung vorgelegt werden; sie müssen dem Fachbeirat vorgelegt werden, wenn durch diese Entwürfe wesentliche strukturelle, funktionale, gestalterische oder ökologische Auswirkungen zu erwarten sind (wesentliche Abänderungen von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen).“ (§3 Abs. 4 wBO)



3. Der Entwurf sowie das erstellte Gutachten vom Fachbeirat werden zur öffentlichen Einsichtnahme freigegeben. BürgerInnen, die Bezirksvertretung sowie Interessensverbände können Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen bzw. Änderungsvorschläge werden, wenn möglich, in den Entwurf aufgenommen und an den Gemeinderat weitergeleitet.



4. Der Gemeinderat beschließt nach Einsichtnahme und im besten Fall die neue Flächenwidmung und den neuen, darauf bezugnehmenden Bebauungsplan.

In der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2019 wurden die Geschäftstücke 26 und 27 behandelt und abgestimmt. Geschäftsstück 26 betraf das Plandokument 8184 im 14. Gemeindebezirk (Neuaufsetzung des Flächenwidmungsplanes), KatG Breitensee, Geschäftsstück 27 den Vertragsabschluss im Zusammenhang mit dem Bauprojekt ebenda.

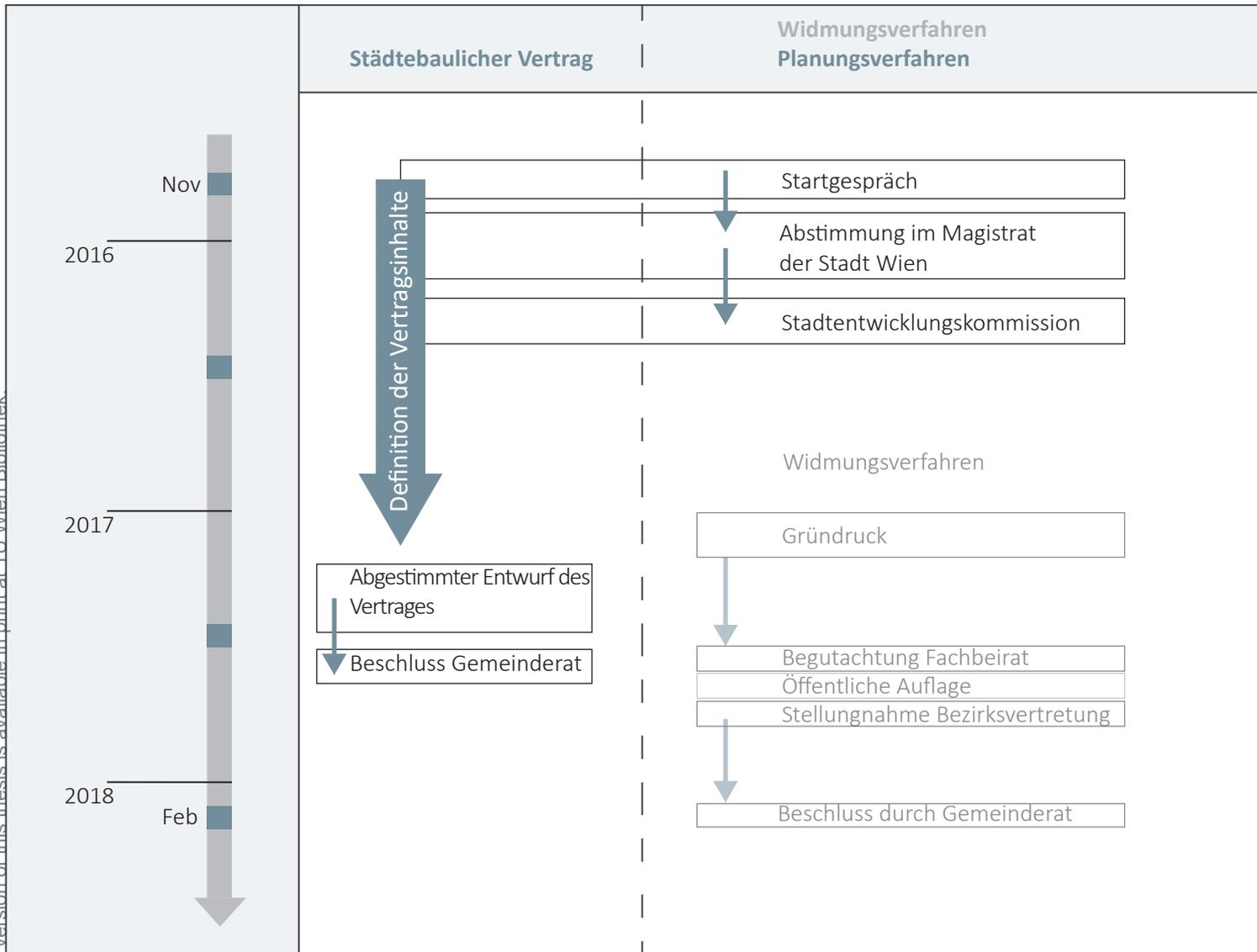
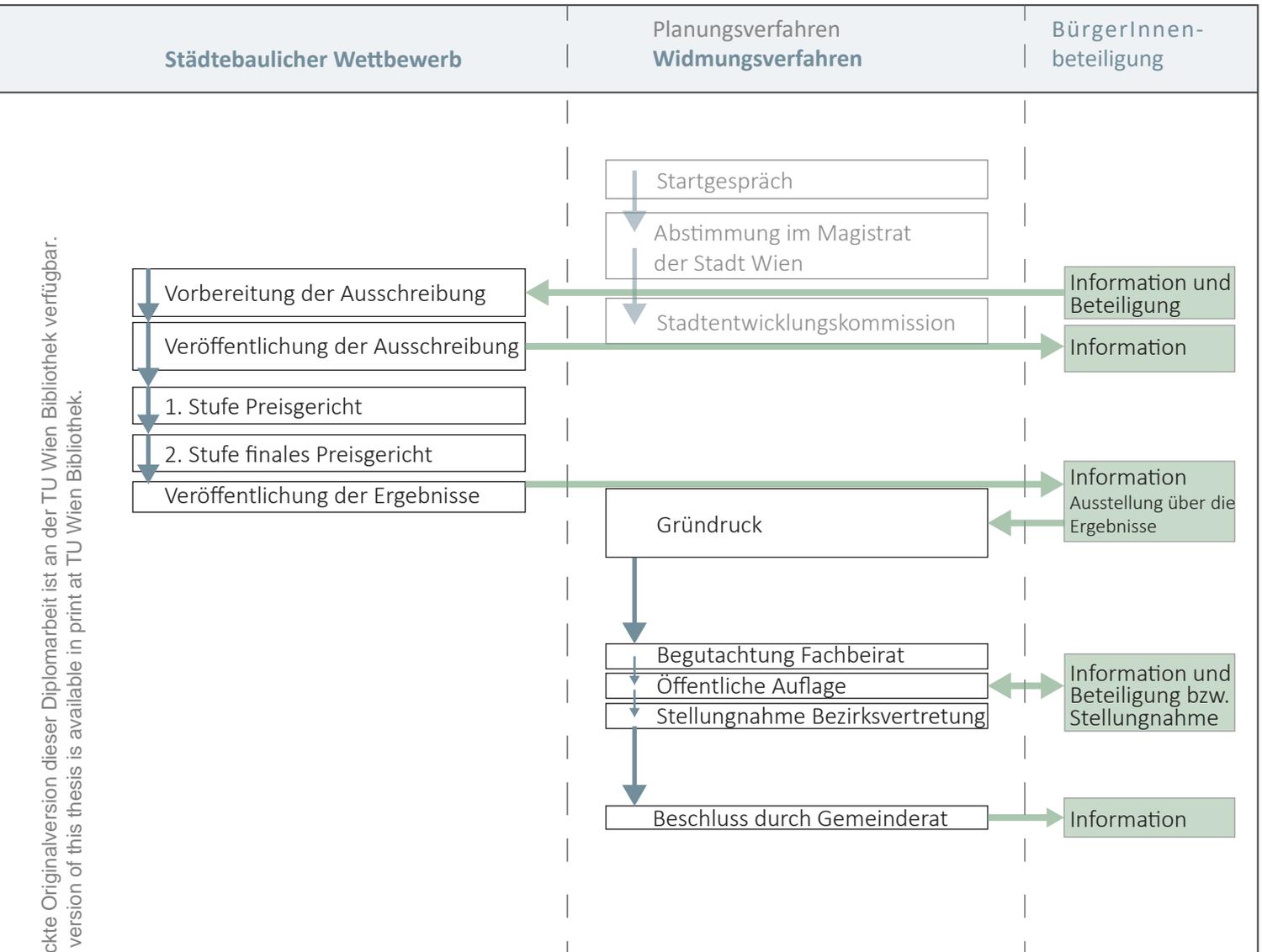


Abbildung 18: Darstellung aller Prozesse (Eigene Darstellung nach MA 21 2016: 10)



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
 The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

Die Gesamtübersicht aller Prozesse zeigt auf, wie diese parallel verlaufen. Aufgrund der AkteurInnenanalyse im vorigen Kapitel, kann auch die Interdisziplinarität und die Verflechtungen der unterschiedlichen AkteurInnen und Ebenen je Prozess dargestellt werden. Eine Einbindung der BürgerInnen erfolgte im Rahmen der Prozesse des städtebaulichen Wettbewerbs und des Flächenwidmungsverfahrens. Dabei ist zwischen aktiver Beteiligung und reine Information der BürgerInnen zu unterscheiden.

4.2. ANALYSE NACH WELL UND SCHMITT

Die AkteurInnen, Interessen, Kompetenzen aber auch die einzelnen Ereignisse und Prozesse werden nochmals anhand des Konzeptes von territorialer Governance von Well und Schmitt zusammengefasst und nach den fünf Dimensionen aufgeschlüsselt (vgl. Kapitel 2.4.1).

Zwar wird das Konzept von territorialer Governance in Zusammenhang mit der Raumwirksamkeit der EU-Politiken gestellt, jedoch erscheint es hilfreich, dieses auch im Rahmen dieser Arbeit auf das gewählte Fallbeispiel, bezogen auf Österreich bzw. Wien, anzuwenden. Denn territoriale Governance beschreibt unter besonderer Betrachtung der Rollenverteilung innerhalb der unterschiedlichen Regierungsebenen die Methodik bzw. den Ansatz, wie Räume innerhalb eines Nationalstaates verwaltet werden, Politik ausgeübt wird und Verhandlungen und Konsensfindung erfolgen (vgl. Kapitel 2.4).

Die Konversionsdebatte über die Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne berührt unterschiedliche Regierungsebenen sowie den privaten Sektor. Weitere Aspekte von territorialer Governance, welche sich auch im ausgewählten Projekt wiederfinden, sind die Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten im Sinne der Kompetenzenverteilungen und die Konsensfindung und Festsetzung von gemeinsamen Zielen und Maßnahmen im öffentlichen Interesse. Auch die territoriale Komponente ist im gewählten Beispiel aufgrund seiner Lage repräsentiert.

Allerdings bedarf es einer Adaptierung bzw. Abstraktion der von Well und Schmitt definierten Dimensionen, Indikatoren und Komponenten, insofern sich diese auf EU-weite Studien beziehen und den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden bzw. diese für das vorliegende Fallbeispiel nicht direkt anwendbar sind.

DIMENSION 1

Koordinierung der Handlungen von AkteurInnen und Institutionen

Machtverhältnisse über die Verwaltungsebenen, Verteilung von formaler und informeller Macht, Strukturen und Beeinflussung von Entscheidungsfindungsprozessen, Koordination und Organisation der beteiligten AkteurInnen, Gleichbehandlung vs. Vernachlässigung, Einschränkungen, Wissen und Fehlwissen sowie Werkzeuge

Macht und Kompetenzen sind auf verschiedenen Ebenen verteilt, insofern das Fallbeispiel unterschiedliche öffentliche sowie private Dimensionen betrifft. Auf der öffentlichen Seite finden sich der Bund und die Stadt Wien und auf der privaten die Käuferin bzw. Eigentümerin als AkteurInnen wieder.

Die unterschiedlichen Machtverhältnisse bzw. die möglichen Handlungsspielräume spiegeln sich zum einen in der Verteilung von Kompetenzen zwischen dem Bund und der Gemeinde und zum anderen in den Eigentumsverhältnissen wider. Rechtlich betrachtet hatte die Stadt Wien zwar ein Vorkaufsrecht, machte davon aufgrund des hohen Verkaufspreises, welcher den Rahmen für geförderten Wohnbau sprengte, nicht Gebrauch. Somit stand dem Bund bzw. im Auftrag von diesem der SIVBEG nichts im Wege, den Grund an InteressentInnen nach dem HöchstbieterInnen-Prinzip zu verkaufen. Schließlich ist es gleich einer Gemeinde auch dem Bund nicht verwehrt, Eigentum an private InteressentInnen zu verkaufen (vgl. Kapitel 2.2).

Somit stellten diese Kompetenz bzw. das Recht des Bundes gewissermaßen eine Einschränkung für die Stadt Wien dar, insofern diese den Bund nicht davon abhalten konnte, schlussendlich nach dem HöchstbieterInnen-Prinzip zu veräußern. Einschränkungen ergaben sich nach dem Verkauf auch für das private Konsortium, welches freifinanzierte Wohnungen auf dem Areal vorsah, indem die zuständige Verwaltungsebene der Stadt Wien nicht die benötigte Widmung erteilen wollte.

Die Stadt Wien machte Gebrauch von ihrer Kompetenz bzw. ihrem Steuerungsinstrument hinsichtlich ihrer rechtlich verankerten Zuständigkeit bei Widmungen und es folgte gewissermaßen ein (Macht-) Kampf zwischen den beteiligten Parteien.

DIMENSION 2

Integration politischer Sektoren

*Struktureller Kontext,
Integration unterschiedlicher Politikbereiche,
Netzwerke und Partnerschaften,
Konflikte*

Der strukturelle bzw. institutionelle Rahmen wurde bereits in Kapitel 4.1.3 behandelt, im Rahmen dessen Prozesse hinsichtlich ihrer rechtlichen und institutionellen Verankerung betrachtet wurden.

Weiter spiegelt sich diese Dimension in den Eigentumsverhältnissen, dem Verkaufsprozess und dem Erwerb der Teilfläche wider, insofern diese von Anfang an höchst politisch waren. Unterschiedliche Projektziele und Interessen, Kompetenzen- und Aufgabenkonstellationen trafen aufeinander, weshalb nicht von gemeinsamen Synergien und Partnerschaften gesprochen werden kann, zumindest in der Ausgangslage. Dafür lagen die Konflikte bzw. die Interessen der beteiligten AkteurInnen zu weit auseinander.

Während der Bund resp. das damalige Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport von der hohen Verkaufssumme sowie der Käufer von den ursprünglich geplanten, freifinanzierten Wohnungen profitieren wollten, beharrte die Stadt Wien auf die Errichtung von geförderten Wohnungen. Wie bereits erwähnt, konnte die Stadt Wien diese nicht selbst errichten, da der Mindestpreis von 26.8 Millionen Euro die Bestimmungen für den geförderten Wohnbau überschritten. Da es keine Einigkeit zwischen Bund und Gemeinde resp. der Wiener Stadtregierung über den Verkaufspreis gab, kann auch von keiner bzw. einer missglückten Zusammenarbeit zwischen den politischen Sektoren resp. Ebenen während des Verkaufsprozesses gesprochen werden.

Der Verkauf des Grundstückes nach dem HöchstbieterInnen-Prinzip wurde von Seite der Wiener Stadtregierung stark kritisiert. Die damalige Vizebürgermeisterin und Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung Maria Vassilakou (Die Grünen) kritisierte den damaligen Verteidigungsminister Norbert Darabos (SPÖ). Von Seite des Verteidigungsministeriums konnte der Ärger nicht nachvollzogen werden. Schließlich hätte die Stadt Wien ein Vorkaufsrecht gehabt und zum Mindestpreis kaufen können. Allerdings unter der Voraussetzung einer bereits gegeben Widmung, denn je mehr Wohnungen auf einem Grundstück

vorgesehen sind, umso mehr Geld hätte in diesem Fall die Gemeinde an den Bund zahlen müssen. Die Stadt Wien hatte zwar Interesse das Grundstück zu erwerben, jedoch überschritt bereits der Ausgangspreis die Grenze für förderbaren Wohnbau. Luxuswohnungen anstelle von sozialem Wohnraum wurden befürchtet, und das in einer Zeit, in welcher Wien stetig wächst, der private Wohnungsmarkt dominiert und leistbare Wohnungen dringend benötigt werden (vgl. Gantner 2011: online).

Auch Christoph Chorherr, damaliger Planungssprecher und Gemeinderat der Wiener Grünen, kritisierte den hohen Grundstücksanteil, welcher sozialen Wohnbau nicht zuließ. Weiter warf er der damaligen Bundesregierung vor, mit Grundstücken zu spekulieren. Unter diesen Umständen wollte die Wiener Stadtregierung keine entsprechende Widmung vergeben (vgl. o.A. 2015a: online).

Auch Stimmen von der gemeinnützigen Bauvereinigung teilten dieselbe Kritik. Im Jahr 2015 kritisierte Karl Wurm, damaliger Obmann der Gemeinnützen, „*dass die Regierung ihr Arbeitsprogramm offenbar selbst nicht ganz ernst nimmt. Leistbares Wohnen braucht günstige Grundstücke. Die öffentliche Hand sollte hier Vorreiter sein*“ (o.A. 2015a: online).

Hintergrund dieser Aussage ist die von der damaligen Bundesregierung beschlossene Wohnbauoffensive, welche zum Ziel hatte, in den darauffolgenden fünf Jahren durch die Errichtung von 30.000 Wohnungen leistbaren Wohnraum zu schaffen (vgl. Ruff 2014: online).

Aus diesem Konflikt heraus folgten Gespräche und eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wien und der Käuferin des Grundstückes, der Consulting Company. Es folgte die Definition gemeinsamer Ziele und Maßnahmen in Form eines städtebaulichen Vertrages.

DIMENSION 3

Mobilisierung und Beteiligung von Stakeholdern

*Identifikation der Stakeholder,
Stakeholder außerhalb der staatlichen Sphäre,
Beteiligung,
Legitimität*

Die allgemeine Identifikation der Stakeholder wird in Kapitel 4.1.2 behandelt, in welchem eine AkteurInnenanalyse vorgenommen wird.

Bei städtebaulichen Wettbewerben sind eine Beteiligung bzw. Einbeziehung der Bevölkerung mittlerweile Standard geworden. Dies geschah auch in der Entwicklung des Areals der General-Theodor-Körner Kaserne. So wurde noch vor Start des städtebaulichen Wettbewerbs sowie nach dessen Abschluss eine Dialog- und Informationsveranstaltung durchgeführt, in welchen zuerst die Ziele und Absichten und letztendlich die Wettbewerbsergebnisse der interessierten Öffentlichkeit präsentiert wurden. Eine weitere Beteiligung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen der (Neu-) Aufsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes durch die öffentliche Auflage des Entwurfes. Dies wird auch in der Bauordnung für Wien rechtlich verankert (vgl. §2 wBO).

Die Beteiligung von BürgerInnen soll zum einen eine Brücke zwischen Bevölkerung, den Magistraten, der Politik und den FachexpertInnen schlagen, und zum anderen der Transparenz von Planungsvorhaben dienen. Dies soll im besten Fall zur Akzeptanz bzw. Legitimität eines Projektvorhabens führen (vgl. MA 21 2017).

Während der Projektentwicklung verliefen die Informations- bzw. Beteiligungsprozesse ruhig und ohne wesentliche, nennenswerte „Unstimmigkeiten“ zwischen Planenden bzw. Projektentwickelnden und der teilnehmenden Bevölkerung. So wurden die Anregungen und Inputs der BürgerInnen noch vor Start des Wettbewerbes gesammelt und galten später auch als Beurteilungsgrundlagen bzw. -kriterien für das Preisgericht des städtebaulichen Wettbewerbs (vgl. next-pm ZT GmbH 2016: 12). Diese wurden auch größtenteils im Siegerprojekt wiedergegeben (vgl. o.A. 2018: online).

DIMENSION 4

Anpassung von sich veränderten Kontexten bzw. Zusammenhängen

*Verankerung von Routinen,
Strukturen und Wissen,
zukunftsorientierte Maßnahmen*

Im weitesten Sinne könnte aus diesem Konflikt heraus die im Jahr 2018 überarbeitete und vom Gemeinderat beschlossene neue Wiener Bauordnung als ein Resultat betrachtet werden, in welcher die Widmungskategorie „Förderbarer Wohnbau“ eingeführt wurde. So schreibt diese verpflichtend vor, dass im Falle eines neuen Wohnungsbaus ab 5.000 Quadratmetern Wohnnutzfläche, zwei Drittel geförderte Wohnungen sein müssen - egal wer der/die GrundstückseigentümerIn oder Projektentwickelnde ist, ob aus der privaten oder öffentlichen Sphäre (vgl. Putschögl 2018: online). Dies könnte als Maßnahme betrachtet werden, um in Zukunft solche Situationen wie bei der General-Theodor-Körner Kaserne zu vermeiden bzw. zu umgehen.

DIMENSION 5

Realisierung von ortsbezogenen / territorialen Besonderheiten und Auswirkungen

*Räumlicher Geltungsbereich,
juristische und funktionale bzw. problembezogene Grenzen,
Verankerung eines relationalen Verhältnisses in Politik, Programme oder Projekte*

Funktional bzw. territorial betrachtet ist das Gebiet von großer Bedeutung für Stadtentwicklung bzw. Stadtverdichtung. Das Areal befindet sich im innerstädtischen Bereich, ist gut erschlossen und weist eine hohe Dichte an vorhandener Infrastruktur auf. Da Wien eine rapide wachsende Stadt ist, bieten solche Grundstücke den benötigten Raum an, um Wohnungen zu errichten.

Die juristischen Grenzen zeigen sich in Form der Kompetenzenverteilungen zwischen Bund und Gemeinde, sowie in den Eigentumsverhältnissen, welche auch Gegenstand resp. Thematiken dieser Arbeit sind.

Die von Well und Schmitt definierten weichen und harte Komponenten, welche sich mit der Frage auseinandersetzen, wie ein relationales Verhältnis von diesen in der Politik, den Programmen oder Projekten integriert und langfristig verankert werden können, kann im Fall der General-Theodor-Körner Kaserne nur allgemein betrachtet werden.

Auch in diesem Zusammenhang kann die Überarbeitung der Bauordnung für Wien im Jahr 2018 erwähnt werden. Die neu eingeführte Widmungskategorie „Förderbarer Wohnbau“ soll in Zukunft solche Konflikte rund um die Verteilung von freifinanzierten und geförderten Wohnungen vermeiden bzw. bekämpfen. Die Stadt Wien hat demzufolge ein wichtiges Steuerungsinstrument in ihrer Kompetenz, um leistbaren Wohnraum zu schaffen und zu sichern.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

5 Fazit



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

5.1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse, welche sich durch die Beantwortung der Fragestellungen der vorliegenden Arbeit ergeben, zusammenfassend dargestellt und diskutiert.

Die Auseinandersetzung mit Machtverhältnissen und Interessenskonflikten in der Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie mit unterschiedlichen Governance Theorien bilden die Grundlage, sich mit verankerten AkteurInnen- sowie Verwaltungsstrukturen innerhalb der österreichischen Verwaltungsebenen zu beschäftigen. Hierfür wurde das Stadtentwicklungsprojekt auf der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne im 14. Wiener Gemeindebezirk herangezogen, insofern das Grundstück im Besitz des damaligen Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport war und dieses- trotz Kaufinteresse von Seiten der Stadt Wien für die Errichtung von geförderten Wohnbau- an private Projektentwickelnde veräußert wurde.

Zur Beantwortung der Forschungsfragen und Analyse der unterschiedlichen AkteurInnen, Verwaltungskompetenzen und Interessen am Beispiel der Kaserne wurden das Modell der territorialen Governance nach Well und Schmitt (2015), eine AkteurInnenanalyse angewandt und das österreichische Bundesverfassungsgesetz herangezogen.

Das Konzept der territorialen Governance von Well und Schmitt (2015) beschreibt im Fokus von Rollenverteilungen innerhalb unterschiedlicher Verwaltungsebenen die Methodik bzw. den Ansatz, wie Räume innerhalb eines Nationalstaates verwaltet werden, Politik ausgeübt wird und Verhandlungen und Konsensfindung erfolgen. Dieser Ansatz erwies sich als nützlich, um auch im Falle der Projektentwicklung der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne AkteurInnen, Aspekte von Politikgestaltung sowie die Auswirkungen der Vorgehensweisen in Prozessen zu analysieren. Das territoriale Governance Modell verhalf außerdem dazu, die Komplexität und Verflechtung der unterschiedlichen Interessenlagen der involvierten Stakeholder sowie vorhandene Prozessstrukturen darzustellen.

Anhand der AkteurInnenanalyse und einer Gegenüberstellung aller beteiligten Stakeholder konnten die Interdisziplinarität, die Komplexität und letztendlich die Verflechtungen innerhalb von Stadtentwicklung bzw. -planung veranschaulicht werden.

Die Auseinandersetzung mit dem österreichischen Bundesverfassungsgesetz verhalf dabei, die Kompetenzenverteilungen innerhalb der Verwaltungsebenen zu erfassen.

Aus der Analyse des Fallbeispiels hat sich ergeben, dass Stadtentwicklung und Stadtplanung in Wien aufgrund der vielfältigen AkteurInnenlandschaft sowie deren unterschiedlichen Interessen und vorgegebenen institutionellen Rahmenbedingungen und Kompetenzverteilungen komplexe Materien sind.

Im Folgenden soll ein zusammenfassender Blick auf die Interessen und Absichten der HauptakteurInnen, nämlich des Bundes bzw. des damaligen Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, der verwaltungspolitischen Ebene der Stadt Wien bzw. der Wiener Stadtregierung sowie der Käuferin und Projektentwicklerin Consulting Company Immobilien GmbH, geworfen werden.

Für Immobilienentwickelnde wie die Consulting Company Immobilien GmbH ist der Erwerb von Grundstücken wie jenes der General-Theodor-Körner Kaserne in erster Linie von großem Interesse, da Wien eine schnell wachsende Stadt ist und eine große Nachfrage an Wohnraum besteht (vgl. MA 18 2014: 18). Zentral gelegene Areale wie dieses bieten zudem den Vorteil, dass für Wohnbau notwendige Infrastrukturen wie öffentliche Verkehrsanbindungen, soziale Infrastrukturen, wie Schulen, aber auch Kanal und Fernwärme vorhanden sind (vgl. Zoidl 2015: online) und folglich beliebte Wohnorte für zukünftige BewohnerInnen darstellen. Demnach ist anzunehmen, dass die Erwartung von Seiten der Consulting Company Immobilien GmbH, Profit aus der Entwicklung des Areals zu machen, hoch war.

Das Interesse des damaligen Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport das Grundstück zu verkaufen, wird auf dessen finanzielle Krise im Jahr 2004 zurückgeführt. Auf Empfehlung des Rechnungshofes sollte dieses unter anderem seine Liegenschaften um 40% reduzieren. Der Erlös durch die Verkäufe sollte den Finanztopf des Bundesministeriums wieder füllen.

Im Gegensatz dazu stand das Interesse der Stadt Wien bzw. der Wiener Stadtregierung. Das stetige Bevölkerungswachstum stellte und stellt Wien vor große Herausforderungen, insofern Wohnraum sowie Infrastruktur geschaffen werden müssen bzw. Bedarf an diesen besteht (vgl. MA 18 2014: 19). Mit den Wohnbauinitiativen 2011 sowie 2015 verkündete die Wiener Stadtregierung klare Ziele und Absichten, leistbaren bzw. günstigen Wohnraum zu schaffen bzw. zur Verfügung zu stellen (vgl. Stadt Wien (c) o.J.: online ; Stadt Wien (d) o.J.: online).

In Bezug auf die Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne bestand das Ziel des öffentlichen Interesses darin, neben leistbaren und hochwertigen Wohnungen auch einen öffentlichen Zugang bzw. öffentlichen Park zu schaffen.

Allerdings konnte die Stadt Wien aufgrund des hohen Mindestverkaufspreises das Areal nicht erwerben, insofern die Kosten für die Errichtung von geförderten Wohnbau an eine Mietpreisdeckelung gebunden sind. So wurden im Rahmen und mit Hilfe des Instrumentes des städtebaulichen Vertrages, welchen die Stadt Wien gemeinsam mit der Consulting Company Immobilien GmbH aufsetzte, die Grundlage für diese Ziele geschaffen bzw. verankert werden.

4.2. FAZIT

Die Projektentwicklung bzw. -geschichte des Areals der General-Theodor-Körner Kaserne zeigt auf, wie stark sich Interessen zwischen privaten Projektentwickelnden, wie der Consulting Company Immobilien GmbH, und verschiedenen Verwaltungsebenen der öffentlichen Sphäre unterscheiden und wie sich sogar Interessen innerhalb des öffentlichen, politischen Rahmens gegenseitig im Weg stehen können. Außerdem wird aufgezeigt, durch welche Instrumente – nämlich dem städtebaulichen Vertrag sowie der Flächenwidmung - unterschiedliche Interessenlagen abgestimmt werden können und das Überwiegen von Einzelinteressen vermieden werden kann.

Am Beispiel der Entwicklung der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne - von der Ausschreibung des Verkaufs der Fläche über den städtebaulichen Wettbewerb bis hin zum Beschluss der Flächenwidmung - spiegelt sich das Thema der Macht in der rechtlich verankerten Kompetenzenverteilung Österreichs sowie den einhergehenden (Eigen-) Interessen der beteiligten AkteurInnen wider.

Das vorliegende Beispiel zeigt auf, dass das Gebiet und dessen zukünftige Entwicklung einen wichtigen und großen Einfluss auf die Errichtung von gefördertem Wohnbau hat.

Allerdings stellten die ursprünglichen Besitzverhältnisse eine Barriere in der Errichtung von leistbarem Wohnraum für die Stadt Wien dar. Denn das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport durfte (und darf weiterhin) seine Grundstücke verkaufen, und zwar auch an die private Hand. Auch die Gemeinden können von diesen Rechten, welche im Bundesverfassungsgesetz verankert sind, Gebrauch machen (siehe Kapitel 2.2).

Durch die Veräußerung solcher Grundstücke an die private Hand besteht jedoch auch die Gefahr, dass die aus Sicht der öffentlichen Hand verfolgten Ziele leistbaren Wohnraum zu schaffen dem Interesse an Profitmaximierung weichen.

Dies wird auch durch den Verkauf der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne an die private Immobilienentwicklerin verdeutlicht. Unklar ist allerdings, weshalb die Consulting Company Immobilien GmbH das Grundstück ohne für den Wohnungsbau entsprechende Widmung erworben hat, obwohl die Absicht Wohnungen zu errichten von Anfang an klar war (vgl. Zoidl 2015: online). In einem Interview mit dem Standard im Jahr 2015 erklärte der Geschäftsführer Anton Kammerstätter, dass das Risiko sehr wohl bekannt war, sie jedoch „*Aktionen zum Wohl der Leute und zum Wohl dieses Gebietes*“ (Zoidl 2015: online) fördern wollen.

Der Historie der Consulting Company zufolge, nämlich der jahrelangen Tätigkeit im privaten Immobilienmarkt (vgl. Consulting Company o.J.: online), wird jedoch vermutet, dass auch auf der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne freifinanzierte Wohnungen angedacht waren und nicht mit den bekannten und im Zuge der vorliegenden Arbeit behandelten Entwicklungen gerechnet wurde.

Schließlich werden bei der Errichtung von freifinanzierten Wohnungen keine öffentlichen Fördermittel eingesetzt, wodurch folglich diese nach einem freien Marktpreis vermietet resp. verkauft werden können (vgl. Pintner 2017: online), was nicht zuletzt zu einem Profit führt bzw. führen kann und Bodenspekulation bestärkt. Allerdings handelt es sich hiermit um eine reine subjektive Annahme, welche nicht belegt werden kann.

Auf das vorliegende Beispiel bezogen, sollte das damalige Bundesministerium seine Liegenschaften verkaufen, um aus der finanziellen Krise zu geraten. Dies wurde schließlich auch im politischen Bundesprogramm festgelegt. Folglich hat die Strategische Immobilien Verwertungs- Beratungs- und Entwicklung GmbH (kurz SIVBEG) im Namen des damaligen Bundesministeriums rechtlich legitim und sogar erstrebenswert gehandelt, denn so sollten Liegenschaften der Republik Österreich bestmöglich - im Interesse der Bundesrepublik - verwertet werden (vgl. Rechnungshof 2013: 284). Aus dieser Sicht heraus, mag es nachvollziehbar sein, dass das damalige Bundesministerium seine Liegenschaft nach dem HöchstbieterInnen-Prinzip verkauft hat.

Dem stand jedoch ein weiterer Punkt des gleichen Bundesregierungsprogramms entgegen, nämlich leistbaren bzw. geförderten Wohnraum zu schaffen und sicherzustellen (vgl. Bundesregierungsprogramm SPÖ/ÖVP 2013: 66-67).

Interessant ist vor allem der Punkt des Regierungsprogramms, welcher sich sogar explizit auf Kasernenareale für die „*Sicherstellung von leistbarem und bedarfsgerechtem Wohnungsangebot*“ bezieht:

*„Nutzung von Kasernenverkäufen für den Zweck der leistbaren Wohnraumschaffung, Reservierung eines bestimmten Anteils der Kasernenflächen für geförderte Wohnungen, sowie Einräumung eines Vorkaufsrechts für den geförderten Wohnbau;“
(Seite 67)*

Daraus lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten: zum einen wird verdeutlicht, dass auch zwischen unterschiedlichen Verwaltungsebenen gleicher politischer Richtung Interessenskonflikte bestehen können, und zum anderen, dass sich politische Verwaltungsebenen auf einer Ebene in sich widersprechen können.

Da im Falle der General-Theodor-Körner Kaserne deutlich wird, dass Raumplanung bzw. Stadtentwicklung stark von politischem Willen abhängig sind, wird es als besonders wichtig erachtet, dass Steuerungsinstrumente bzw. gewisse Kompetenzen nicht in der Sphäre einer einzigen (politischen) Verwaltungsebene liegen.

Dies wird auch anhand der Rolle der Wiener Stadtregierung gezeigt. Die Flächenwidmung liegt in der Kompetenz der Gemeinden und auf das vorliegende Beispiel bezogen im Kompetenzbereich der Stadt Wien. Mit dieser Kompetenz sowie mit dem Einsatz des neuen Instrumentes des städtebaulichen Vertrages konnte die Stadt Wien die zukünftige Entwicklung auf dem Areal beeinflussen und sogar steuern und folglich zwei Drittel der Wohnungen für den geförderten Wohnbau sicherstellen.

Mit dem Instrumentarium der Flächenwidmung, welches in der Wiener Bauordnung geregelt ist, hat die Stadt Wien ein mächtiges Steuerungsinstrument in ihrer Kompetenz, mit welchem solche Entwicklungen bewusst und gezielt gesteuert werden können. Somit erweist sich die „Bauordnung für Wien“ als ein effizientes Regelwerk, um dynamische Prozesse der Stadtentwicklung zu lenken, spiegelt jedoch auch politische Interessen wider.

Der Einsatz dieses Instrumentes in der Praxis ist somit nicht zuletzt auch von den Interessen, Inhalten und Absichten der (gewählten) politischen Stadtvertretung abhängig.

Die jetzige „rot-grüne“ Wiener Stadtregierung hat mit der Bauordnungsnovelle 2018, welche seit 21. März 2019 in Kraft ist, das Instrument des städtebaulichen Vertrages sowie eine neue Widmungskategorie beschlossen, mit welcher zukünftig leistbarer Wohnbau wieder gesichert und gestärkt werden soll (Stadt Wien (e) o.J.: online).

Die Einführung der neuen Flächenwidmungskategorie „geförderter Wohnbau“ zielt darauf ab, bei

zukünftig als neu gewidmeten Wohngebieten geförderten Wohnbau zu gewährleisten. Diese sieht eine Begrenzung der Grundkosten, niedrigere Herstellungskosten und in weiterer Folge niedrigere Mietkosten vor. So sollen die Bodenpreise am Wohnungsmarkt gedämpft und günstigere Mieten gewährleistet werden. Konkret bedeutet dies, dass nur mehr ein Drittel der Wohnnutzfläche freifinanziert werden darf, während die überwiegenden zwei Drittel geförderten Wohnraum sicherstellen müssen (vgl. MA 21 A 2018: 1-3 ; Erläuterung zur Bauordnungsnovelle 2018: 7). Da das neue Flächenwidmungsgesetz allerdings erst seit kurzem angewendet wird, ist die Wirksamkeit noch nicht absehbar.

Aus den Erkenntnissen der vorliegenden Arbeit kann nun festgehalten werden, dass gegenwärtig als auch zukünftig es nicht nur im Interesse aber auch die Aufgabe der öffentlichen Hand - auf allen Verwaltungsebenen – sein muss, leistbaren bzw. geförderten Wohnraum sicherzustellen. Das bedeutet folglich, dass einerseits die formale, öffentliche Steuerungsmacht gegenüber jener der privaten Hand überwiegen muss und andererseits, dass die politischen Verwaltungsebenen auf eine einheitliche politische Richtung, nämlich im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung und Schaffung von leistbarem Wohn- und Lebensraum, abzielen sollten.

Im Falle der General Theodor-Körner-Kaserne hieß es, die Fläche solle bestmöglich und im Interesse und Sinne der Bundesrepublik Österreich verkauft werden (vgl. Rechnungshof 2013: 284) und es steht außer Frage, dass es hier darum ging, nach dem HöchstbieterInnen-Prinzip zu verkaufen.

Die Frage, die sich hierbei stellt, ist, was bestmöglich eigentlich bedeutet bzw. bedeuten kann. So kann bestmöglich bedeuten, denn Finanztopf eines Bundesministeriums wieder zu füllen, aber auch für BürgerInnen leistbaren und qualitativen Wohnraum zu schaffen und öffentliche Grünflächen zu öffnen, wie im Falle der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne.

Die Definition von *bestmöglich* ist jedoch eine rein subjektive Empfindung und Interpretation dessen, was bestmöglich bedeutet kann bzw. soll.

Daraus ergibt sich die weitere Erkenntnis, dass es an einer einheitlichen und deutlichen Definition dessen braucht, was bestmöglich im Sinne des öffentlichen Interesses bedeutet, damit der Interpretationsspielraum möglichst gering gehalten wird.

Nichts desto trotz, muss gegenwärtig wie auch zukünftig zwar handlungs- und strukturorientiert gedacht werden, aber Strukturen auch hinterfragt und modifiziert und in manchen Fällen gelockert werden. Dies erfordert eine Auseinandersetzung mit den vorhandenen Machtstrukturen und

-verhältnissen sowie den Kompetenzverteilungen auf den verschiedenen Verwaltungsebenen, aber auch mit der allgemeinen und nicht einfach zu beantwortenden Frage in welche Richtung Stadtplanung und in weiterer Folge Wohnbau nicht nur in Wien, aber auch in ganz Österreich ansteuern muss bzw. soll und ob die gegenwärtigen Entwicklungen wünschenswert sind.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

6 Quellenverzeichnis



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

6.1. LITERATURVERZEICHNIS

Albers, Gerd (1997): Zur Entwicklung der Stadtplanung in Europa: Begegnungen, Einflüsse, Verflechtungen, Braunschweig; Wiesbaden: Vieweg.

Albrechts, Louis (2003): Planning and Power: Towards an Emancipatory Planning Approach, in: Environment & Planning C; Government and Policy, Vol. 21, Großbritannien: Pion, S. 905-924.

Balestrieri, Mara (2014): Relations between planning and power, in: European Scientific Journal February 2014, special edition, Vol.2, o.O.: ESJ, S. 306-313.

Bauordnung für Wien, LGBl 11/1930 idF 03/2020.

Bauordnungsnovelle, LGBl 69/2018

Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930

Becker, Michael (2012): Die Eigensinnigkeit des Politischen – Hannah Arendt und Jürgen Habermas über Macht und Herrschaft, in: Imbusch, P. (Hrsg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 217-246.

Benz, Arthur & Dose, Nicolai (Hrsg.) (2010): Einleitung: Governance- Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept?, in: Benz, A., Dose, N. (Hrsg.): Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung., 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, S. 13-36.

Bundesheerreformkommission (2004): Bericht der Bundesheerreformkommission, Bundesheer 2010. Wien.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Hrsg.) (2010): Wettbewerbsstandard Architektur – WSA 2010, Wien: BIK-Verlags-Ges.m.b.H.

Bundesregierungsprogramm SPÖ/ÖVP (2013) für die XXV. Legislaturperiode.

Flyvbjerg, Bent (2002): Brining Power to Planning Research: One Researcher's Praxis Story, in: Journal of Planning Education and Research, Vol. 21, No. 4, o.O.: Sage Publications, S. 353-366.

Frerichs, Melanie (2014): Innovationsprozesse und organisationaler Wandel in der Automobilindustrie. Eine prozessoziologische Analyse betrieblicher Machtproben, Wiesbaden: Springer.

Gemeinderat (2018): Gemeinderatssitzung der Bundeshauptstadt Wien, 20. Wahlperiode, 33. Sitzung vom 23. Februar 2018.

Kanonier, Arthur & Schindelegger, Arthur (2018): Institutionen und Akteure, in: ÖROK (Hrsg.): Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik, ÖROK-Schriftenreihe 202, Wien: ÖROK, S. 150-151.

Habermas (1976): Hannah Arendts Begriff der Macht, in: Merkur, Nr. 341, Oktober 1976.

Herb, Karlfriedrich (2008): Machtfragen. Vier philosophische Antworten, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Die politische Meinung, Nr. 459, Berlin: Fromm, S. 68-76.

Holm, Andrej (2006): Die Rekonstruktion des Raumes. Stadterneuerung der 90er Jahre in Ostberlin: Interessen und Machtverhältnisse, Bielefeld: transcript Verlag.

Imbusch, Peter (2012): Machtfigurationen und Herrschaftsprozesse bei Norbert Elias, in: Imbusch, P. (Hrsg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 169-194.

Mayntz, Renate (2003): From government to governance: Political steering in modern societies, Summer Academy on IPP: Wuerzburg, September 7-11, 2003.

Mayntz, Renate (2004): Governance Theory als fortentwickelte Steuerungstheorie?, MPIfG Working Paper 04/1, Max-Planck-Institute for the Study of Societies.

Mayntz, Renate (2008): Von der Steuerungstheorie zu Global Governance, in: Schuppert, F. & Zürn, M. (Hrsg.): Governance in einer sich wandelnden Welt. Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft (41), Baden-Baden: Nomos, S. 43-60.

MA 18, Magistratsabteilung 18 Stadtentwicklung und Stadtplanung (Hrsg.) (1994): Step 94. Stadtentwicklungsplan für Wien, Wien: ohne Verlag.

MA 18, Magistratsabteilung 18 Stadtentwicklung und Stadtplanung (Hrsg.) (2008): Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus, Wien: ohne Verlag.

MA 18, Magistratsabteilung 18 Stadtentwicklung und Stadtplanung (Hrsg.) (2014): STEP 2025. Stadtentwicklungsplan Wien, Wien: ohne Verlag.

MA 19, Magistratsabteilung 19 Architektur und Stadtgestaltung (Hrsg.) (2015): Architektur und Stadtgestaltung, 2. Auflage, Wien: ohne Verlag.

MA 21, Magistratsabteilung 21 Stadtteilplanung und Flächennutzung (2016): Körner Kaserne14., Spallartgasse 21. Städtebauliche Entwicklung, Verfahrensablauf. Wien: ohne Verlag.

MA 21, Magistratsabteilung 21 Stadtteilplanung und Flächennutzung (Hrsg.) (2017): Masterplan für eine partizipative Stadtentwicklung. Frühzeitiges Beteiligen der Bevölkerung an städtebaulichen Planungs- und Widmungsprozessen, Wien: ohne Verlag.

MA 21 A, Magistratsabteilung 21 Stadtteilplanung und Flächennutzung Innen-Südwest (2018): Planungsgrundlagen zur Widmung »Gebiete für geförderten Wohnbau«. Wien: ohne Verlag.

Neuenhaus-Luciano, Petra (2012): Amorphe Macht und Herrschaftshäuser – Max Weber, in: Imbusch, P. (Hrsg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 97-114.

next-pm ZT GmbH (2016): Städtebauliche Entwicklung Areal Spallartgasse 21-23, 1140 Wien. Wettbewerbs – Auslobungsunterlagen, Wien: ohne Verlag.

OECD (2001): OECD Territorial Outlook. Paris: Head of Publications Service, OECD Publications Service.

Oliveira, Eduardo & Hersperger, Anna (2018): Governance arrangements, funding mechanisms and power configurations, in: Land Use Policy, 76. Amsterdam: Elsevier, S. 623-633.

ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz) (Hrsg.) (2018): Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik. Wien: ÖROK (= ÖROK-Schriftenreihe 202).

ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz) (Hrsg.) (2019): Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich. Materialienband. Wien: ÖROK (= ÖROK-Schriftenreihe 205).

Pauen, Michael: Gottes Gnade und Bürgers Recht – Macht und Herrschaft in der politischen Philosophie der Neuzeit, in: Imbusch, P. (Hrsg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 37-54.

Rechnungshof (2013): Bericht des Rechnungshofes. Kasernen– und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG; Follow–up–Überprüfung, Bund 2013/12.

Seiß, Reinhard (2013): Wer baut Wien?. 4. Aufl., Salzburg-München-Wien: Anton Pustet Verlag.

Sinning, Heidi (2007): Stadtplanung – Stadtentwicklung – Stadtmanagement: Herausforderungen für eine Nationale Stadtentwicklungspolitik, in: vhw FW 6 / Dezember 2007, o.O.: Verlagsgeschäft der vhw – Dienstleistung GmbH.

SIVBEG-EG, Bundesgesetz über die Errichtung einer strategischen Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, StF: BGBl. I Nr. 92/2005

Streich, Bernd (2004): Information, Wissen, Planungsprozesse und Macht. Die Wissensgesellschaft als Herausforderung an die Planungsethik, in: Lendi, M. & Hübler, K. (Hrsg.): Ethik in der Raumplanung. Zugänge und Reflexionen, Hannover: Verlag der ARL, S. 31-49.

Well, Lisa v. & Schmitt, Peter (2015): Understanding territorial governance: conceptual and practical implications, in: Europa Regional/ 21.2013(4), Leibniz: Leibniz-Institut für Länderkunde, S. 209-221.

Wolffhardt, Alexander & Bartik, Herbert (2005): Austrian cities and the EU: the cases of Vienna and Graz, in: Antalovsky, E. (Hrsg.), Dangschat, J. (Hrsg.), Parkinson, M. (Hrsg.): Cities in Europe- Europe in the Cities. Wien/Liverpool: Europaforum and EIUA and Institut für Soziologie in Raumplanung und Architektur, S. 241-310.

6.2. ONLINEQUELLEN

BIG (o.J.): <https://www.big.at/sivbeg/>, Zugriff am 26.03.2020.

Bundesheer (2011): Darabos: SIVBEG künftig nur mehr mit einem Geschäftsführer, in: bundesheer.at: http://www.bundesheer.at/journalist/pa_body.php?id=2565&timeline= , Zugriff am 26.03.2020.

Bundesheer (o.J.): Bundesheer-Reform 2010, in: bundesheer.at: https://www.bundesheer.at/facts/management_2010/index.shtml, Zugriff am 26.03.2020.

Consulting Company (o.J.): <http://www.consulting-company.at/>, Zugriff am 26.03.2020.

Emrich Consulting ZT-GmbH (o.J.): Spallartgasse 21- Informationsveranstaltung zur städtebaulichen Entwicklung des Areals, in: Emrich.at: <https://www.emrich.at/spallartgasse21/>, Zugriff am 26.03.2020.

Gantner, Martin (2011): Schwere Geschütze im Kasernendeal, in: kurier.at: <https://kurier.at/chronik/wien/schwere-geschuetze-im-kasernendeal/752.226>, Zugriff am 26.03.2020.

Gaugl, Anja (2016): Lernen statt marschieren: Ein neues Gymnasium entsteht am Gelände der Biedermann-Huth-Raschke-Kaserne, in: meinbezirk.at: https://www.meinbezirk.at/ottakring/c-lokales/lernen-statt-marschieren-ein-neues-gymnasium-entsteht-am-gelaende-der-biedermann-huth-raschke-kaserne_a1694160, Zugriff am 26.03.2020.

Gaugl, Anja (2017(a)): Gymnasium statt Kaserne: Der Bau der AHS Wien West ist im Zeitplan, in: meinbezirk.at: https://www.meinbezirk.at/penzing/c-lokales/gymnasium-statt-kaserne-der-bau-der-ahs-wien-west-ist-im-zeitplan_a2213054, Zugriff am 26.03.2020.

Gaugl, Anja (2017 (b)): Spallartgasse 21: 1.000 Wohnungen für den 14. Bezirk, in: meinbezirk.at: https://www.meinbezirk.at/penzing/c-lokales/spallartgasse-21-1000-wohnungen-fuer-den-14-bezirk_a2249132, Zugriff am 26.03.2020.

Gerges, Melanie (2018): 900 neue Wohnungen in Breitensee, in: stadt-wien.at: <https://www.stadt-wien.at/wien/news/900-neue-wohnungen-in-breitensee.html>, Zugriff am 26.03.2020.

Hamedinger, Alexander (2006): Governance: „Neue“ Technik des Regierens und die Herstellung von Sicherheit in Städten, in: nextroom.at: <https://www.nextroom.at/periodical.php?id=2550&inc=artikel&sid=24700>, Zugriff am 26.03.2020.

MA 62, Magistratsabteilung 62 Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten (a) (o.J.): Penzing Bezirksvertretungswahlen 2015, in: wien.gv.at: <https://www.wien.gv.at/wahl/NET/BV161/BV161-314.htm>, Zugriff am 26.03.2020.

MA 62, Magistratsabteilung 62 Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten (b) (o.J.): Wien Gesamt. Gemeinderatswahl 2015. Stimmenstärkste Partei pro Bezirk, in: wien.gv.at: <https://www.wien.gv.at/wahl/NET/GR151/GR151-109.htm>, Zugriff am 26.03.2020.

o.A. (2011): BIG-Chef Stadlhuber geht, in: derstandard.at: <https://www.derstandard.at/story/1295571217693/big-chef-stadlhuber-geht>, Zugriff am 26.03.2020.

o.A. (2015a): Scharfe Kritik an teurem Heeresareal in Wien, in: derstandard.at: <https://derstandard.at/2000013802420/Scharfe-Kritik-an-teurem-Heeres-Areal>, Zugriff am 26.03.2020.

o.A. (2015b): Teilfläche der Körner-Kaserne für 30,3 Millionen verkauft, in: derstandard.at: <https://derstandard.at/2000017900449/Teilflaeche-der-Koerner-Kaserne-fuer-303-Millionen-verkauft>, Zugriff am 26.03.2020.

o.A. (2016a): Gesellschaft zum Verkauf von Bundesheer-Liegenschaften wird aufgelöst, in: kurier.at: <https://kurier.at/politik/inland/gesellschaft-zum-verkauf-von-bundesheer-liegenschaften-wird-aufgeloest/209.537.249>, Zugriff am 26.03.2020.

o.A. (2016b): Bundesheer stoppt Kasernenverkauf, in: wienerzeitung.at: https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/831384_Bundesheer-stoppt-Kasernenverkauf.html, Zugriff am 26.03.2020.

o.A. (2017): Luxusappartements in ehemaliger Tegetthoff-Kaserne, in: Kurier.at: <https://kurier.at/chronik/wien/luxusappartements-in-ehemaliger-tegetthoff-kaserne/274.746.181>, Zugriff am 26.03.2020.

o.A. (2018): Körner-Kaserne: Riesiges Wohnquartier mit Park, in: orf.at: <https://wien.orf.at/news/stories/2899343/>, Zugriff am 26.03.2020.

Oswald, Günther (2017): Mindestsicherung: Wie die neue Regierung Wien überrumpeln könnte, in: derstandard.at: <https://www.derstandard.at/story/2000067477814/wie-tuerkis-blau-wien-bei-der-mindestsicherung-ueberrumpeln-koennte>, Zugriff am 26.03.2020.

OTS (2005): Platter gibt Startschuss für Kasernen-Verkauf, in: OTS.at: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20051005_OTS0148/platter-gibt-startschuss-fuer-kasernen-verkauf, Zugriff am 26.03.2020.

OTS (2010): RH-Kritik an Heeresspitälern, Sportförderung und Kasernenverwertung Darabos: Heer braucht Spitäler, Sportförderung wird reformiert, in: OTS.at: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100701_OTS0313/rh-kritik-an-heeresspitaelern-sportfoerderung-und-kasernenverwertung-darabos-heer-braucht-spitaeler-sportfoerderung-wird-reformiert, Zugriff am 26.03.2020.

OTS (2012a): Verkaufsverfahren von Heeresimmobilien nachvollziehbar und transparent, in: OTS.at: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20121130_OTS0217/verkaufsverfahren-von-heeresimmobilien-nachvollziehbar-und-transparent, Zugriff am 26.03.2020.

OTS (2012b): Verwertung von BMLVS Liegenschaften ist gesetzeskonform und transparent, in: OTS.at: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20121130_OTS0218/verwertung-von-bmlvs-liegenschaften-ist-gesetzeskonform-und-transparent, Zugriff am 26.03.2020.

OTS (2016): Neue Wohnungen und Grünraum in der Körner-Kaserne und am Erdberger Mais, in: OTS.at: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160419_OTS0172/neue-wohnungen-und-gruenraum-in-der-koerner-kaserne-und-am-erdberger-mais, Zugriff am 26.03.2020.

OTS (2018): Rot-Grün führt neue Flächenwidmung ein: Offensive für geförderten Wohnbau, in: OTS.at: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180809_OTS0020/rot-gruen-fuehrt-neue-flaechenwidmung-ein-offensive-fuer-gefoerderten-wohnbau, Zugriff am 26.03.2020.

Pintner, Jennifer (2017): Wo ist der Unterschied zwischen einer freifinanzierten und geförderten Wohnung?, in: mischek.at: <https://www.mischek.at/blog/article/2017/03/08/wo-ist-der-unterschied-zwischen-einer-freifinanzierten-und-gefoerderten-wohnung.html>, Zugriff am 26.03.2020.

Putschögl, Martin (2018): Geförderter Wohnbau: Neue Widmungskategorie in Diskussion, in: derstandard.at: <https://www.derstandard.de/story/2000092792650/gefoerderter-wohnbau-neue-widmungskategorie-in-diskussion>, Zugriff am 26.03.2020.

Rodler, Gerhard (2016): SIVBEG wird aufgelöst. Nach Abgang von Weninger wird auch das Unternehmen aufgelöst, in: Immobilien Magazin: https://www.immobilien-magazin.at/artikel/sivbeg_wird_aufgeloest/2016.5972/, Zugriff am 26.03.2020.

Ruff, Claudia (2014): Neue Initiative für leistbare Wohnungen, in: derstandard.at: <https://derstandard.at/2000009542411/Neue-Initiative-fuer-leistbare-Wohnungen>, Zugriff am 26.03.2020.

Stadt Wien (a) (o.J.): Ausblick – Spallartgasse 21, in: wien.gv.at: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/spallart/ausblick.html>, Zugriff am 26.03.2020.

Stadt Wien (b) (o.J.): Stadtentwicklungskommission: Wichtiges Gremium der Stadtentwicklung, in: wien.gv.at: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/stadtentwicklungskommission.html>, Zugriff am 26.03.2020.

Stadt Wien (c) (o.J.): Wohnbauinitiative 2011 schafft günstigen Wohnraum, in: wien.gv.at: <https://www.wien.gv.at/bauen-wohnen/wohnbauinitiative.html>, Zugriff am 26.03.2020.

Stadt Wien (d) o.J.: Wohnbauinitiative 2015, in: wien.gv.at: <https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/wohnbauinitiative-2015.html>, Zugriff am 26.03.2020.

Stadt Wien (e) o.J.: Neue Flächenwidmung für geförderten Wohnbau, in: wien.gv.at: <https://www.wien.gv.at/bauen-wohnen/bauordnungsnovelle-gefoerderter-wohnbau.html>, Zugriff am 26.03.2020.

Vasari, Bernd (2016): Breitenseer Mauerfall, in: wienerzeitung.at: https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/856419_Breitenseer-Mauerfall.html, Zugriff am 26.03.2020.

Weber, Ina (2014): Großer Ausverkauf der Kasernen in Wien, in: wienerzeitung.at: https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/622079_Grosser-Ausverkauf-der-Kasernen-in-Wien.html, Zugriff am 26.03.2020.

Wiener Stadt- und Landesarchiv & Wienbibliothek im Rathaus (2017): Kommandogebäude General Körner, in: geschichtewiki.wien.gv.at: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Kommandogeb%C3%A4ude_General_K%C3%B6rner, Zugriff am 26.03.2020.

Zoidl, Franziska (2015): Körner-Kaserne: „Kein Ghetto für Reiche oder Arme“, in: derstandard.at: <https://www.derstandard.at/story/2000019564640/koerner-kaserne-kein-ghetto-fuer-reiche-oder-arme>, Zugriff am 26.03.2020.

6.3. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 (S. 61):

Lage der General-Theodor-Körner Kaserne in Wien (Quelle: Vasari 2016: online)

Vasari, Bernd (2016): Breitenseer Mauerfall, in: wienerzeitung.at: https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/856419_Breitenseer-Mauerfall.html , Zugriff am 26.03.2020.

Abbildung 2 (S. 62):

Breitensee um 1820-1860 (Quelle: next-pm ZT GmbH 2016: 18)

next-pm ZT GmbH (2016): Städtebauliche Entwicklung Areal Spallartgasse 21-23, 1140 Wien. Wettbewerbs – Auslobungsunterlagen, Wien: ohne Verlag, S. 18.

Abbildung 3 (S. 62):

Breitensee um 1940 (Quelle: next-pm ZT GmbH 2016: 19)

next-pm ZT GmbH (2016): Städtebauliche Entwicklung Areal Spallartgasse 21-23, 1140 Wien. Wettbewerbs – Auslobungsunterlagen, Wien: ohne Verlag, S. 19.

Abbildung 4 (S. 63):

Abgrenzung des Untersuchungsraumes bzw. Projektgebietes (Emrich Consulting ZT-GmbH o.J.: online)

Emrich Consulting ZT-GmbH (o.J.): Spallartgasse 21- Informationsveranstaltung zur städtebaulichen Entwicklung des Areals, in: Emrich.at: <https://www.emrich.at/spallartgasse21/> , Zugriff am 26.03.2020.

Abbildung 5 (S. 64):

Siegerprojekt von Driendl Architects ZT und Bödeker Landscape Architects (Quelle: Vasari 2016: online)

Vasari, Bernd (2016): Breitenseer Mauerfall, in: wienerzeitung.at: https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/856419_Breitenseer-Mauerfall.html , Zugriff am 26.03.2020.

Abbildung 6 (S. 72):

Überblick: Chronologischer Prozessablauf: Vom Verkauf der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne bis zur Umwidmung (Eigene Darstellung)

Abbildung 7 (S. 74-75):

Chronologischer Prozessablauf: Vom Verkauf der Teilfläche der General-Theodor-Körner Kaserne bis zur Umwidmung (Eigene Darstellung)

Abbildung 8 (S. 79):**Darstellung aller beteiligten AkteurInnen, Stand 2015 (Eigene Darstellung)****Abbildung 9 (S. 80):****Darstellung der AkteurInnen auf Bundesebene, Stand 2015 (Eigene Darstellung)**

- BHRK: http://www.bundesheer.at/facts/bh_2010/archiv/pdf/go.pdf
- BMLVS:
https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_02827/index.shtml
https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_22030/
- BIG: vgl. o.A. 2011: online
<https://www.big.at/ueber-uns/personen-organisation/big-geschaeftsfuehrung/>
- BMWA: https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00060/
- SIVBEG: vgl. §1 SIVBEG-EG ; Rodler 2016: online
- ArchIng: https://wien.arching.at/ueber_uns/politische_organisation.html

Abbildung 10 (S. 81):**Darstellung aller AkteurInnen auf der verwaltungspolitischen Ebene Wiens, Stand 2015 (Eigene Darstellung)**

- Fachbeirat für Stadtgestaltung: vgl. §3 wBO ; <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/veranstaltungen/vortraege/2017/pdf/spallartgasse-5.pdf>
- Konstellation Stadt Wien: Angelehnt an dem Organigramm der Stadt Wien
<https://www.wien.gv.at/english/politics/translation/pdf/organigramm-deutsch.pdf>
- MD-BD: vgl. <https://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/bauangelegenheiten/organisation/>
- MA 19: vgl. MA 19 2015: 1
- MA 21: vgl. <https://www.wien.gv.at/presse/2012/12/28/abteilungsleiter-fuer-neue-ma-21-bestellt>
- Gemeinderat: vgl. MA 62 (b) o.J.: online
- StadträtIn: vgl. MA 19: o.S.
- STEK: vgl. Stadt Wien (b) o.J.: online
- 14. Bezirk: vgl. MA 62 (a) o.J.: online

Abbildung 11 (S. 82):

Darstellung der BürgerInnen und AkteurInnen aus der privaten Sphäre, Stand 2015 (Eigene Darstellung)

- Bauträger: vgl. Stadt Wien (a) (o.J.): online
- Planungsbüros: vgl. Vasari 2016: online
- Verfahrensbegleitung: vgl. next-pm ZT GmbH 2016: 31
- Verfahrensorganisation: vgl. next-pm ZT GmbH 2016: 4
- Projektentwicklerin: vgl. next-pm ZT GmbH 2016: 4

Abbildung 12 (S. 83):

Darstellung der AkteurInnen des Preisgerichts und Projektteams, Stand 2016 (Eigene Darstellung)

- Preisgericht: vgl. next-pm ZT GmbH 2016: 11
- Projektteam: vgl. Emrich Consulting ZT-GmbH o.J.: online

Abbildung 13 (S. 84):

Zusammenfassung aller beteiligten AkteurInnen je chronologischen Abschnitt (Eigene Darstellung)

Abbildung 14 (S. 86):

Weg zum städtebaulichen Vertrag und Start des Planungsverfahrens (Eigene Darstellung nach MA 21 2016: 10)

MA 21, Magistratsabteilung 21 Stadtteilplanung und Flächennutzung (2016): Körner Kaserne14., Spallartgasse 21. Städtebauliche Entwicklung, Verfahrensablauf. Wien: ohne Verlag.

Abbildung 15 (S. 87):

Vorbereitung des städtebaulichen Wettbewerbs (Eigene Darstellung nach MA 18 2008: 27-28)

MA 18, Magistratsabteilung 18 Stadtentwicklung und Stadtplanung (Hrsg.) (2008): Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus, Wien: ohne Verlag.

Abbildung 16 (S. 88):

Prozessschritte des städtebaulichen Wettbewerbs (Eigene Darstellung nach MA 21 2016: 10)

MA 21, Magistratsabteilung 21 Stadtteilplanung und Flächennutzung (2016): Körner Kaserne14., Spallartgasse 21. Städtebauliche Entwicklung, Verfahrensablauf. Wien: ohne Verlag.

Abbildung 17 (S. 91):**Prozessschritte des Flächenwidmungsverfahrens (Eigene Darstellung nach MA 21 2016: 10) und Beschluss des Entwurfes im Gemeinderat (Eigene Darstellung nach Gemeinderat 2018: 61)**

- MA 21, Magistratsabteilung 21 Stadtteilplanung und Flächennutzung (2016): Körner Kaserne14., Spallartgasse 21. Städtebauliche Entwicklung, Verfahrensablauf. Wien: ohne Verlag.
- Gemeinderat (2018): Gemeinderatssitzung der Bundeshauptstadt Wien, 20. Wahlperiode, 33. Sitzung vom 23. Februar 2018.

Abbildung 18 (S. 92-93) :**Darstellung aller Prozesse (Eigene Darstellung nach MA 21 2016: 10)**

MA 21, Magistratsabteilung 21 Stadtteilplanung und Flächennutzung (2016): Körner Kaserne14., Spallartgasse 21. Städtebauliche Entwicklung, Verfahrensablauf. Wien: ohne Verlag.

6.4. TABELLENVERZEICHNIS**Tabelle 1 (S. 42):****The five dimensions, twenty components and twelve indicators of territorial governance (Eigene Darstellung nach Well & Schmitt 2015: 212;214)**

Well, Lisa v. & Schmitt, Peter (2015): Understanding territorial governance: conceptual and practical implications, in: Europa Regional/ 21.2013(4), Leibniz: Leibniz-Institut für Länderkunde.

Tabelle 2 (S. 43):**Die fünf Dimensionen, zwanzig Komponenten und zwölf Indikatoren von territorialer Governance (Eigene Darstellung nach Well & Schmitt 2015: 212;214 ; Übersetzung EMP)**

Well, Lisa v. & Schmitt, Peter (2015): Understanding territorial governance: conceptual and practical implications, in: Europa Regional/ 21.2013(4), Leibniz: Leibniz-Institut für Länderkunde.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

